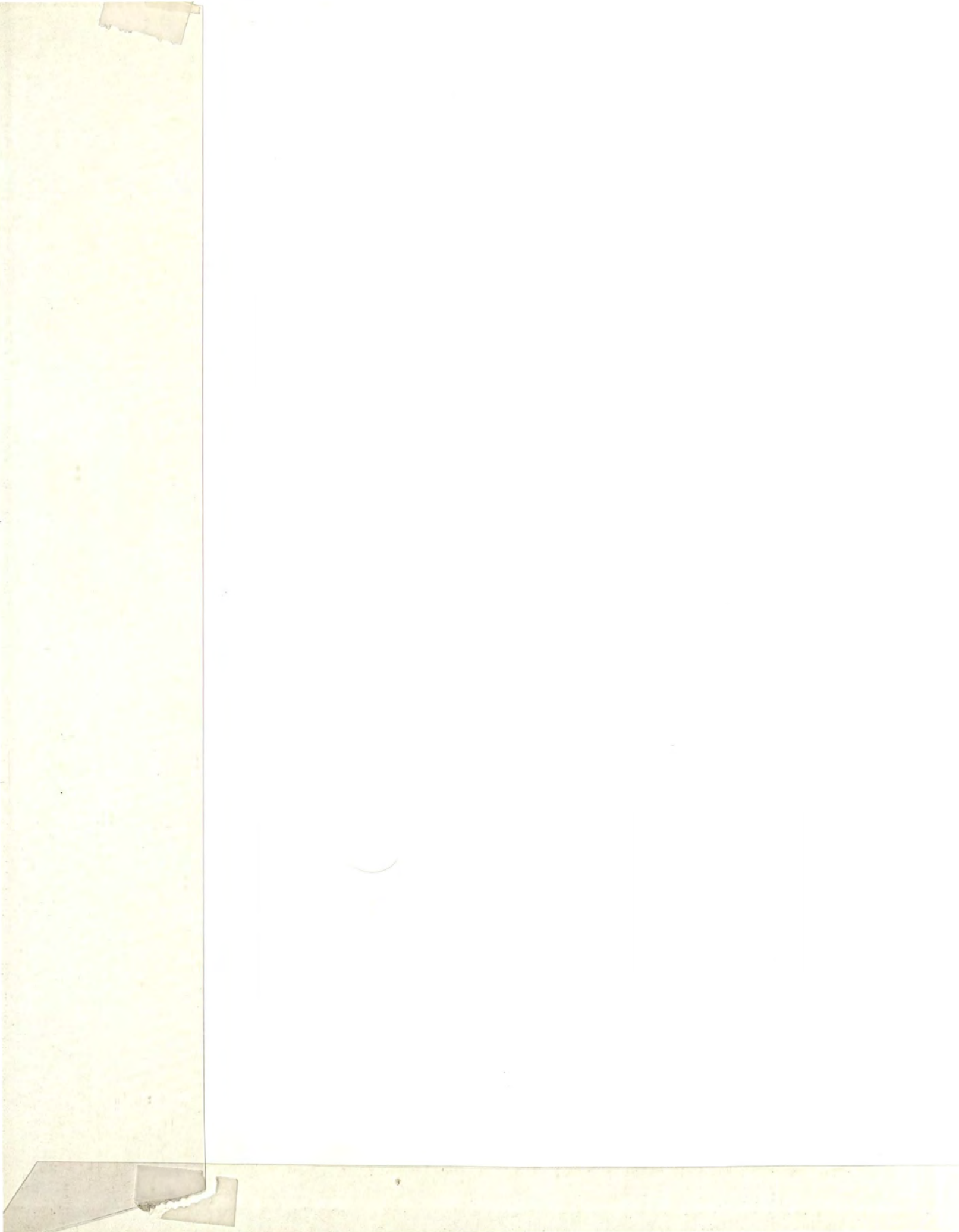


Das Papiergeld im Deutschen Reich

1871–1948



Das Papiergeld im Deutschen Reich

1871–1948

Deutsche Bundesbank - Frankfurt am Main

Gesamtgestaltung Bundesdruckerei Berlin

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	8
Papiergeldausgaben vor Errichtung der Reichsbank	
Einführung der Markwährung	11
Privatbanknoten	13
Reichskassenscheine	15
<i>Abbildungen</i>	
Privatbanknoten	19
Reichskassenscheine	26
Reichsbanknoten 1876 – 1924	
Errichtung der Reichsbank	35
Noten der Vorkriegszeit	36
Kriegs- und Nachkriegsausgaben	38
Inflationsausgaben	41
<i>Abbildungen</i>	
Noten der Vorkriegszeit bis 1914	45
Kriegs- und Nachkriegsausgaben	56
Inflationsausgaben	67
Behelfspapiergeld 1914 – 1924	
Darlehnskassenscheine	81
Zinskupons der Kriegsanleihen als Zahlungsmittel	82
Stücke der Reichsgoldanleihe als Zahlungsmittel	83
Notgeldausgaben öffentlicher und privater Stellen	85
<i>Abbildungen</i>	
Darlehnskassenscheine	90
Zinskupons	98

<i>Abbildungen</i>	
Stücke der Reichsgoldanleihe	99
Notgeldausgaben	104
Rentenmark und Reichsmark 1923 – 1945	
Rentenbankscheine	107
Reichsbanknoten	109
Privatbanknoten	112
<i>Abbildungen</i>	
Rentenbankscheine	114
Reichsbanknoten	124
Privatbanknoten	136
Papiergeldausgaben in der Übergangszeit bis zur Währungsreform 1948	
Behelfsgeld bei Kriegsausgang	141
Alliierte Militär-Marknoten	142
Behelfsausgaben 1947 – 1948	143
<i>Abbildungen</i>	
Behelfsgeld bei Kriegsausgang	145
Alliierte Militär-Marknoten	146
Behelfsausgaben 1947 – 1948	145
Über die Technik der Banknotenherstellung	149

Anlagen

1 Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870	158
2 Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870	159
3 Auszug aus Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873	159
4 Privatnotenbanken im Deutschen Reich	160
5 Auszug aus Bankgesetz. Vom 14. März 1875	162
6 Auszug aus Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874	165
7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 5. Juni 1906	166
8 Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 Mark. Vom 22. März 1915	167
9 Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1875	168
10 Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark. Vom 20. Februar 1906	168
11 Auszug aus Darlehnskassengesetz. Vom 4. August 1914	169
12 Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 Mark. Vom 31. August 1914	170
13 Bekanntmachung. Vom 17. März 1924 (Schließung der Darlehnskassen)	171
14 Bekanntmachung über die Zinnscheine der Reichskriegsanleihen. Vom 22. Oktober 1918	171
15 Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld. Vom 17. Juli 1922	172
16 Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922. Vom 26. Oktober 1923	174
17 Verordnung vom 12. November 1923 (betrifft wertbeständiges Notgeld)	177
18 Auszug aus Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank. Vom 15. Oktober 1923	177
19 Auszug aus Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen. Vom 30. August 1924	179
20 Auszug aus Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. Vom 1. Dezember 1930	180
21 Auszug aus Bankgesetz. Vom 30. August 1924	180
22 Erste Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes. Vom 10. Oktober 1924	183
23 Bekanntmachung über den Aufruf und die Einziehung der Reichsbanknoten, deren Ausfertigungsdatum vor dem 11. Oktober 1924 liegt	184
24 Auszug aus Privatnotenbankgesetz. Vom 30. August 1924	184
25 Gesetz zur Änderung des Privatnotenbankgesetzes. Vom 18. Dezember 1933	188
26 Bekanntmachung über den Aufruf und die Einziehung von Reichskreditkassenscheinen, die von Reichsbankanstalten der britischen Zone abgestempelt worden sind	188
27 Auszug aus dem Gesetz Nr. 51 der Militärregierung	189
28 Gesetz über die Ausgabe von Kleingeldscheinen. Vom 30. September 1947	190
29 Gesetz über die Ausgabe von Kleingeld. Vom 11. November 1947	190
30 Ausgabedaten von Reichsbanknoten gleichen Typs vor dem Ersten Weltkrieg	191
31 Haupttypen der von der Reichsbank ab 1. Januar 1922 ausgegebenen Inflationsnoten	192
32 Präsidenten und Mitglieder des Reichsbankdirektoriums	193
33 Zahlungsmittelumlauf im Deutschen Reich. Statistische Zusammenstellung	194
34 Zahlungsmittelumlauf im Deutschen Reich. Graphische Darstellung	195
Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur	196

Vorwort

Die Deutsche Bundesbank übergibt hiermit der Öffentlichkeit den dritten Band über deutsches Papiergeld. Er umfaßt die Zeit vom Jahre 1871 bis zum Jahre 1948. Zusammen mit dem Band, der die Emissionen von 1772 bis 1870 und dem, der die Emissionen nach der Währungsreform behandelt, liegt nunmehr eine geschlossene Darstellung des deutschen Papiergeldes in Wort und Bild von seinen Anfängen bis zur Gegenwart vor.

Die Beschreibung des Papiergeldes in der Zeit von der Gründung des neuen Deutschen Reichs bis zu seinem Untergang stellt uns vor eine Aufgabe anderer Art als die beiden vorangegangenen Veröffentlichungen. In dem Band, der die vorhergehenden hundert Jahre behandelt, sind die von den Staaten, Städten und Banken ausgegebenen Scheine nur beispielhaft, also nicht in unmittelbarer Beziehung zu den politischen und geschichtlichen Zusammenhängen dargestellt worden. Die Papiergeldemissionen hatten damals regionale Bedeutung und stellten nur einen bescheidenen, keineswegs repräsentativen Teil des Geldumlaufs in den betreffenden Ländern dar. Der im Jahre 1964 erschienene Band befaßt sich mit der Herstellung und dem Umlauf von Banknoten in der Bundesrepublik Deutschland in deskriptiver Form und unter technischen Gesichtspunkten. Die Geschichte des Papiergeldes in dem Zeitraum, der in der vorliegenden Veröffentlichung behandelt wird, ist dagegen in viel allgemeinerem Sinne aufs engste mit dem Leben des Reiches in seiner Folge von Frieden, Kriegen, Niederlagen und seiner endlichen Auflösung verflochten. Daher war es unerläßlich, die Wechselbeziehungen zwischen der Geldwirtschaft und dem allgemeinen politischen Geschehen klar darzustellen. Auch stellt die Geschichte des Papiergeldes in dieser Zeit eine wertvolle Quelle für die wissenschaftliche Erforschung monetärer Zusammenhänge dar.

Mit diesem Ziel vor Augen sucht diese Schrift dem Leser einen möglichst umfassenden Einblick in die Geschichte aller umlaufenden Arten deutschen Papiergeldes zu geben. Sie beschränkt sich also nicht auf die Noten der Reichsbank, sondern behandelt auch Privatbanknoten, Reichskassenscheine, Darlehnskassenscheine, Rentenbankscheine

und die verschiedenen Arten von Notgeld. Allerdings lassen sich bei der Fülle der verschiedenen Formen von Papiergeld nicht alle katalogmäßig wiedergeben. Besonders die zahlreichen Notgeldausgaben in den Kriegs- und Nachkriegsjahren konnten nur zusammengefaßt behandelt und nur in wenigen charakteristischen Typen bildlich dargestellt werden. Unberücksichtigt blieben alle Papiergeldemissionen, die zwar im Deutschen Reich ausgegeben, aber im Lande selbst nicht als gültige Zahlungsmittel im Umlauf waren, wie die während der beiden Weltkriege für die besetzten Gebiete ausgegebenen Scheine sowie das Behelfsgeld in den Gefangenenlagern.

Alle abgebildeten Scheine, die in vier Fünfteln ihrer natürlichen Größe wiedergegeben sind, befinden sich, soweit nicht anders angegeben, in der Papiergeldsammlung der Deutschen Bundesbank. Einige Scheine, die heute außerordentlich selten sind, so daß auch die Deutsche Bundesbank sie nicht besitzt, sind von anderer Seite zum Zwecke der Abbildung zur Verfügung gestellt worden; ihre Herkunft ist bei der jeweiligen Abbildung vermerkt. Die abgebildeten Noten und Scheine sind in der Regel in der Reichsdruckerei Berlin hergestellt worden, andernfalls ist die Druckerei unter den Abbildungen besonders genannt.

Da das Reichsbankarchiv völlig verlorengegangen ist und auch die Archivbestände der Bundesdruckerei nur zum geringen Teil gerettet worden sind, kann bei allem Streben nach Vollständigkeit nicht auf alle bei der Lektüre auftauchenden Fragen eine zuverlässige Antwort gegeben werden. Bereitwillig erteilte Auskünfte anderer Stellen, für die wir dankbar sind, konnten die Lücken nicht schließen.

Frankfurt am Main, im Dezember 1965

Papiergeldausgaben vor Errichtung der Reichsbank

Einführung der Markwährung

Zu den dringendsten Aufgaben des Deutschen Reichs nach der Neugründung gehörte die Ordnung und Vereinheitlichung des Geldwesens. Zwar waren im Laufe des 19. Jahrhunderts in dieser Richtung in Deutschland schon Fortschritte erzielt worden, doch bestanden bei der Reichsgründung immer noch fünf verschiedene Währungen, innerhalb deren es überdies unterschiedliche Rechnungssysteme gab. Zu den vielfältigen Münztypen kamen die Noten von 33 privaten Banken sowie das Papiergeld von 20 Bundesstaaten und 3 Körperschaften hinzu. Die im Laufe des Jahrzehnts vor der Reichsgründung immer dringender gewordenen Reformvorschläge, besonders der Deutschen Handelstage, die die Einführung einer für ganz Deutschland einheitlichen Währungseinheit mit dezimaler Teilung und den Übergang zur Goldwährung zum Ziel hatten, waren bis dahin an den Sonderinteressen politischer und wirtschaftlicher Gruppen gescheitert. Mit der Gründung des Reichs wurde der Weg frei für eine großzügige Reform des Geldwesens.

Als erste Maßnahme ordnete ein Gesetz vom 4. Dezember 1871 die Ausprägung von Reichsgoldmünzen an, die als Grundlage der neuen Goldwährung dienen sollten. Währungseinheit wurde die bereits in früheren Reformvorschlägen genannte Mark zu 100 Pfennigen als Kompromiß zwischen dem norddeutschen Taler und dem süddeutschen Gulden. Die Ausprägung neuer Reichsgoldmünzen zu 10 und 20 Mark unter der Bezeichnung »Krone« und »Doppelkrone« wurde sofort in Angriff genommen, um den Zahlungsverkehr möglichst schnell auf die neue Goldwährung umstellen zu können.

Anderthalb Jahre später, am 9. Juli 1873, erließ der Reichstag das endgültig alle Einzelheiten regelnde Münzgesetz, dessen § 1 lautete: »An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark...«. Damit waren auf dem Gebiet des Münzwesens die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der Markwährung und die Ersetzung

der bisherigen Landesmünzen durch Reichsmünzen geschaffen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1876 galt im gesamten Reichsgebiet nur noch die neue Währung.

Hand in Hand mit der Reform des Münzwesens mußte auch die der Zahlungsmittel aus Papier durchgeführt werden. Die Bereinigung war hier freilich wegen der Vielfalt der ausgebenden Stellen und der Verschiedenheit der rechtlichen Grundlagen für die Emissionen sehr viel schwieriger. In der ersten Hälfte des Jahres 1870 war durch Gesetze des Königs von Preußen für das Gebiet des Norddeutschen Bundes bereits gute Vorarbeit für die Vereinheitlichung der Notenausgabe geleistet worden. Das »Banknotensperrgesetz« vom 27. März 1870 machte neue Notenrechte sowie deren Erweiterung von der Zustimmung des Bundes abhängig; Anlage 1. Durch Gesetz vom 16. Juni 1870 wurde ferner die Neuausgabe von Staatspapiergeld durch einzelne Bundesstaaten ohne Genehmigung des Bundes und die Ersetzung größerer Wertabschnitte durch kleinere für das umlaufende Papiergeld untersagt; Anlage 2. Diese Gesetze wurden vom neugegründeten Reich übernommen, in Süddeutschland aber erst am 1. Januar 1872 in Kraft gesetzt, um Württemberg und Baden die Gelegenheit zur Gründung von Notenbanken zu geben, die in beiden Ländern bis dahin nicht bestanden.

Um die Goldumlaufwährung durchzusetzen und den Zahlungsverkehr zu bereinigen, mußten zunächst die kleineren Noten, die in einigen Staaten den größeren Teil des Papiergeldes ausmachten und zum Teil über den Verkehrsbedarf hinaus in Umlauf gegeben worden waren, außer Kurs gesetzt werden. Diesem Zweck diente der Artikel 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, dessen Aufnahme in das Gesetz der Reichstag erzwungen hatte. Bis zum 1. Januar 1876 mußte das von den Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld sowie alle nicht auf Reichswährung lautenden Noten unter 100 Mark eingezogen werden, ferner wurde die Ausgabe von Reichspapiergeld angekündigt; Anlage 3. Den Abschluß der Geldreform bildete das Bankgesetz vom 14. März 1875, das auch die Errichtung der Reichsbank bestimmte.

Im Zahlungsmittelumlauf spielte das Papiergeld in der Zeit von der Gründung der Reichsbank bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs nicht die wichtigste Rolle. Nur Goldmünzen – bis zum Jahre 1907 auch silberne Taler – waren unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel; Noten dienten nur als Goldsurrogate, die jederzeit und in jedem Betrage von der Reichsbank in Goldmünzen oder Taler umgetauscht werden mußten. Der Anteil der Münzen am gesamten Zahlungsmittelumlauf schwankte bis

zum Ersten Weltkrieg zwischen 52 und 65 Prozent – ein Beweis für die Stabilität und Solidität der Währungsverhältnisse in dieser Zeit. Davon zeugt auch die im Hinblick auf die Entwicklung seit der Währungsreform 1948 bemerkenswerte Feststellung, daß sich der gesamte Zahlungsmittelumlauf in den 38 Jahren bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges trotz Vervielfachung der Wirtschaftsumsätze in der Periode der Entwicklung von der Agrarwirtschaft zur Industriegewirtschaft nur wenig mehr als verdoppelte. Von 3057 Millionen Mark Ende 1876 stieg er bis Ende Juli 1914 nur auf 6587 Millionen. Die Entwicklung des Zahlungsmittelumlaufs und seine Zusammensetzung während der hier behandelten Zeit ist in den Anlagen 33 und 34 dargestellt. Im folgenden werden die einzelnen umlaufenden Papiergeldarten chronologisch nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Ausgabe in der Reihenfolge Privatbanknoten, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten behandelt.

Privatbanknoten

Die meisten der in Deutschland bestehenden Notenbanken, die sogenannten »Zettelbanken«, waren in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gegründet worden; in der Verschiedenheit der Geschäftsstruktur, der Kapitalausstattung, der Deckung ihrer Noten und der Laufzeit ihres Privilegs boten sie ein getreues Spiegelbild der politischen Verhältnisse in Deutschland vor der Reichsgründung. Einen gewissen Einblick in die Bedeutung der einzelnen Banken für den Geldverkehr vermittelt die Höhe ihres Notenumlaufs, der für das Ende des Jahres 1871 in Anlage 4 ausgewiesen wird; er betrug für alle Banken auf Mark umgerechnet rund 1064,6 Millionen Mark, wovon allein auf die Preußische Bank 726,7 Millionen Mark oder fast drei Viertel des Gesamtnotenumlaufs entfielen. In weitem Abstand folgten die Sächsische Bank mit 62,9 Millionen und die Frankfurter Bank mit 45 Millionen Mark. Die Mehrzahl der anderen Banken hatte einen Umlauf von nur wenigen Millionen Mark. Bei einigen blieb er sogar unter einer Million Mark.

Da es unmittelbar nach der Reichsgründung noch keine zentrale Notenbank gab, sind die ersten Noten in Reichswährung noch von Privatnotenbanken ausgegeben worden. Den Anfang damit machte die Bremer Bank mit der Ausgabe von Noten über 100 und 20 Mark unter dem Datum des 1. Juli 1872; Abbildung Seite 19. Da der Artikel 18

des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 Notenausgaben unter 100 Mark verbot, ist die 20-Mark-Note der Bremer Bank ein Einzelfall geblieben. Von der Mehrzahl der anderen Notenbanken erschienen auf Mark lautende Noten in den Jahren 1874 und 1875; einige ließen keine Noten in Markwährung mehr anfertigen. Der Hauptwert war der zu 100 Mark, den fast alle Banken herausbrachten; 200-Mark-Noten sind nur von der Provinzial-Aktienbank des Großherzogtums Posen bekannt. Solche zu 500 und 1000 Mark wurden von fünf beziehungsweise drei Banken, darunter der Preußischen Bank, emittiert.

Alle Noten tragen neben den sonst erforderlichen Angaben ein Zahlungsversprechen, das allerdings unterschiedlich abgefaßt ist. Ihr äußeres Bild ist sehr verschieden; oft lehnt es sich an die bisherigen Ausgaben der Banken an, gelegentlich wird es auch mit der neuen Währungsbezeichnung einfach übernommen. Eine bestimmte Farbgebung für die einzelnen Werte ist nicht festzustellen; bei den 100-Mark-Noten sind die Farben Grün und Blau vorherrschend. Da es nicht möglich war, in dieser Veröffentlichung alle Notenwerte abzubilden, wurde von jeder Wertstufe, mit Ausnahme der zu 200 Mark, eine besonders charakteristische Note ausgewählt; Abbildungen Seite 21 bis 25. Die Scheine wurden von der Preußischen Staatsdruckerei in Berlin oder den Firmen Giesecke & Devrient in Leipzig und Dondorf & Naumann in Frankfurt am Main zum Teil in sehr gefälliger Ausführung hergestellt.

Durch das Bankgesetz vom 14. März 1875, Anlage 5, wurden die Privatnotenbanken in ihren Geschäftsmöglichkeiten zugunsten der durch dieses Gesetz errichteten Reichsbank sehr beschnitten. Bis zum 31. Dezember 1875 verzichteten dreizehn Banken auf ihr Notenprivileg; die anderen unterwarfen sich den Bestimmungen des Gesetzes, mit Ausnahme der Rostocker und der Braunschweigischen Bank, deren Noten von da an nur noch innerhalb ihres eigenen Staatsgebiets umlaufen durften.

Im Laufe der nächsten Jahrzehnte gaben auch diese Banken sowie die meisten übrigen Zettelbanken das Recht zur Notenausgabe auf, so daß ab 1906 nur noch vier Privatnotenbanken bestehen blieben: die Bayerische Notenbank, die Sächsische Bank, die Württembergische Notenbank und die Badische Bank, die ihr Notenprivileg erst am 31. Dezember 1935 verloren. Eine Zusammenstellung aller bei Erlass des Bankgesetzes bestehenden Notenbanken in der Reihenfolge des Erlöschens ihres Notenrechts enthält Anlage 4.

Mit der sinkenden Anzahl von Privatbanken nahm auch der Umlauf ihrer Noten erheblich ab; noch stärker schmolz deren Anteil am gesamten Papiergeldumlauf zusammen. Der Umlauf betrug Ende 1876 206,6 Millionen Mark; das waren 19 Prozent des gesamten Papiergeldumlaufs. Bis zum Jahre 1891 war er auf 178,5 Millionen Mark gleich 13 Prozent gesunken und nahm bis zum Ersten Weltkrieg auf 3,7 Prozent des gesamten Papiergeldumlaufs ab.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Notenkontingent der vier verbliebenen Notenbanken wegen des schnell wachsenden Bedarfs an Zahlungsmitteln erhöht. In den folgenden Jahren fanden angesichts der zunehmenden Entwertung der Mark in immer kürzeren Abständen Kontingentserhöhungen statt, die aber der Knappheit an Zahlungsmitteln nicht in nennenswertem Umfang abhelfen konnten.

Reichskassenscheine

Der schon genannte Artikel 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bestimmte die Einziehung des von den Bundesstaaten unter der Bezeichnung »Kassenschein, Kassenanweisung« oder ähnlich ausgegebenen Papiergeldes bis zum 1. Januar 1876. Da die einzelnen Bundesstaaten sich gegen die ersatzlose Einziehung ihres Papiergeldes wehrten, wurde die Ablösung der alten Noten durch Reichspapiergeld vorgesehen. Von insgesamt 20 Bundesstaaten waren damals Scheine meist in kleinen Wertabschnitten im Umrechnungsbetrag von 184 123 800 Mark in Umlauf. Sie erschwerten den Geldverkehr erheblich, da sie zum Nennwert nur an den Kassen des ausgebenden Staates angenommen wurden; andernorts unterlagen diese Noten meist einem Abschlag, der besonders auf solche kleinerer Staaten berechnet wurde. Diese Methode leistete betrügerischen Machenschaften Vorschub. Außerdem war der Zustand der Scheine häufig so schlecht, daß selbst der zur Einlösung verpflichtete Staat die Annahme verweigerte.

Die Einzelheiten der Ausgabe und des Umtauschs wurden durch das »Gesetz betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen« vom 30. April 1874 geregelt; Anlage 6. Danach durfte das Reich Kassenscheine in Nennwerten zu 5, 20 und 50 Mark im Gesamtbetrag von 120 Millionen Mark ausgeben, wobei die Scheine nach der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Bundesstaaten zu verteilen waren. Auch die

Länder, die vorher kein Papiergeld ausgegeben hatten, erhielten ihren Anteil vom Reich. Über diesen Betrag hinaus bekamen diejenigen Bundesstaaten, die mehr Papiergeld ausgegeben hatten als ihnen nach dem Verteilerschlüssel zustand, noch zwei Drittel des überschießenden Betrages als Vorschuß, der im Laufe von 15 Jahren an das Reich zurückgezahlt werden mußte. Insgesamt sind 174,7 Millionen Mark ausgegeben worden. Die in dieser Summe enthaltenen Vorschüsse waren entsprechend der Vorschrift des Gesetzes bis 1890 abgetragen, so daß ab 1891 nur noch die im Gesetz vorgesehenen 120 Millionen Mark Reichskassenscheine im Verkehr waren. Für Privatpersonen bestand kein Annahmezwang, doch hatten alle Reichskassen und diejenigen der Bundesstaaten die Reichskassenscheine zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Die im Gesetz verankerte Einlösung in »barem Geld«, also Goldmünzen oder Taler, konnte bei der Reichshauptkasse, einer Abteilung der Reichsbankhauptkasse, erfolgen.

Die Reichsschuldenverwaltung, die aus der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden hervorgegangen war, ließ als die dafür verantwortliche Behörde die Reichskassenscheine zu 5, 20 und 50 Mark in der Preußischen Staatsdruckerei unter dem Datum des 11. Juli 1874 herstellen und veröffentlichte vor ihrer Ausgabe eine genaue Beschreibung in dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1875. Die wesentlichen Angaben daraus sind den Abbildungen der Scheine auf den Seiten 26 bis 28 beigefügt. Ein Einlösungsversprechen wie auf den Banknoten findet sich hier nicht, wohl aber neben der Bezeichnung des Scheines und der Angabe des Nennwerts Ort, Datum, ausfertigende Behörde, Unterschriften, Strafsatz und der Hinweis auf das zugrunde liegende Gesetz.

Hinsichtlich der Gestaltung und der Drucktechnik liegt das Gewicht auf der Vorderseite. Sie weist figürliche, dem Zeitgeschmack entsprechende Darstellungen allegorischen Charakters in Tiefdruck auf, während die Rückseite im Hochdruck rein ornamental gehalten ist.

Auf eine Eigentümlichkeit sei noch hingewiesen. Wie viele Banknoten des 19. Jahrhunderts und die preußischen Kassenanweisungen tragen auch die Reichskassenscheine neben den gedruckten Faksimileunterschriften auf der Vorderseite noch den handschriftlichen Namenszug des Ausfertigungsbeamten auf der Rückseite. Dies entsprach der Handhabung bei den von der Reichsschuldenverwaltung ausgegebenen Wertpapieren.

Da anfänglich das Papier keinen befriedigenden Schutz gegen Fälschung bot, wurden unter dem Datum des 10. Januar 1882 neue Scheine auf anderem Papier mit den gleichen Nennwerten ausgegeben; Abbildungen Seiten 29 und 30. Das Papier war nach einem bestimmten Verfahren mit einer Einlage farbiger Fasern hergestellt und hieß nach dem Erfinder Wilcox-Papier, dessen Herstellung durch ein besonderes Gesetz geschützt wurde. Die Entwürfe für die neue Ausgabe wurden durch Preisausschreiben gewonnen und vom Kaiser genehmigt; in geschmacklicher Hinsicht stellen die Motive indessen keine Verbesserung dar. Die Rückseite ist bei allen drei Werten gleich und enthält erstmalig die Notennummern in der für die Reichsdruckerei typischen Form, die bis 1945 beibehalten wurde. Der handschriftliche Namenszug auf der Rückseite wurde durch ein Siegel der Reichsschuldenverwaltung ersetzt. Im übrigen hat sich in der Herstellung der Reichskassenscheine auch später keine Änderung gegenüber der Ausgabe von 1874 mehr ergeben.

Die erste Ausgabe vom 11. Juli 1874 wurde am 30. Juni 1885 außer Kurs gesetzt. Die Zusammensetzung des Umlaufs nach Wertabschnitten hat mehrfach gewechselt, bis sie vom Bundesrat wie folgt festgelegt wurde:

5 Mark	20 Millionen Mark
20 Mark	30 Millionen Mark
50 Mark	70 Millionen Mark
Insgesamt	120 Millionen Mark

Einzelne Werte wurden im Laufe der Zeit aus nicht mehr feststellbaren Gründen ersetzt. Mit Datum vom 5. Januar 1899 liegt zum Beispiel ein Reichskassenschein zu 50 Mark in veränderter Form vor; Abbildungen Seite 31. Auf der Vorderseite erscheint hier erstmalig eine der auch später vorkommenden Germania-Darstellungen in Gestalt einer am Meer sitzenden und mit verschiedenen Attributen und Symbolen ausgestatteten weiblichen Figur. Dasselbe Motiv in ähnlicher Form zeigt der neue Reichskassenschein zu 5 Mark vom 31. Oktober 1904; Abbildungen Seite 32. Die Ausgabe dieses Scheins erfolgte nach der Bekanntmachung im April 1906 im Zusammenhang mit einer Änderung des Ausgaberechts.

Da bis dahin Noten der Reichsbank nur in Nennwerten von 100 und mehr Mark ausgegeben werden durften und die Ausgabe von Reichskassenscheinen zu 20 und 50 Mark begrenzt war, machte sich ein Mangel an Scheinen dieser Nennwerte bemerkbar. Durch Gesetz vom 20. Februar 1906 wurde der Reichsbank das Recht verliehen,

eigene Noten über diese Werte auszugeben. Die Reichskassenscheine über 20 und 50 Mark wurden eingezogen und durch Abschnitte zu 10 Mark ersetzt (Gesetz vom 5. Juni 1906, Anlage 7). Die neuen 10-Mark-Scheine, datiert vom 6. Oktober 1906, kamen Ende des Jahres 1907 in den Verkehr; Abbildungen Seite 33. Sie tragen erstmalig ein Kopfwasserzeichen.

Im Jahre 1908 liefen somit Reichskassenscheine zu 5 und 10 Mark und Reichsbanknoten zu 20, 50, 100 und 1000 Mark sowie Privatbanknoten zu 100 und 500 Mark um. Die drei Scheine mit Datum vom 10. Januar 1882 und der 50-Mark-Schein von 1899 wurden zum 31. Dezember 1910 außer Kurs gesetzt, nachdem sie praktisch schon aus dem Verkehr verschwunden waren.

Eine erste Erhöhung der ursprünglichen Quote um weitere 120 Millionen Mark, also auf das Doppelte, brachte das Gesetz vom 3. Juli 1913. In gleicher Höhe sollten Goldmünzen aus dem Verkehr gezogen und dem Kriegsschatz zugeführt werden. Bis zum Kriegsausbruch waren 85 Millionen Mark ausgegeben worden; der Rest von 35 Millionen Mark wurde der Reichsbank nach Beginn des Krieges zugeführt. Da nach Kriegsbeginn neben den goldenen 20-Mark-Stücken auch die zu 10 Mark bald ganz aus dem Verkehr gezogen wurden und durch Scheine ersetzt werden mußten, und da der Bedarf schnell zunahm, wurde am 22. März 1915 die gesetzliche Grundlage für die Ausgabe von weiteren 120 Millionen Mark Reichskassenscheinen im Nennwert zu 10 Mark geschaffen; Anlage 8. Es gibt aber keine Reichskassenscheine, die ein Datum aus dem Jahre 1913 oder danach tragen; die Kontingenterhöhungen müssen deshalb durch den Weiterdruck der Scheine von 1904 zu 5 Mark und 1906 zu 10 Mark vorgenommen worden sein. Durch die Inflation wurden die Reichskassenscheine rapide entwertet, so daß sie im Jahre 1923 praktisch wertlos waren. Damit war es mit dem Staatspapiergeld in Deutschland endgültig vorbei.

Privatbanknoten



Vorderseite



Rückseite

Bremer Bank, Bremen, 20 Mark 1. Juli 1872

Größe 84 × 134 mm, Wasserzeichen BREMER BANK ZWANZIG MARK

Druck G. Hunkel, Bremen

In Umlauf bis 31. Dezember 1875

Frankfurter Bank, Frankfurt am Main, 100 Mark 1. Januar 1874
Größe 114 × 186 mm, Wasserzeichen FRANKFURTER BANK 100 HUNDERT MARK
Weibliches Brustbild als Sinnbild der Stadt Frankfurt am Main
Druck Dondorf & Naumann, Frankfurt am Main
In Umlauf bis 31. Dezember 1901



Vorderseite



Rückseite

Preussische Bank, Berlin, 500 Mark 1. Mai 1874
Größe 104 × 172 mm, Wasserzeichen FÜNFHUNDERT MARK
Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin
In Umlauf bis 31. Dezember 1900



Vorderseite



Rückseite

Staedtische Bank zu Breslau, 1000 Mark 1. Juli 1874

Größe 104×172 mm, Wasserzeichen 1000, STÄDTISCHE BANK ZU Breslau

Rückseite Ceres- und Jupiterkopf (?)

Druck Giesecke & Devrient, Leipzig

In Umlauf bis 31. Dezember 1894



Vorderseite



Rückseite

Reichskassen-
scheine



Vorderseite



Rückseite

Reichs-Kassen-Schein, 5 Mark 11. Juli 1874
Größe 80 × 125 mm, Wasserzeichen Krone, 5
In Umlauf bis 30. Juni 1885



Vorderseite



Rückseite

Reichs-Kassen-Schein, 20 Mark 11. Juli 1874
Größe 90 × 140 mm, Wasserzeichen Krone, 20
Vorderseite Herold
Sammlung Dr. von Kalkstein, Krefeld
In Umlauf bis 30. Juni 1885



Vorderseite



Rückseite

Reichs-Kassen-Schein, 50 Mark 11. Juli 1874
 Größe 100 × 150 mm, Wasserzeichen Reichsadler, 50
 Vorderseite Wehrhaftigkeit und Landwirtschaft (Allegorie) halten die Kaiserkrone
 Sammlung Aulepp, Bad Godesberg
 In Umlauf bis 30. Juni 1885



Vorderseite



Vorderseite

Reichskassenscheine, 5 Mark und 20 Mark 10. Januar 1882
Größe 80 × 125 mm, 90 × 140 mm, Wasserzeichen 5, 20
Die Rückseiten entsprechen der des 50-Mark-Scheins auf der folgenden Seite
In Umlauf bis 31. Dezember 1910



Vorderseite



Rückseite

Reichskassenschein, 50 Mark 10. Januar 1882

Größe 100 × 150 mm, Wasserzeichen 50

Vorderseite Allegorie mit Symbolen der Landwirtschaft und des Handels

In Umlauf bis 31. Dezember 1910



Abt. I. Meistersamm. 1.

Vorderseite



Rückseite

Reichskassenschein, 50 Mark 5. Januar 1899

Größe 100 × 150 mm, Wasserzeichen Krone

Vorderseite sitzende Germania mit Symbolen der Landwirtschaft, des Handels, der Kunst, Wissenschaft und Industrie

Entwurf Professor E. Döpler d. J., Stich O. Reim

In Umlauf bis 31. Dezember 1910



Vorderseite



Rückseite

Reichskassenschein, 5 Mark 31. Oktober 1904

Größe 80 × 125 mm, Wasserzeichen 5

Vorderseite Germania mit Knaben und Symbolen der Schifffahrt, des Maschinenbaues, Handels und der Landwirtschaft

Rückseite geflügelter Drache, einen Schatz bewachend

Entwurf A. Zick

In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite

Reichskassenschein, 10 Mark 6. Oktober 1906
 Größe 90 × 140 mm, Wasserzeichen Merkurkopf
 Vorderseite weibliche Figur (Allegorie)
 Entwurf Professor P. Thumann, Stich Professor H. Meyer
 Sammlung Aulepp, Bad Godesberg
 In Umlauf bis 5. Juni 1925



Das alte Reichsbankgebäude in Berlin
Hauptfront an der Jägerstraße
Erbaut 1873–1876 unter der Leitung des Regierungs- und Baurats Hitzig

Reichsbanknoten 1876-1924

Errichtung der Reichsbank

Der § 12 des bereits erwähnten, die Geldreform abschließenden Bankgesetzes vom 14. März 1875 beginnt: »Unter dem Namen ›Reichsbank‹ wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche . . . die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln«; Anlage 5. Das ist die Geburtsurkunde für die zentrale deutsche Notenbank, die dem Drängen der Öffentlichkeit und des Reichstags gegen gewisse Widerstände, besonders von Seiten des Preußischen Finanzministers Camphausen, ihr Entstehen verdankt. Die Errichtung geschah durch Umwandlung der Preußischen Bank, die als größte ihrer Art bereits den erforderlichen Apparat besaß, über ein Netz von Zweigstellen verfügte und etwa Dreiviertel des gesamten Notenumlaufs auf sich vereinigte. Die Übernahme der Preußischen Bank durch das Deutsche Reich regelte der Vertrag vom 17. und 18. Mai 1875.

Hinsichtlich der Notenausgabe war die Reichsbank den allgemeinen Bestimmungen des Bankgesetzes ebenso unterworfen wie die privaten Notenbanken, wenn ihr auch auf anderen Gebieten wegen ihrer sonstigen Aufgaben eine Sonderstellung eingeräumt wurde. Sie erhielt das Recht, entsprechend dem Bedürfnis ihres Verkehrs Noten über 100, 200, 500 und 1000 Mark beziehungsweise über ein Mehrfaches davon auszugeben. Ihre Noten mußten auf Verlangen jederzeit gegen »kursfähiges deutsches Geld« – ab 1. Januar 1910 gegen »deutsche Goldmünzen« – eingelöst werden. In dem Gesetz waren über die Deckung, die Einlösung beschädigter Noten sowie über den Status, den Geschäftsbereich und die Organisation der Reichsbank genaue Bestimmungen getroffen. Das Reich konnte die Reichsbank erstmals zum 1. Januar 1891, dann jeweils nach 10 Jahren wieder aufheben. Von diesem Recht hat es allerdings nie Gebrauch gemacht.

Als die Reichsbank am 1. Januar 1876 unter der Leitung ihres ersten Präsidenten von Dechend, des bisherigen Präsidenten der Preußischen Bank, den Geschäftsbetrieb aufnahm, befanden sich die entsprechenden Gebäude der vormaligen Preußischen

Bank gerade im zweiten Abschnitt eines Neubaus, der Anfang 1877 seiner Bestimmung übergeben und im Zweiten Weltkrieg zerstört wurde.

Noten der Vorkriegszeit bis 1914

Bei der Geschäftseröffnung am 1. Januar 1876 waren alle »von der Preußischen Bank unter der Unterschrift des Königlich preußischen Hauptbankdirektoriums und zwar sowohl die in Talerwährung als die in Reichswährung ausgestellten Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten«, wie es in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1875 heißt; Anlage 9. Laut Verwaltungsbericht der Preußischen Bank befanden sich am 31. Dezember 1875 für 735 723 000 Mark Banknoten, darunter in Markwährung Abschnitte zu 100, 500 und 1000 Mark vom 1. Mai 1874, in Umlauf. Vom 1. Januar 1876 ab galten alle Scheine als Reichsbanknoten.

Die Reichsbank war bestrebt, möglichst bald Noten unter ihrem eigenen Namen herauszubringen. Mit Datum vom 1. Januar 1876 erschienen die ersten Noten zu 100 und zu 1000 Mark in blauer und brauner Farbe; sie blieben die wichtigsten Wertstufen der Reichsbank bis zur Inflation und behielten bis dahin auch die gleichen Grundfarben; Abbildungen Seite 45 bis 47. Es wurden zunächst die Platten der entsprechenden preußischen Noten benutzt; lediglich der Text wurde, soweit erforderlich, geändert. Neben der Bezeichnung »Reichsbanknote«, dem Wert, dem Ausstellungsort und -datum wurde wie auf den Noten der anderen Banken ein Zahlungsverprechen gegeben. Dieses wurde bei der Reichsbank bis zum Ende der Inflation beibehalten. Für seine Einhaltung hafteten sämtliche Mitglieder des Direktoriums durch ihre Unterschrift. Der Strafsatz findet sich auf Vorder- oder Rückseite, welche letztere auch die Notenummer trägt. Während die Vorderseite durch die amtlichen Angaben ausgefüllt wurde, war auf der Rückseite Platz für eine freiere, bildliche Gestaltung, dem Geschmack der Zeit entsprechend in Form von Symbolen und Allegorien aus der Wirtschaft.

Diese Noten wurden von der im Jahre 1879 gegründeten Reichsdruckerei oder deren Vorgängerinnen, der Geheimen Oberhofbuchdruckerei von Decker und der Königlich preußischen Staatsdruckerei, hergestellt. Beide Seiten der Noten wurden im Linientiefdruck von je einer Platte noch ohne besonderen Untergrunddruck angefertigt; das

Papier war gleich dem der Reichskassenscheine aus Pflanzenfasern hergestellt und senkrecht doppelt gerippt. Auf den ersten Ausgaben von 1876 befand sich außerdem noch ein einfaches Wasserzeichen.

Mit zunehmender Versorgung des Verkehrs mit Reichsbanknoten wurden die von der Preußischen Bank ausgegebenen Taler- und Marknoten eingezogen. Heute gehören sie sowie die ersten Reichsbanknoten zu den größten Seltenheiten. Sie finden sich nur in wenigen Sammlungen; den Tausender von 1876 gibt es vermutlich nur noch in der auf Seite 47 abgebildeten Druckprobe.

Bereits 1879 begannen in der Reichsdruckerei die Arbeiten an den Entwürfen für neue, eigene Notenbilder der Reichsbank. Sie erstreckten sich über mehrere Jahre, da damals nicht anders als heute künstlerische Vorstellungen mit technischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden mußten. Die neue 100-Mark-Note mit Datum vom 3. September 1883 und die zu 1000 Mark mit Datum vom 2. Januar 1884 wurden Ende 1884 in Umlauf gegeben. Sie waren die für das Vorkriegsdeutschland typischen Noten, die mit der volkstümlichen Bezeichnung als »Blauer« und »Brauner« in die Geldgeschichte eingegangen sind und fast 40 Jahre lang im Verkehr waren. Am Ende des Jahres 1884 betrug der gesamte Umlauf an Noten der Reichsbank über 854 Millionen Mark, wovon 61 Prozent auf den Wert zu 100 Mark entfielen.

Von diesem Typ wurden in der folgenden Zeit mit verschiedenen Daten mehrere Ausgaben in Umlauf gegeben, auf denen im wesentlichen nur die Unterschriften der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums wechselten; die Namen der Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Reichsbankdirektoriums sind in Anlage 32 zusammengestellt. Kleinere Änderungen erfolgten lediglich aus technischen Gründen. Deshalb sind von beiden Werten jeweils nur die Ausgaben vom 1. Mai 1891 und vom 7. Februar 1908 abgebildet, Seite 49 und 51; die anderen sind in Anlage 30 zeitlich geordnet aufgeführt.

Das letzte Datum der 100-Mark-Note ist der 7. Februar 1908 und das der 1000-Mark-Note der 21. April 1910. Unter diesen Daten gibt es jeweils zwei verschiedene Arten, nämlich eine mit rotem Kontrollstempel und ebensolcher Notenummer und eine zweite Art mit grünem Kontrollstempel und Nummer. Letztere ist erst nach Kriegsende in Umlauf gebracht worden; Näheres darüber folgt im nächsten Abschnitt.

Auf die Dauer ließ sich die Beschränkung der Reichsbank auf die Ausgabe von Noten im Mindestnennwert von 100 Mark nicht aufrechterhalten, da, wie bereits erwähnt, Reichskassenscheine zu 5, 20 und 50 Mark im Gesamtbetrag von 120 Millionen Mark

den Bedarf an kleineren Abschnitten nicht befriedigen konnten. Auf Drängen der Reichsbank wurde schließlich durch Gesetz vom 20. Februar 1906 – Anlage 10 – ihr Notenrecht auf Abschnitte zu 20 und 50 Mark bis zu einem Betrage von 300 Millionen Mark erweitert. Diese Beschränkung wurde im Jahre 1913 aufgehoben. Gegen Ende dieses Jahres belief sich der Notenumlauf in diesen Werten bereits über 681 Millionen Mark gegenüber 290 Millionen Mark Ende 1907; Abbildungen Seiten 52 und 53. Die letzte Reichsbanknote vor dem Ersten Weltkrieg war der sehr repräsentative neue »lange Hunderter«, der, auf handgeschöpftem, sehr aufwendigem Papier gedruckt, eine Länge von 207 Millimeter aufwies und damit eine der größten deutschen Noten gewesen ist. Die von den übrigen Reichsbanknoten stark abweichende Gestaltung beruht darauf, daß dafür ein bereits im Jahre 1895 angefertigter Entwurf für einen Reichskassenschein zu 50 Mark verwendet worden ist. Der freie Schaurand zeigt erstmalig auf einer Reichsbanknote ein Kopfwasserzeichen, und zwar das Porträt Kaiser Wilhelms I. Die erste Auflage datiert vom 7. Februar 1908, der noch zwei weitere mit anderen Unterschriften folgten; Abbildung Seite 55. Mit Wirkung vom 1. Januar 1910 wurden alle Reichsbanknoten, nicht jedoch die Privatbanknoten und Reichskassenscheine, neben den Reichsgoldmünzen zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt.

Kriegs- und Nachkriegsausgaben

Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges leitete eine Periode ein, in der das Geldwesen immer mehr aus den Fugen geriet, bis es schließlich nach 10 Jahren im Chaos einer alle Vorstellungen übersteigenden Inflation völlig zusammenbrach. Im Sinne der Absicht, die dieses Buch verfolgt, wird hier nur die sachliche Seite der Geldversorgung behandelt, ohne daß auf die währungspolitischen Zusammenhänge näher eingegangen wird.

Am Nachmittag des 31. Juli 1914, dem Tag der Erklärung des Zustandes der drohenden Kriegsgefahr, stellte die Reichsbank die Einlösung der Reichsbanknoten gegen Gold ein; diese Maßnahme wurde durch die Kriegsgesetze vom 4. August sanktioniert. Zugleich wurde auch die Einlösungspflicht für die Reichskassenscheine aufgehoben und die Umwechslung von Scheidemünzen in Gold eingestellt.

Mangels früherer Erfahrungen war die Reichsbank auf die durch den Kriegsausbruch entstehenden Schwierigkeiten schlecht vorbereitet. Der zusätzliche Bedarf an Zahlungs-

mitteln stellte sich in der Zeit vom 24. Juli bis 7. August 1914 auf über 2 Milliarden Mark. Es war nicht vorausgesehen worden, daß die Silbermünzen von 1 bis zu 5 Mark so bald aus dem Umlauf verschwinden würden; das führte zur ersten Ausgabe von privatem Notgeld. Vergleiche darüber den Abschnitt »Notgeldausgaben öffentlicher und privater Stellen«. Es wurde versucht, die Lücke im wesentlichen durch die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen zu 1, 2, 5 und 20 Mark zu schließen, die bereits in den ersten Wochen nach Kriegsbeginn einsetzte. Ein Engpaß entstand weiter in den Werten zu 10 und 20 Mark, da die Goldmünzen durch Scheine ersetzt werden mußten. Durch Gesetz vom 22. März 1915 wurde der Reichsbank das Recht verliehen, Reichsbanknoten zu 10 Mark herstellen zu lassen. Bis sie ausgabebereit waren, durften weitere Reichskassenscheine bis zum Betrag von 120 Millionen Mark ausgegeben werden; Anlage 8. Zur Ausgabe der neuen Reichsbanknoten zu 10 Mark ist es jedoch während des Krieges nicht mehr gekommen, obwohl weiterhin über Mangel an Zahlungsmitteln dieses Wertabschnittes geklagt wurde.

Für den Wert zu 20 Mark ließ die Reichsbank unter dem Datum vom 4. November 1915 eine neue Note anfertigen und nach der Bekanntmachung im Reichsanzeiger vom 16. Dezember 1916 in Verkehr bringen. Sie war in Größe und Grundfarbe der Vorkriegsausgabe sehr ähnlich, jedoch trat jetzt das Bildelement stärker in den Vordergrund; Abbildung Seite 56. Die Ausstattung der Note hinsichtlich Papier und Drucktechnik war noch ganz friedensmäßig und entsprach damit den Vorkriegsnoten, die auch während des Krieges in dem zeitraubenden Linientiefdruckverfahren nachgedruckt wurden.

Nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten konnte die Reichsbank trotz der technischen Erschwernisse den ständig steigenden Bedarf an Papiergeld, dessen Umlauf von 3,1 Milliarden Mark bei Ausbruch des Krieges auf 22,2 Milliarden Mark gegen Ende August 1918 stieg, bis dahin mit ihren Noten sowie mit Reichskassenscheinen und Darlehnskassenscheinen befriedigen; eine Ausnahme bildete das Kleingeld, das ab 1916 wiederum in Form von Notgeld in den Verkehr geleitet wurde.

Als gegen Ende des Sommers 1918 in breiten Bevölkerungskreisen Zweifel an einem guten Ausgang des Krieges aufkamen, setzte ein Sturm auf die Kassen der Banken und Sparkassen ein, da man sich möglichst Bargeld zu verschaffen suchte. Der Papiergeldumlauf stieg infolgedessen von 22,2 Milliarden Mark Ende August auf 32,9 Milliarden Mark Ende Dezember 1918; die Deckung des Bedarfs ging über die Kräfte der

Reichsbank hinaus. Sie regte deshalb die Gemeinden zur Ausgabe von Notgeld an und ließ zur weiteren Entlastung des Zahlungsverkehrs die Zinskupons der Krieganleihen zu Zahlungsmitteln erklären. Da es besonders an 50-Mark-Noten fehlte, wurde in aller Eile eine Hilfsbanknote dieser Wertstufe mit Datum vom 20. Oktober 1918 bei privaten Druckereien in Auftrag gegeben, die nach Platten der Reichsdruckerei im einfachen Hochdruckverfahren auf Wasserzeichenpapier hergestellt wurde; Abbildung Seite 59. Diese Noten, die im Volksmund wegen des schwarzen Rahmens als »Trauerschein« oder »Trauerbrief« bezeichnet wurden und deren Aufruf nach kurzer Umlaufzeit auf den Noten selbst vorgesehen war, sind wegen der Fälschungsfahr bereits am 10. September 1919 wieder außer Kurs gesetzt worden.

Inzwischen war die Herstellung einer weiteren 50-Mark-Note mit Datum vom 30. November 1918 durch Privatdruckereien in die Wege geleitet und im Frühjahr 1919 ebenfalls als Hilfsbanknote in Umlauf gesetzt worden, die im Volk wegen des Notenbildes »Bilderrahmen« oder »Eierschein« genannt wurde; Abbildung Seite 61. Auch diese mußte wegen zahlreicher Fälschungen bereits am 31. Januar 1921 wieder außer Kurs gesetzt werden. Eine dritte Hilfsbanknote zu 50 Mark mit Datum vom 24. Juni 1919 schloß sich an, die nach einem von der Österreich-Ungarischen Bank erfundenen Verfahren hergestellt wurde, das einen Tiefdruck vortäuschte; Abbildung Seite 57. Sie erhielt den Beinamen »Wiener« und wurde von der Reichsdruckerei und den Firmen Büxenstein und Elsner in Berlin sowie von der Staatsdruckerei in Wien gedruckt.

Fälschungssicher waren indessen auch diese Noten nicht; die Reichsbank mußte beschleunigt eine wirklich fälschungssichere Note im Tiefdruckverfahren herstellen lassen. Sie griff dabei auf eine Vorlage zurück, die bereits für 1916 geplant, aber aus Zeitgründen nicht mehr ausgeführt worden war und jetzt unter dem Datum vom 23. Juli 1920 erschien; Abbildung Seite 62. Diese Note war als letzte der alten Markwährung in zweiseitigem Tiefdruck kombiniert mit Hochdruck hergestellt.

Die gleichzeitig ausgegebenen Noten zu 10 Mark vom 6. Februar 1920 und zu 100 Mark vom 1. November 1920 waren bereits in reinem, allerdings mehrfarbigem Hochdruck ausgeführt; Abbildungen Seite 63 und 65. Besonders die von Professor Hadank entworfene Hundertmarknote hat ein ansprechendes Äußeres mit einer gefälligen Farbzusammenstellung. In der Presse wurde die richtige und spiegelverkehrte Wiedergabe des Kopfes des Bamberger Reiters kritisiert; sie hat allerdings nicht wenig zum Schutz vor Fälschungen beigetragen.

Bis zur Ausgabe dieser 100-Mark-Note gab es nur Vorkriegsnoten dieser Wertstufe, die mit dem letzten Vorkriegsdatum weitergedruckt wurden ebenso wie die Tausender. Laut Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 3. Dezember 1918 wurden die 100- und 1000-Mark-Noten nicht mehr mit rotem, sondern mit grünem Kontrollstempel und grüner Notenummer versehen, um sie als spätere Drucke zu kennzeichnen. Das war deswegen erforderlich, weil die Reichsbank die ihr aus dem Ausland präsentierten Vorkriegsnoten gegen Gold oder Devisen zum Vorkriegskurs einlösen mußte. In Holland und der Schweiz wurden deshalb Ende 1918 diese Marknoten aufgekauft, in die von Deutschland geräumten Gebiete verbracht und der Reichsbank zur Einlösung präsentiert. Mit fortschreitender Geldentwertung mußte die Herstellung dieser nun fast 40 Jahre lang umlaufenden Typen im Frühjahr 1922 endgültig eingestellt werden, da der Tiefdruck zu langwierig und aufwendig war.

Erwähnung verdient die Tatsache, daß der Sturz der Monarchie und die Errichtung der Republik im Notenbild keinen auffallenden Wandel herbeigeführt haben. Lediglich die Krone über dem Adler und auf dem Haupt der Germania fiel als einziges auf den Noten sichtbares Symbol des Kaiserreiches der neuen Staatsform zum Opfer. Selbst die 50-Mark-Note von 1920, die bereits 1916 entworfen worden war, konnte ohne wesentliche Veränderungen weiter ausgegeben werden.

Inflationsausgaben

In der letzten Phase der Inflation war der Stückgeldbedarf, der durch ungedeckte Ausgaben des Reichs hauptsächlich für Ruhrbesetzung und passiven Widerstand jedes vorstellbare Maß überschritt, technisch und organisatorisch in geordneter Weise nicht mehr zu befriedigen. Bis zum Ende des Jahres 1921 waren nur Noten in den bisherigen Nennwerten bis zu 1000 Mark in Umlauf gewesen; in diesem Jahr begann man bereits mit der Vorbereitung neuer Noten über 500, 5000 und 10 000 Mark, die im Laufe des Jahres 1922 erschienen. Der braune Tausender aus der Vorkriegszeit wurde durch eine Note neuen Typs abgelöst. Ab Mitte des Jahres 1922 ging es dann so schnell mit dem Wert der Mark bergab, daß Reichsbank und Reichsdruckerei mit dem Neudruck auch unter Zuhilfenahme privater Druckereien nicht mehr nachkamen und die Ausgabe privaten Notgeldes in großem Umfang zulassen mußten.

Die Ausstattung der Reichsbanknoten wurde immer primitiver. Seit Sommer 1922 wurden Banknoten auf Rotationsmaschinen von einer Papierrolle, ähnlich wie Zeitungen, gedruckt. Der Schutz gegen Fälschungen, der übrigens bei dem Tempo der Entwertung immer entbehrlicher wurde, beschränkte sich vornehmlich auf in das Papier eingearbeitete Wasserzeichen, farbige Stoffe und Fasern. Bei der Vielzahl der Druckereien und der Verwendung verschiedener Wasserzeichenpapiere waren bei den gleichen Wertstufen Unterschiede unvermeidlich. Obgleich die Noten einen hohen Nennwert repräsentierten, fiel bei dem ständig sinkenden Kaufwert das zu bewegendes Papiergeld in gewaltigen Massen an, die zu ernststen Transportproblemen führten.

Welchen personellen und technischen Aufwand die Geldherstellung im Jahre 1923 erforderte, schildert eindrucksvoll das Jubiläumswerk der Reichsbank aus dem Jahre 1926 wie folgt: »Außer der Reichsdruckerei, bei der zeitweise mehr als 7500 Personen allein im Geldbetriebe beschäftigt waren, arbeiteten 84 Druckereien unmittelbar, 60 weitere Druckereien mittelbar (d. h. als Hilfsdruckereien für den Reichsdruckereibetrieb) für den Notendruck. Über 30 Papierfabriken waren in Vollbetrieb für die Papierbeschaffung tätig. Gedruckt wurden rund 10 Milliarden Geldzeichenstücke im Nennbetrage von 3877 Trillionen Mark (Anmerkung: eine Ziffer mit 18 Nullen). 29 galvanoplastische Anstalten lieferten dazu 400 000 Druckplatten. Die Hauptschwierigkeit bei der Notenbeschaffung bestand in der schnellen Umstellung der Druckpressen und der Papierfabriken, die durch die sich überstürzende Entwertung der umlaufenden Noten und ihre immer wiederholte Ergänzung durch Abschnitte höherer Nennwertziffern notwendig wurde. Während die Industriereviere für Löhnungszwecke noch kleine Abschnitte benötigten, wurden in Gegenden mit starkem Handelsverkehr bereits große Stücke gefordert; so mußten zeitweise kleinste und größte Abschnitte nebeneinander gedruckt werden.«

Vom Jahre 1922 an bis zur Stabilisierung der Mark hatte die Reichsbank insgesamt 57 Haupttypen herausgebracht, die wir in dieser Schrift nicht vollzählig abbilden können; wir begnügen uns deshalb mit einigen Beispielen. Alle in diesem Zeitraum ausgegebenen Haupttypen von Reichsbanknoten sind in Anlage 31 listenmäßig aufgeführt. Der erste die bisherige Skala überschreitende Nennwert war der zu 10 000 Mark vom 19. Januar 1922, der im Sommer desselben Jahres in Verkehr gegeben wurde und die nachfolgende Serie mit Kopfbildnissen nach Gemälden alter Meister einleitete; Abbildung Seite 67. Als Wechselgeld kamen in der zweiten Jahreshälfte

neben anderen Wertstufen Noten zu 500 Mark vom 27. März 1922 in Verkehr; Abbildung Seite 69. Erst Anfang des Jahres 1923 ging man zu höheren Werten über, beginnend mit der Note zu 50000 Mark vom 19. November 1922, Abbildung Seite 71, der dann in schneller Folge immer höhere Nennwerte folgten. Die erste Note über 1 Million Mark erschien im Sommer 1923; Abbildung Seite 72. Um die Herkunft einer Note feststellen zu können, mußten die Druckereien auf den von ihnen gedruckten Noten bestimmte Kennbuchstaben anbringen. Das vorliegende Beispiel zeigt die Buchstaben WB, die Druckerei W. Büxenstein, Berlin.

Wie sehr sich die Dinge überstürzten, zeigt die 1000-Mark-Note vom 15. Dezember 1922, die in dieser Form gar nicht mehr zur Ausgabe kam, sondern nur mit einem Überdruck »Eine Milliarde Mark« erschien; Abbildung Seite 74. Während diese Scheine bei der Stabilisierung völlig wertlos wurden, waren die späterhin ausgegebenen Noten zu 200 Milliarden Mark immerhin 20 Pfennig wert und konnten in der ersten Zeit als Scheidegeld verwendet werden; Abbildung Seite 75. Die höchsten Werte waren Abschnitte von 1 bis 100 Billionen Mark, deren erste Ausgaben ebenfalls im November 1923 in Umlauf kamen; als Beispiel wird ein Schein über 10 Billionen Mark auf Seite 75 abgebildet.

Auch nachdem am 15. November 1923 die Rentenmark eingeführt und die Währung im Verhältnis 1 Billion Mark gleich 1 Rentenmark stabilisiert worden war, durfte die Reichsbank nach dem noch gültigen Bankgesetz von 1875 weiterhin nur auf Mark lautende Noten ausgeben, die deshalb bis zu dem neuen Bankgesetz vom 30. August 1924 auf Billionen Mark lauteten, praktisch aber den Wert von 1 bis 100 Mark hatten. Da von den ersten Billionenausgaben wegen ihrer einfachen Ausführung Fälschungen vorkamen, ließ die Reichsbank im Frühjahr 1924 eine Übergangsausgabe herstellen in den Abschnitten zu 5, 10, 20, 50 und 100 Billionen Mark; Abbildungen Seiten 76 bis 80. Obwohl die Kürze der Zeit auch hier nur den Buchdruck zuließ, wurde durch Mehrfarbigkeit und gediegene Ausführung eine größere Fälschungssicherheit angestrebt. Die drei höchsten Nominale bekamen als zusätzlichen Schutz noch PorträtDarstellungen nach Gemälden von Albrecht Dürer. Diese Reihe blieb im Umlauf, bis sie durch die ersten Reichsmarkausgaben Ende 1924 Anfang 1925 ersetzt wurde.

Der gesamte Umlauf an Reichsbanknoten repräsentierte am 15. November 1923 auf Goldmark umgerechnet den Wert von knapp 155 Millionen Goldmark. Dazu kam nach Berechnungen der Reichsbank Notgeld im Wert von 988 Millionen Goldmark,

das teils auf Papiermark lautete, um den immer wieder auftretenden Mangel an allgemeinen Zahlungsmitteln zeitweilig zu decken, teils aber auch auf Gold, Dollar oder Sachwerte, um im Endstadium der Inflation einen die allgemeine Versorgung in Frage stellenden Mangel an einem wertbeständigen Zahlungsmittel wenigstens in gewissem Umfang befriedigen zu können. Die verschiedenen Arten von Behelfsgeld werden in den folgenden Abschnitten besonders behandelt.

*Noten der
Vorkriegszeit*



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 100 Mark 1. Januar 1876
Größe 102,5 × 160 mm, Wasserzeichen 100, 100, RBD
Sammlung Aulepp, Bad Godesberg
In Umlauf bis 5. Juni 1925

Reichsbanknote, 1000 Mark 1. Januar 1876
Größe 110×190 mm, Wasserzeichen EIN TAUSEND MARK, 1000
Rückseite Allegorie mit Symbolen der Industrie, des Handels und Verkehrs
Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin
In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 100 Mark 1. Mai 1891

Größe 102,5 × 160 mm, kein Wasserzeichen

Rückseite Kopfmedaillon der Germania, gehalten von allegorischen Figuren der Industrie und Landwirtschaft

Entwurf Professor P. Thumann, Stich Professor H. Meyer

Die anderen Ausgaben dieses Typs siehe Anlage 30

In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 1000 Mark 7. Februar 1908

Größe 110 × 186 mm, kein Wasserzeichen

Rückseite Reichswappen, daneben Allegorien der Schifffahrt und des Erntesegens

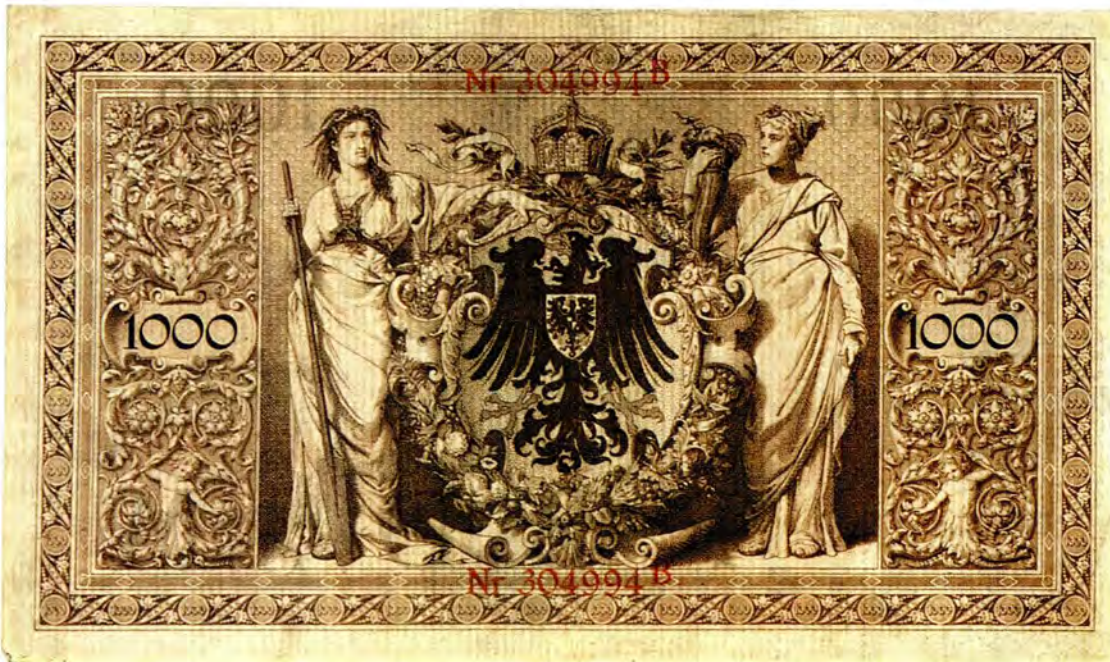
Entwurf F. Luthmer, Professor O. Knille; Stich Professor H. Meyer

Die anderen Ausgaben dieses Typs siehe Anlage 30

In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 20 Mark 10. März 1906
 Größe 90 × 137 mm, kein Wasserzeichen
 Die anderen Ausgaben dieses Typs siehe Anlage 30
 In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 50 Mark 10. März 1906
 Größe 100 × 150 mm, kein Wasserzeichen
 Vorderseite Germaniabrustbilder
 Die anderen Ausgaben dieses Typs siehe Anlage 30
 In Umlauf bis 5. Juni 1925

Reichsbanknote, 100 Mark 7. Februar 1908

Größe 102 × 207 mm, Wasserzeichen Kopf Kaiser Wilhelm I., 100

Vorderseite Reichsinsignien im Hintergrund des Mittelfeldes, in den Seitenfeldern Merkur- und Cereskopf über Adler
Rückseite gekrönte und bewehrte Germania am Meer, an dessen Ufer Symbole des Handels, der Industrie und
Landwirtschaft, im Hintergrund Schlachtflotte

Entwurf Professor F. Wanderer, Stich C. Straßgürtl

Die anderen Ausgaben dieses Typs siehe Anlage 30

In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite

*Kriegs- und
Nachkriegs-
ausgaben*



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 20 Mark 4. November 1915
Größe 90 × 140 mm, Wasserzeichen 20 MARK
Vorderseite Überfluß (Allegorie)
Rückseite Arbeit und Ruhe (Allegorie)
Entwurf Professor A. Kampf
In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 50 Mark 24. Juni 1919 sogenannter »Wiener«
 Größe 102 × 153 mm, kein Wasserzeichen
 Vorderseite weiblicher Idealkopf
 In Umlauf bis 5. Juni 1925

Reichsbanknote, 50 Mark 20. Oktober 1918, Hilfsbanknote
Größe 110 × 140 mm, Wasserzeichen Wellenlinien
Entwurf L. Bernhard
Druck Privatdruckereien
In Umlauf bis 9. September 1919

Reichsbanknote, 50 Mark 30. November 1918, Hilfsbanknote
Größe 114 × 143 mm, Wasserzeichen Stern-Sechseckmuster
Druck Privatdruckereien
In Umlauf bis 30. Januar 1921



Vorderseite



Rückseite



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 50 Mark 23. Juli 1920
 Größe 100×150 mm, Wasserzeichen 50
 Vorderseite Mädchenbrustbild mit Blumengewinde und Früchten
 Rückseite Landwirtschaft und Gewerbeleiß
 Entwurf Professor A. Kampf
 In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 10 Mark 6. Februar 1920
Größe 84 × 126 mm, Wasserzeichen 10, Sechsecke
Entwurf M. Behmer
In Umlauf bis 5. Juni 1925

Reichsbanknote, 100 Mark 1. November 1920
Größe 108 × 162 mm, Wasserzeichen 100 M
Vorderseite Kopf des Bamberger Reiters
Entwurf Professor W. O. H. Hadank
In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 10 000 Mark 19. Januar 1922
Größe 100 × 180 mm, Wasserzeichen Vierpaß (aus vier Halbbogen zusammengesetztes Ornament)
Vorderseite junger Mann, nach einem Gemälde von A. Dürer
In Umlauf bis 5. Juni 1925

Inflations-
ausgaben



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 500 Mark 27. März 1922
Größe 112 × 174 mm, Wasserzeichen 500 M
Vorderseite Junker J. Mayer, nach einem Gemälde eines unbekanntes Meisters
In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 50 000 Mark 19. November 1922, Hilfsbanknote
Größe 110×190 mm, Wasserzeichen Eichenlaub-Kreuzdorn-Streifen
Vorderseite Bürgermeister Brauweiler, nach einem Gemälde von B. Bruyn
In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite



Vorderseite

Reichsbanknote, 1 Million Mark 20. Februar 1923, Hilfsbanknote
Größe 110×160 mm, Wasserzeichen G-D-Muster
Rückseite unbedruckt
Druck W. Büxenstein, Berlin
In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite

Reichsbanknote, 100 Millionen Mark 22. August 1923
Größe 86 × 150 mm, Wasserzeichen Vierpaß
Rückseite unbedruckt
In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 1 Milliarde Mark Überdruck auf 1000 Mark 15. Dezember 1922
 Größe 90 × 140 mm, Wasserzeichen Vierpaß
 Vorderseite Münzmeister J. Herz, nach einem Gemälde von G. Penz
 Druck O. Elsner, Berlin
 In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Vorderseite

Reichsbanknote, 200 Milliarden Mark 15. Oktober 1923
 Größe 80 × 140 mm, Wasserzeichen G-D-Muster
 Rückseite unbedruckt
 Druck G. Westermann, Braunschweig
 In Umlauf bis 5. Juni 1925

Reichsbanknote, 10 Billionen Mark 1. November 1923
 Größe 86 × 171 mm, Wasserzeichen Distelstreifen
 Rückseite unbedruckt
 In Umlauf bis 19. April 1924



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 5 Billionen Mark 15. März 1924
Größe 72 × 120 mm, Wasserzeichen Eichenlaub-Kreuzdorn-Streifen
In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 10 Billionen Mark 1. Februar 1924
 Größe 72 × 140 mm, Wasserzeichen Eichenlaub-Kreuzdorn-Streifen
 In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 20 Billionen Mark 5. Februar 1924
Größe 95 × 160 mm, Wasserzeichen Eichenlaub-Kreuzdorn-Streifen
Vorderseite Frauenbildnis, nach einem Gemälde von A. Dürer
In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 50 Billionen Mark 10. Februar 1924
 Größe 95 × 175 mm, Wasserzeichen Eichenlaub-Kreuzdorn-Streifen
 Vorderseite Ratsherr J. Muffel, nach einem Gemälde von A. Dürer
 In Umlauf bis 5. Juni 1925



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 100 Billionen Mark 15. Februar 1924
 Größe 95 × 180 mm, Wasserzeichen Distelstreifen
 Vorderseite W. Pirckheimer, nach einem Gemälde von A. Dürer
 In Umlauf bis 5. Juni 1925

Behelfspapiergeld 1914-1924

Darlehnskassenscheine

Zur Befriedigung eines in Notzeiten entstandenen akuten Kreditbedarfs waren 1848 in Preußen und Braunschweig, später auch in anderen Staaten, Darlehnskassen gegründet worden, die gegen Verpfändung von Waren eigenes Papiergeld in Umlauf gaben, nach Beseitigung des Notstandes aber wieder aufgelöst wurden. Auf dieses Instrument griff man bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges wieder zurück. Durch das Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914 wurden Darlehnskassen geschaffen, die am Sitz von Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen errichtet wurden und gegen Verpfändung von Waren oder Wertpapieren Darlehen gewähren konnten; Anlage 11. In Höhe der Darlehen, deren Ausgabebetrag zunächst auf 1,5 Milliarden Mark begrenzt war und im Laufe der Zeit bis auf 10 Trillionen Mark im November 1923 heraufgesetzt wurde, konnten die Darlehnskassen sogenannte Darlehnskassenscheine ausstellen.

Diese Darlehnskassenscheine wurden von der Reichsbank übernommen und als Geld in Verkehr gebracht; soweit sie in ihrem Bestand waren, konnten sie in die Golddeckung für die von ihr ausgegebenen Noten eingerechnet werden. Sie waren keine gesetzlichen Zahlungsmittel, mußten aber von allen öffentlichen Kassen zum vollen Nennwert in Zahlung genommen werden. Das Gesetz sah ursprünglich Darlehnskassenscheine in Werten zu 5, 10, 20 und 50 Mark vor; indessen wurden solche zu 10 Mark nicht hergestellt. Als sich in den ersten Kriegswochen besonders in den Grenzgebieten ein Mangel an Kleingeld bemerkbar machte, beschloß der Bundesrat am 31. August 1914 die Herstellung von Darlehnskassenscheinen auch in Abschnitten zu 1 und 2 Mark; Anlage 12. Mitte August erschien der Wert zu 5 Mark, kurz danach die Werte zu 1, 2 und 20 Mark. Der Schein über 50 Mark kam erst im Frühjahr 1916 in Umlauf als Ersatz für die bereits im Entwurf fertige Reichsbanknote dieses Wertes. Die drei Werte zu 5, 20 und 50 Mark der Erstausgabe im August 1914 sind nach einheitlichen Gesichtspunkten gestaltet; Abbildungen Seite 90 bis 92.

Die Scheine wurden in der Reichsdruckerei hergestellt; für die Rückseite der höheren Wertstufen wurde noch der zeitraubende Tiefdruck angewandt, die Vorderseite ist dagegen in Hochdruck gehalten. Die Scheine zu 1 und 2 Mark vom 12. August 1914 sind nur in Hochdruck hergestellt, weisen keine besondere bildliche Gestaltung auf und sind lediglich bei späteren Ausgaben mit Unterdruck versehen und in der Farbe der Notenummern variiert; Abbildungen Seite 93. Während des Ersten Weltkrieges waren damit von einigen Wertstufen mehrere Scheine unterschiedlicher Bezeichnung in Umlauf, nämlich 20 und 50 Mark als Reichsbanknote und Darlehnskassenschein, 5 Mark als Reichskassen- und Darlehnskassenschein.

Im letzten Kriegsjahr gelangten je eine neue Ausgabe von Darlehnskassenscheinen zu 5 und 20 Mark mit den Daten 1. August 1917 und 20. Februar 1918 in den Verkehr, die in mehrfarbigem Hochdruck hergestellt waren; Abbildungen Seite 94 und 95. Für den Kleinverkehr mußten als Münzersatz zwei weitere Ausgaben zu 1 und 2 Mark mit Datum vom 1. März 1920 und 15. September 1922 ausgegeben werden, von denen die erste im Herbst 1920 und die letztere im Frühjahr 1923 in Umlauf kamen; Gestaltung und Druckverfahren sind, besonders bei der späteren, so einfach wie möglich gehalten; Abbildungen Seite 96 und 97.

Der Umlauf an Darlehnskassenscheinen wies analog der wachsenden Inanspruchnahme der Darlehnskassen eine steigende Tendenz auf. Von 445,8 Millionen Mark Ende 1914 hat er auf 10,11 Milliarden Mark Ende 1918 zugenommen, ist dann im ersten Nachkriegsjahr auf rund 13,7 Milliarden Mark gestiegen und unter zwischenzeitlichen Schwankungen bis Anfang 1923 fast gleich hoch geblieben. Im Verlauf der fortschreitenden Entwertung der Mark verloren die Darlehnskassenscheine ihre Eignung als Zahlungsmittel und flossen zur Reichsbank zurück. Später sind sie als Altpapier verkauft worden, da bei ihrer großen Masse die Vernichtung ein schwer zu lösendes Problem bildete. Mit Gesetz vom 17. März 1924 wurden die Darlehnskassen aufgelöst; Anlage 13.

Zinskupons der Kriegsanleihen als Zahlungsmittel

Um kurzfristig einem unerwartet auftretenden Mangel an Zahlungsmitteln begegnen zu können, erklärte eine Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1918 alle Zins-

kupons der 5prozentigen Reichskriegsanleihen von 1915 bis 1918, die am 2. Januar 1919 fällig waren, zu gesetzlichen Zahlungsmitteln für die Zeit vom 23. Oktober 1918 bis 2. Januar 1919; Anlage 14.

Es handelte sich um Abschnitte zu 2,50 Mark, 5 Mark, 12,50 Mark, 25 Mark, 50 Mark, 125 Mark, die jeweils 5 Prozent eines Anleihescheines von 100 bis 5000 Mark entsprachen; Abbildungen Seite 98. Da diese seit 1915 aufgelegten Anleihen weit gestreut waren, erhoffte sich die Reichsbank eine Entlastung des Zahlungsverkehrs. Genaue Zahlen über die Höhe der in Umlauf gekommenen Gesamtsumme liegen nicht vor; nach dem Verwaltungsbericht der Reichsbank von 1918 sollen es etwa 800 Millionen Mark gewesen sein. Für einen längeren Umlauf waren sie nach Material und Format zwar nicht geeignet, konnten aber zur Abdeckung von Zahlungsverpflichtungen Dienste leisten. Eine ähnliche Regelung traf die bayerische Regierung für die Zinsabschnitte der bayerischen Staatsanleihen.

Stücke der Reichsgoldanleihe als Zahlungsmittel

Im Endstadium der Inflation bedurfte die Wirtschaft eines wertbeständigen Geldes, um dem Tausch von Ware gegen Ware begegnen zu können. Besonders dringlich wurde die Lösung dieses Problems für die Ernährung der Bevölkerung, da die Bauern sich weigerten, Getreide gegen Papiermark zu verkaufen. Die Not der breiten Masse des Volkes, die über geeignete Tauschobjekte nicht verfügte, wurde ins Unerträgliche gesteigert.

Im Jahre 1923 hatte die Reichsregierung mehrere wertbeständige Anleihen aufgelegt, die zum Teil als Zahlungsmittel dienten. Die Dollarschatzanweisungen vom 7. März 1923 in Höhe von 50 Millionen Dollar konnten für den Zahlungsmittelumlauf keine wirkliche Entlastung schaffen, da die kleinsten Stücke über 5 Dollar lauteten und damit für damalige Verhältnisse einen zu hohen Wert repräsentierten.

Das Gesetz vom 14. August 1923 ermächtigte das Reich, eine weitere wertbeständige Anleihe in Höhe von 500 Millionen Goldmark mit einer Laufzeit bis 2. September 1935 zu begeben, die unter dem Namen »Reichsgoldanleihe« bekannt wurde. Die Anleihestücke trugen die Bezeichnung »Schatzanweisung des Deutschen Reichs«, das Datum des 25. August 1923, die Wertangabe in Mark Gold und Dollar und lauteten

über 1 bis 1000 Dollar. Zunächst konnten davon Stücke im Werte von 200 Millionen Goldmark untergebracht werden. Ab September bürgerte sich ihr Umlauf besonders in den Werten zu 1, 2 und 5 Dollar allmählich im Zahlungsverkehr ein; Abbildungen Seite 99 und 100. Da die kleinsten Stücke zu 1 Dollar oder 4,20 Goldmark sich bald als noch zu groß herausstellten, gab die Reichsschuldenverwaltung unter dem Datum vom 26. Oktober 1923 Stücke zu $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Dollar gleich 0,42, 1,05 und 2,10 Mark Gold heraus; Abbildungen Seite 101. In denselben Nennwerten emittierte außerdem die Reichsbank für insgesamt 30 Millionen Goldmark Anleihestücke unter der Bezeichnung »Zwischenschein«; Abbildungen Seite 103.

Da Eile not tat, mußten für die Herstellung der Anleihestücke wieder Privatdruckereien herangezogen werden. Eine Sicherung der Scheine durch den Druck war bei der gebotenen Dringlichkeit nicht möglich; sie konnte wie bei den gleichzeitig ausgegebenen Marknoten nur im Papier liegen. Dafür fanden verschiedene Wasserzeichenpapiere mit Fasereinlagen Verwendung, die zum Teil für Reichsbanknoten bestimmt gewesen waren, wie aus den Wertziffern der Wasserzeichen hervorgeht.

Die Goldanleihestücke, die keine gesetzlichen Zahlungsmittel waren, wurden an der Börse anfangs zu einem schwankenden Kurs gehandelt und mußten durch Stützungskäufe des Reichs auf pari gehalten werden. Nachdem die Regierung am 2. November 1923 die Verordnung über den Handel mit wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs (Goldanleihe) zum Einheitskurse erlassen hatte und verschiedene Banken die Annahme der Goldanleihestücke zum Nennwert öffentlich bekanntgemacht hatten, wurden sie überall zum vollen Wert in Zahlung genommen.

Über die Höhe der im Geldumlauf befindlichen Goldanleihestücke gehen die Angaben auseinander; sie schwanken zwischen 240 bis 300 Millionen Goldmark. Von der Möglichkeit, die Anleihestücke im Laufe des Januar 1924 gegen Rentenmark umzutauschen, mit der sie gleichwertig waren, wurde wenig Gebrauch gemacht. Ihre Einlösung fand schließlich nach und nach in der ersten Hälfte des Jahres 1924 statt. Der von der Reichsregierung mit den als Zahlungsmittel verwendeten Anleihestücken verfolgte Zweck, insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide durch Bezahlung der Landwirtschaft mit einem wertbeständigen Geld zu sichern, war bis zu einem gewissen Grade erreicht.

Notgeldausgaben öffentlicher und privater Stellen

Unter Notgeld werden hier solche Geldzeichen verstanden, die zur Behebung eines vorübergehenden Mangels an normalem Geld (Münzen oder Noten) von öffentlichen und privaten Stellen, vorwiegend Gemeinden und Industrieunternehmen, mit oder ohne staatliche Genehmigung, meist mit lokaler Begrenzung, in Umlauf gesetzt und ganz ausnahmsweise sogar zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt wurden. Wir haben es für die Kriegs- und erste Nachkriegszeit mit mehreren Perioden der Ausgabe von Notgeld zu tun. Wegen der Vielzahl von Ausgabestellen und Scheinen kann nur ein kurzer Überblick gegeben werden. Sammler und andere an der Materie interessierte Stellen werden auf die Spezialliteratur, besonders auf die von Dr. Arnold Keller verfaßten ausführlichen Kataloge, verwiesen.

Eine erste Ausgabe von Notgeld erfolgte unmittelbar nach Kriegsausbruch, als sich besonders in den Grenzgebieten ein Mangel an kleineren Zahlungsmitteln bemerkbar machte, weil der Bedarf stieg und Silbermünzen in wachsendem Maße gehamstert wurden. Dr. Keller zählt in seinem Katalog 452 Ausgabestellen auf, meist Kreisstädte, Gemeinden und Sparkassen, aber auch Industriebetriebe und in geringerem Umfang Verkehrs- und Handelsbetriebe. Der insgesamt ausgegebene Betrag belief sich nach dem Jubiläumswerk der Reichsbank vom Jahre 1926 auf 11 050 646,56 Mark und verteilte sich in der Hauptsache auf Werte von 0,50 bis 5 Mark. Vereinzelt kamen auch kleinere und größere vor. Obwohl eine Genehmigung zur Herstellung von Notgeld von den zuständigen Behörden nicht erteilt war, wurde das Notgeld allgemein stillschweigend geduldet, zumal es nach Neuprägung von Münzen und Herstellung von Darlehnskassenscheinen in kleinen Abschnitten bald wieder eingezogen werden konnte. Die Bezeichnung »Notgeld« kam in der ersten Periode auf den Scheinen selbst kaum vor, am häufigsten traten Benennungen wie »Gutschein«, »Gut für« und »Gültig für« auf. Entsprechend dem provisorischen Charakter und der gebotenen Eile sahen die Scheine sehr verschieden aus. Man verwendete als Material, was gerade greifbar war, darunter bereits für andere Zwecke bedruckte Formulare und in einem Fall zerschnittene Spielkarten; Abbildungen Seite 104.

Gegen Ende des Jahres 1916 begann eine zweite Notgeldperiode, da Kleingeld wieder knapp wurde und die Münzstätten mit der Prägung nicht nachkamen. Die Notgeldscheine oder auch Münzen aus ganz verschiedenem Material lauteten meist über

Beträge von 10 bis 50 Pfennig, seltener über Werte in Mark, denen sich dann später auch solche zu 1 und 2 Pfennig anschlossen. Bis zum 31. Oktober 1919 hatte die Reichsbank als Gesamtbetrag 67 Millionen Mark von 1532 Ausgabestellen ermittelt. Im Laufe der Entwicklung entartete die Ausgabe, da sich Sammler zunehmend für Notgeld interessierten; das veranlaßte zahlreiche Stellen, sich diese Konjunktur zunutze zu machen, ganze Serien mit verschiedenen Bildern für den gleichen Nennwert zu erhöhten Preisen zu verkaufen und damit Gewinne zu erzielen. Dr. Keller führt in seinem Katalogwerk »Deutsche Kleingeldscheine 1916-1922« 3683 Ausgabestellen auf, in der Hauptsache Städte, Handelskammern, Industriebetriebe und Private. Auch einzelne Zweiganstalten der Reichsbank haben Ersatzzeichen über 1 und 2 Pfennig selbst anfertigen und ausgeben dürfen; Abbildungen Seite 104.

Die Einstellung der Behörden zu dem Notgeld in den einzelnen deutschen Ländern reichte von stillschweigender Duldung bis zur Ausgabe von Notgeld durch einzelne Bundesstaaten selbst. Sobald es die Bestände der Reichsbank erlaubten, wurde die Annahme von Notgeld verboten, wenigstens für bestimmte Nennwerte, so ab 1. Mai 1919 von 1 Mark an aufwärts, während für kleinere ausdrücklich die Belassung im Umlauf bestätigt wurde. Als die Spekulation mit den Serienscheinen überhand nahm und die Versorgung des Verkehrs mit Münzen besser wurde, sprach das Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 ein generelles Notgeldverbot aus, von dem bei Bedarf Ausnahmen mit einer besonderen Genehmigung möglich waren; Anlage 15.

Eine dritte Periode der Notgeldausgabe begann gegen Ende des Krieges. Der Bedarf an Zahlungsmitteln ging sprunghaft in die Höhe. Daher sah sich die Reichsbank zu der für unsere Begriffe seltsamen Maßnahme veranlaßt, die Städte ausdrücklich zur Ausgabe von Notgeld anzuregen. Sie erklärte sich sogar bereit, die Hälfte der Druckkosten und des durch Fälschungen entstehenden Schadens zu übernehmen sowie Ausgabe und Einlösung durch ihre Kassen zu besorgen. Als Wertstufen waren ursprünglich 5, 10 und 20 Mark vorgesehen, zu denen dann noch solche zu 50 Mark und vereinzelt auch 100 Mark traten. Die Einlösung sollte bis 1. Februar 1919 erfolgen, verzögerte sich indessen um einige Monate. Von dieser Möglichkeit einer Notgeldausgabe haben nach den Katalogen von Dr. Keller 544 Stellen Gebrauch gemacht; als höchste Umlaufsziffer ist von der Reichsbank 1486,8 Millionen Mark ermittelt worden. In ihrem Verwaltungsbericht für 1919 stellte die Reichsbank fest, »...daß

mit Hilfe der Kommunen zur Beseitigung der damaligen Zahlungsmittelkrisis Wesentliches geleistet worden ist«.

Der plötzliche Wertverlust der Mark an den internationalen Börsen in der zweiten Hälfte des Jahres 1922 führte zu einer neuen Krise in der Zahlungsmittelversorgung, die durch einen Streik in der Reichsdruckerei noch verschärft wurde. Die Erweiterung des Papiergeldumlaufs betrug im letzten Quartal des Jahres etwa das Sechzigfache des Mehrbedarfs der ersten drei Monate. Um einer neuen unregelmäßigen Notgeldausgabe vorzubeugen, erklärte sich der Reichsfinanzminister am 18. September 1922 bereit, Notgeldanträge zu genehmigen, wenn ein entsprechender Gegenwert ohne Herstellungskosten auf ein zinstragendes Sperrkonto bei der Reichskreditgesellschaft m. b. H. in Berlin eingezahlt würde. Die Höhe des Nennwertes sollte 1000 Mark nicht überschreiten und die Umlaufdauer nur zwei Monate betragen; diese Einschränkungen konnten indessen nicht eingehalten werden. Dr. Keller führt in seinem Katalog für diese Periode 664 Stellen auf, die Notgeld hergestellt haben, aber nicht in jedem Fall eine Genehmigung dafür besaßen. Der Umlauf betrug, nach dem Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1922, Ende Dezember 1922 etwa 20 Milliarden Mark. Die Einlösung dieser Scheine wurde immer wieder hinausgeschoben, so daß es in einigen Gebieten zu keiner Einlösung mehr gekommen ist; Abbildungen Seite 105.

Als im Sommer 1923 der Sturz der Mark in das letzte Stadium trat, setzte eine Notgeldwelle ein, die in bezug auf die Zahl der Ausgabestellen und die Höhe des Umlaufs alles bisher Dagewesene weit in den Schatten stellte. Die Ausgabe von Notgeld war zwar weiterhin von der Genehmigung des Reichsfinanzministers abhängig, bei der sich überstürzenden Entwertung hielten sich aber immer weniger Stellen an diese Vorschrift. Dr. Keller führt in seinem achtbändigen Katalog über das »Notgeld der Deutschen Inflation 1923« 5849 Ausgabestellen auf, unter denen neben Städten, Kreisen, Gemeinden, Post und Eisenbahn so viele Industrieunternehmen vertreten sind, daß er in dem Vorwort dazu schreibt: »Unseren Katalog dieser Ausgaben könnte man ebenso als Adreßbuch der deutschen Industrie von 1923 benutzen.«

Ursprünglich geschaffen, um einem Mangel an Zahlungsmitteln zu begegnen, ist das Notgeld im Laufe der verschiedenen Perioden für viele öffentliche und private Stellen zu einem bequemen und billigen Finanzierungsmittel geworden. Gefördert durch die mangelnde Kenntnis monetärer Zusammenhänge der verantwortlichen Stellen, hat das

Notgeldwesen als selbständiger Faktor die Geldentwertung beschleunigt und wesentlich zum völligen Währungschaos beigetragen. Ende des Jahres 1923 belief sich nach Schätzungen der Reichsbank allein der Umlauf an ungedecktem Papiermark-Notgeld auf 400 bis 500 Trillionen Mark und damit auf genauso viel wie der an Reichsbanknoten; dazu kam von der Reichsbahn noch Notgeld in Höhe von 114 Trillionen Papiermark. Im besetzten Ruhrgebiet lief fast ausschließlich Notgeld um, da die Besatzungsmächte eine ordnungsgemäße Geldversorgung durch die Reichsbank erschwerten. Um das Maß der Verwirrung voll zu machen, traten neben das von Städten und Industrieunternehmungen ausgegebene Notgeld in immer stärkerem Maße als Notgeld umlaufende Schecks, die Kreditinstitute aufeinander über runde Summen zogen.

Die Vielfalt der in Umlauf gebrachten Scheine ist fast unüberschaubar; in der Papiergeldsammlung der Deutschen Bundesbank befinden sich allein aus dieser Periode über 60 000 Notgeldscheine, darunter die merkwürdigsten Behelfe, wie aufgewertete, schon einmal in niedrigeren Werten benutzte Scheine, Vordrucke, wie Freifahrtscheine der Reichsbahn und Postscheckformulare, Zigarrenkistenpapier und ähnliche, mit den entsprechenden Aufdrucken; Abbildungen Seite 105.

Um die Beseitigung des Notgeldes in die Wege zu leiten, lehnten die Reichsbankstellen seit dem 22. November 1923 dessen Annahme ab und verlangten die Einlösung ihrer Notgeldbestände von den Emittenten bis zum 26. November, was auf erheblichen Widerstand der Betroffenen stieß. Die Einziehung erfolgte schließlich im Laufe des Jahres 1924, wobei das besetzte Gebiet an letzter Stelle rangierte; die kleineren Abschnitte hatten inzwischen als Altpapier einen höheren Wert erlangt.

Die letzte Gruppe bildete schließlich wertbeständiges Notgeld, dessen Ausgabe die Regierung durch Gesetz vom 26. Oktober 1923 genehmigte; Anlage 16. Die Genehmigung wurde abhängig gemacht von der Hinterlegung von Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reiches in Höhe des ausgegebenen Notgeldes oder später auch 6prozentiger, auf Gold lautender Schatzanweisungen, die eigens als Deckung für dieses Notgeld geschaffen wurden. Die Scheine selbst mußten die Benennung »Notgeldschein« tragen und auf »Mark Gold« oder »Pfennig Gold« bis zur Höhe von 4,20 Mark, in Ausnahmefällen bis 8,40 Mark, lauten. Außerdem war die Angabe »Ausgegeben mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen« vorgeschrieben. Die Notgeldverordnung des Generals von Seeckt vom 12. November 1923 machte unter dem Druck der Not die Ausgabe auf Gold lautenden Geldes zu einem

Recht für die Länder, Provinzen und Gemeinden. Innerhalb der Ausgabebezirke wurde dieses Notgeld zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt; Anlage 17.

Dr. Keller nennt insgesamt 562 Ausgabestellen, die indessen keineswegs alle um Genehmigung nachgesucht und Deckung hinterlegt hatten. Ein Teil davon lautete auch nicht, wie vorgeschrieben, auf Gold, sondern auf Sachwerte. Die Reichsbank nahm das wertbeständige Notgeld nicht an. Sie bezifferte den genehmigten Umlauf auf etwa 200 Millionen Goldmark und schätzte den gesamten Umlauf an Notgeld – Papiermark, genehmigtes und nicht genehmigtes wertbeständiges Notgeld – am 15. November 1923, wie bereits erwähnt, auf etwa 988 Millionen Goldmark und damit auf das Sechsfache des Umlaufs an Reichsbanknoten. Der Umlauf an wertbeständigem Notgeld nahm nach dem 15. November noch zu, an dem allein die Reichsbahn mit 144 Millionen Goldmark am 31. Januar 1924 beteiligt war.

Die Einlösung des genehmigten und ungenehmigten Notgeldes erfolgte gebietsweise im Laufe des Jahres 1924 und war im wesentlichen am 31. August des Jahres abgeschlossen. Das auf Sachwerte lautende Notgeld war größtenteils bereits Ende 1923 wieder zur Einlösung gekommen. Einige Muster wertbeständigen Notgeldes sind auf Seite 106 abgebildet.

Darlehns-
kassenscheine



Vorderseite



Rückseite

Darlehenskassenschein, 5 Mark 5. August 1914
Größe 80 × 125 mm, Wasserzeichen 5 zwischen gebogenen Linien
Rückseite Germaniabrustbilder
In Umlauf bis 29. April 1924



Vorderseite



Rückseite

Darlehenskassenschein, 20 Mark 5. August 1914
Größe 90 × 140 mm, Wasserzeichen 20, verschlungene Linien
Rückseite Athene- und Hermeskopf
In Umlauf bis 29. April 1924



Vorderseite



Rückseite

Darlehenskassenschein, 50 Mark 5. August 1914
Größe 100 × 150 mm, Wasserzeichen Kaiserkrone mit Lorbeerzweigen
Rückseite Germaniabrustbilder
In Umlauf bis 29. April 1924



Vorderseiten



Rückseiten

Darlehnskassenscheine, 1 Mark und 2 Mark 12. August 1914
 Größen 60 × 95 mm, 70 × 110 mm, Wasserzeichen Vierpaß
 In Umlauf bis 29. April 1924



Vorderseite



Rückseite

Darlehnskassenschein, 5 Mark 1. August 1917
Größe 80 × 125 mm, Wasserzeichen 5 in Linienumrahmung
Vorderseite Frauenkopf
In Umlauf bis 29. April 1924



Vorderseite



Rückseite

Darlehnskassenschein, 20 Mark 20. Februar 1918
 Größe 90 × 140 mm, Wasserzeichen 20 in verschlungenen Linien
 Vorderseite Pallas- und Merkurkopf
 Rückseite Krieg und Frieden (Allegorie)
 In Umlauf bis 29. April 1924



Vorderseiten



Rückseiten



Darlehnskassenscheine, 1 Mark und 2 Mark 1. März 1920
 Größen 60 × 90 mm, 66 × 99 mm, Wasserzeichen Vierpaß
 In Umlauf bis 29. April 1924



Vorderseiten



Rückseiten

Darlehnskassenscheine, 1 Mark und 2 Mark 15. September 1922
Größen 59 × 85 mm, 65 × 90 mm, Wasserzeichen Vierpaß
In Umlauf bis 29. April 1924

Zinskupons der
Kriegsanleihen



2,50 Mark 4. April 1916
Größe 40 × 95 mm



5 Mark 26. März 1918
Größe 40 × 95 mm



12,50 Mark 15. März 1917
Größe 40 × 95 mm



25 Mark 18. Februar 1915
Größe 40 × 95 mm



50 Mark 18. Februar 1915
Größe 40 × 95 mm



125 Mark 15. März 1917
Größe 40 × 95 mm

Zinskupons der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs
Wasserzeichen REICHSSCHULDENVERWALTUNG über den ganzen Druckbogen laufend
Rückseiten unbedruckt
In Umlauf vom 23. Oktober 1918 bis 2. Januar 1919

2. 9. 35

4,20 Mark Gold = 1 Dollar



Stücke der
Reichsgoldanleihe

Vorderseite

2. 9. 35

8,40 Mark Gold = 2 Dollar



Vorderseite

Stücke der Goldanleihe des Deutschen Reichs, 4,20 Mark Gold = 1 Dollar, 8,40 Mark Gold = 2 Dollar

25. August 1923

Größe 100 × 160 mm, Wasserzeichen Ornamente

Rückseite Text

In Umlauf von September 1923 bis Mitte 1924



Vorderseite



Vorderseite



Vorderseite

Teilstücke der Goldanleihe des Deutschen Reichs, 26. Oktober 1923
 Rückseiten unbedruckt
 In Umlauf von Ende Oktober 1923 bis Mitte 1924

0,42 Mark Gold = $\frac{1}{10}$ Dollar

Größe 60 × 125 mm, Wasserzeichen Hermann—Stimmgabel

Druck H. S. Hermann, Berlin

1,05 Mark Gold = $\frac{1}{4}$ Dollar

Größe 60 × 130 mm, Wasserzeichen 5 in Verzierungen

2,10 Mark Gold = $\frac{1}{2}$ Dollar

Größe 65 × 140 mm, Wasserzeichen 50 in Verzierungen

Druck O. Elsner, Berlin



0,42 Mark Gold
= 1/10 Dollar
L-25

Vorderseite



1,05 Mark Gold
= 1/4 Dollar

Vorderseite



2,10 Mark Gold
= 1/2 Dollar
E 31

Vorderseite

Zwischenscheine der Goldanleihe des Deutschen Reichs, 23. Oktober 1923
Rückseiten unbedruckt
In Umlauf von Ende Oktober 1923 bis Mitte 1924

Notgeld-
ausgaben
1914 - 1922



Inflationsnotgeld
1922 - 1923



Wertbeständiges
Notgeld
1923 - 1924



Rentenmark und Reichsmark 1923 -1945

Rentenbankscheine

Die in den Grundzügen von dem Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Karl Helfferich ausgearbeiteten Pläne zur Stabilisierung der Mark auf der Grundlage einer von Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe getragenen Rentenbank fanden in der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 ihren Niederschlag; Anlage 18. Darin erhielt das Institut das Recht, in Höhe des Kapitals und der Grundrücklage auf Rentenmark lautende Rentenbankscheine auszugeben, für die ein Annahmewang an den öffentlichen Kassen bestand. Der Höchstbetrag der auszugebenden Scheine wurde in der Satzung des Instituts auf 3,2 Milliarden Rentenmark festgesetzt.

Die erste Ausgabe der Rentenbankscheine in Werten zu 1, 2, 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 Rentenmark trug das Datum des 1. November 1923, an dem die Deutsche Rentenbank ins Leben trat; sie erfolgte aber erst am 15. November 1923, da sich die Fertigung durch einen Streik bei der Reichsdruckerei verzögerte. Wegen der gebotenen Eile wurden neben der Reichsdruckerei auch private Druckereien eingeschaltet, darunter besonders die Firma Giesecke & Devrient, Leipzig, sowie die in der Inflationszeit stark ins Geschäft gekommene Firma W. Büxenstein und die Firma Dr. Selle & Co., Berlin. Die Noten waren in mehrfarbigem Hochdruck unter Verzicht auf jegliche bildliche Ausgestaltung hergestellt. Ihr Schutz gegen Fälschungen lag wiederum in dem Wasserzeichenpapier und in eingelegten farbigen Fasern; Abbildungen Seite 114 bis 118. Insgesamt wurden von dieser Ausgabe einschließlich der Reserve 411 600 250 Scheine angefertigt. Bis Ende des Jahres befand sich bereits rund 1 Milliarde Rentenmark im Verkehr, ein Betrag, der sich bis 11. Oktober 1924, dem Tag der Einführung der Reichsmark, auf etwa 1,8 Milliarden Rentenmark erhöhte.

Mit Hilfe der Rentenmark war es gelungen, die Mark bei einem Kurs von 1 Goldmark gleich 1 Billion Papiermark gleich 1 Rentenmark festzuhalten und damit für eine dauerhafte Stabilisierung die Voraussetzungen zu schaffen. Nachdem sie ihre Aufgabe

erfüllt hatte, wurden zugleich mit dem Bankgesetz, das die Reichsmark einführte, durch das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 Bestimmungen über den Einzug der Rentenbankscheine getroffen. Der Umlauf an Rentenbankscheinen durfte nicht weiter erhöht werden; die im Umlauf befindlichen waren innerhalb von 10 Jahren von der Reichsbank einzuziehen. Diese Frist ist durch eine Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 bis zum 31. Dezember 1942 und durch eine weitere vom 4. September 1939 bis auf weiteres verlängert worden; Anlagen 19 und 20.

Wegen der unzureichenden technischen Ausführung kamen zahlreiche Fälschungen vor. Daher mußten die umlaufenden Scheine allmählich durch eine neue Ausgabe ersetzt werden, bis auf die Abschnitte zu 1 und 2 Rentenmark, an deren Stelle nach und nach Münzen in den Verkehr flossen. Es erschienen Scheine neuer Art zu 50 Rentenmark vom 20. März 1925, 10 Rentenmark vom 3. Juli 1925 und 5 Rentenmark vom 2. Januar 1926. Abbildungen Seite 119 und 120. Für Scheine im Nennwert zu 50 Rentenmark, die den Hauptanteil am Umlauf der Rentenbankscheine ausmachten, hielt die Rentenbank nach Verlängerung der Umlauffrist ihrer Scheine die Herstellung einer weiteren Ausgabe für erforderlich; sie trug das Datum vom 6. Juli 1934, Abbildung Seite 121.

Später wurden noch einmal Scheine der Rentenbank zu 1 und 2 Rentenmark mit dem Datum vom 30. Januar 1937 als Vorsorge für Notfälle hergestellt und ab 5. September 1939 in Umlauf gebracht, um während des Zweiten Weltkrieges die Münzen dieser Wertstufen zu ersetzen oder zu ergänzen; Abbildungen Seite 123. Im übrigen wurden alle Abschnitte vom 10-Rentenmark-Schein an aufwärts zum 30. September 1942 außer Kurs gesetzt, so daß bis zur Währungsreform nur die Scheine zu 1, 2 und 5 Rentenmark im Verkehr waren. Ihr höchster Umlauf betrug Ende 1942 1264,2 Millionen Rentenmark.

Reichsbanknoten

In der Zeit von der Ausgabe der Rentenmark bis zum neuen Bankgesetz war die Reichsbank nicht voll aktionsfähig. Ihre kreditpolitische Aktivität beschränkte sich auf die Vergabe von Rentenmarkkrediten an die Industrie, nachdem auch die Diskontierung von Schatzanweisungen des Deutschen Reichs für sie nicht mehr in Frage kam. In dieser Zeit trat durch den Tod Havensteins ein Wechsel im Reichsbankpräsidium ein. Neuer Reichsbankpräsident wurde der Reichswährungskommissar Dr. Schacht.

Da für die Reichsbank das Bankgesetz vom 14. März 1875 weiter galt, durften die von ihr neu ausgegebenen Noten auch nach Einführung der Rentenmark nur auf Mark, das heißt praktisch auf Billionen Mark lauten; eine Billion Mark war gleich einer Rentenmark. Auf diese im Frühjahr erschienene Übergangsausgabe ist auf Seite 43 bereits hingewiesen worden; Abbildungen Seite 76 bis 80.

Von einer durch Gesetz geschaffenen Möglichkeit, auf Goldmark lautende Noten in den Verkehr zu bringen, hat die Reichsbank keinen Gebrauch gemacht. Ebenso wenig sind die Noten der von der Reichsbank im Frühjahr 1924 errichteten Deutschen Golddiskontbank, die über 5 und 10 Pfund Sterling lauteten, in Umlauf gekommen. An der endgültigen Gestaltung des deutschen Geldwesens waren die ehemaligen Gegner Deutschlands maßgeblich beteiligt, die insbesondere zur Realisierung ihrer Reparationsforderungen an einer normal funktionierenden Währung interessiert waren. Die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens vom 30. August 1924 beruhten auf dem unter dem Namen Dawes-Plan bekannten Sachverständigengutachten der Reparationskommission. Als neue Rechnungseinheit der wiederum auf Gold basierenden Währung wurde die Reichsmark zu 100 Reichspfennigen eingeführt, wie es der § 1 des Münzgesetzes festlegte.

Das Bankgesetz vom 30. August 1924, Anlage 21, schuf eine von der Reichsregierung unabhängige Notenbank unter dem bisherigen Namen Reichsbank, die den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln hatte und für 50 Jahre das ausschließliche Recht erhielt, Banknoten auszugeben; einzig die Notenrechte der vier Privatbanken sowie die umlaufenden Rentenbankscheine blieben unangetastet. Die Banknoten mußten auf Reichsmark lauten, durften über kleinere Beträge als 10 Reichsmark nur mit Zustimmung der Reichsregierung ausgegeben werden und waren das

einzig unbeschränkt gültige gesetzliche Zahlungsmittel. Alle bisherigen Noten hatte die Reichsbank einzuziehen und zu vernichten, der Umtausch hatte im Verhältnis 1 Billion Mark gleich 1 Reichsmark zu erfolgen. Als besonderes Kontrollorgan wurde ein Kommissar für die Notenausgabe ernannt, der bis 1930 ein Ausländer war; von da an fungierte als Kommissar der jeweilige Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches. Wirksam wurde das Bankgesetz erst am 11. Oktober 1924, da die Verhandlungen über eine 800-Millionen-Goldmark-Anleihe als Grundlage der Währung sich hinstreckten. Dadurch gewann die Reichsbank Zeit für die Vorbereitung der neuen Noten, deren Fertigung ohnehin unter starkem Zeitdruck stand. Den noch im Umlauf befindlichen, auf Mark lautenden Noten wurde die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel bis drei Monate nach ihrem Aufruf durch das Reichsbankdirektorium laut Verordnung vom 10. Oktober 1924 belassen; Anlage 22. Die Reichsdruckerei konnte die neue Serie noch im Herbst fertigstellen. Sie umfaßte die Werte zu 10, 20, 50 und 100 Reichsmark (wofür im folgenden Jahr der Abschnitt zu 1000 Reichsmark kam) und trug das Datum vom 11. Oktober 1924; Abbildungen Seite 124 bis 128. Ein Einlösungsversprechen enthalten die Noten nicht mehr, dagegen ist die gesetzliche Grundlage für die Ausgabe angegeben, beibehalten wurden die Unterschriften aller Mitglieder des Reichsbankdirektoriums. Der rechte Teil der Vorderseite ist als Schaurand zum besseren Erkennen des Wasserzeichens bis auf Wertziffer und Notenummer frei gelassen. Auf ihm befindet sich auch ein Prägestempel (auf den Abbildungen undeutlich) mit der Aufschrift »Ausfertigungs-Kontroll-Stempel«, der vom Kommissar für die Notenausgabe in der Reichsdruckerei nach Fertigstellung der Notenbogen angebracht wurde und durch den die Note erst ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel erhielt. Die knappe Zeit ließ nur den schnelleren Hochdruck zu; als Mittel gegen Fälschungen wurde besonderer Wert auf ein gutes Papier aus Hadern gelegt. Bis Jahresende waren bereits für 567,6 Millionen Reichsmark neue Noten in Umlauf gegeben, denen weitere folgten. Daher konnte die Reichsbank die im Gesetz vorgeschriebene Einlösung der alten Marknoten bis 5. Juli 1925 nach einer Bekanntmachung vom 5. März 1925 zu dem festgelegten Kurs von 1 Billion Papiermark gleich 1 Reichsmark durchführen; Anlage 23. Durch die allmähliche Einziehung von Rentenbankscheinen und den wachsenden Verkehrsbedarf erhöhte sich der Umlauf von Reichsbanknoten ständig; er stieg von 2960 Millionen Reichsmark Ende 1925 auf 5043,7 Millionen Reichsmark Ende 1929. Der größte Teil des Umlaufs bestand aus Noten zu 50 Reichsmark.

Nach Abschluß der Umtauschaktion der Marknoten gegen Reichsmarknoten begannen die Vorbereitungen für die Herstellung einer neuen Serie, die – wie vor dem Ersten Weltkrieg – wieder im Tiefdruck ausgeführt werden und auch im übrigen möglichst allen Ansprüchen, die man an gute Banknoten stellen konnte, gerecht werden sollte. Im Jahre 1926 wurde ein allgemeiner Wettbewerb ausgeschrieben, der 166 Entwürfe brachte. Davon wurden 12 preisgekrönt, aber nicht für die Serie verwendet. An dieser haben verschiedene Künstler mitgewirkt. Sie weist in ihrem Aufbau große Ähnlichkeit mit der vorhergehenden auf, der sie auch im Format gleicht. Für die Porträt Darstellungen wurden Persönlichkeiten ausgewählt, die auf unterschiedlichen Gebieten durch bedeutende Leistungen hervorgetreten sind; Abbildungen Seite 129 bis 133.

Die Herstellung und Ausgabe dieser Serie erstreckte sich über mehrere Jahre. Als erste erschienen die Werte zu 10 und 20 Reichsmark mit Datum vom 22. Januar 1929 im Februar 1931 beziehungsweise Dezember 1930; es folgte die 50-Reichsmark-Note vom 30. März 1933 im Frühjahr 1934. Die Abschnitte zu 10 und 20 Reichsmark der ersten Ausgabe wurden zum 31. Januar 1934 außer Kurs gesetzt. Die Mitte 1936 in Umlauf gebrachte Note zu 100 Reichsmark mit Datum vom 24. Juni 1935 weist erstmalig ein Hakenkreuz auf. Der Abschnitt über 1000 Reichsmark, datiert am 22. Februar 1936, wurde erst im September 1944 in Umlauf gegeben. Die anderen Werte wurden gegen Ende des Krieges in vereinfachtem Verfahren auf Papier ohne Kopfwasserzeichen nachgedruckt und in dieser Form im Januar 1945 in den Verkehr gebracht.

Das Bankgesetz vom 15. Juni 1939 hob die Institution des Notenkommisars auf, brachte im übrigen aber für die Notenausgabe keine neuen Bestimmungen. Besonders interessant ist eine 20-Reichsmark-Note unter dem Datum des 16. Juni 1939, die von dem Präsidenten der Deutschen Reichsbank, Walther Funk, allein unterschrieben ist, im Februar 1945 zur Ausgabe kam und bis zur Währungsreform 1948 im Verkehr blieb; Abbildung Seite 134. Die sehr ansprechende Note war ursprünglich als 100-Schilling-Note für Österreich angefertigt, aber wegen der Angliederung an das Deutsche Reich nicht mehr ausgegeben worden.

Von der Reichsbank sind Noten zu 5 Reichsmark beziehungsweise Mark vor dem Zweiten Weltkrieg nicht ausgegeben worden. Der Verkehrsbedarf dieser Wertstufe wurde neben Münzen durch Reichskassenscheine, Darlehnskassenscheine und Rentenbank-

scheine gedeckt. Erstmals wurde eine Reichsbanknote zu 5 Reichsmark mit Datum vom 1. August 1942 hergestellt, die im Juni des Jahres 1943 in den Verkehr gelangte. Ende 1943 waren davon für 795,1 Millionen Reichsmark im Umlauf; Abbildung Seite 135.

Offensichtlich war eine Fortsetzung dieser neuen Notenreihe geplant, da für die Wertstufen zu 50, 100 und 1000 Reichsmark in gleicher Art Probedrucke vorliegen. Ausgedruckt wurden sie aber nicht mehr.

Außer diesen im ganzen Reichsgebiet umlaufenden Zahlungsmitteln sind als Kriegsmaßnahme noch weitere ausgegeben worden, die begrenzten Zwecken dienten und deshalb hier nur erwähnt werden sollen. Für die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete emittierten die Reichskreditkassen Reichskreditkassenscheine in Nennwerten zu 50 Reichspfennig, 1, 2, 5, 20 und 50 Reichsmark, die im Reichsgebiet keine Gültigkeit hatten. Das gleiche galt auch für Behelfszahlungsmittel und Verrechnungsscheine der Deutschen Wehrmacht, erstere in Nennwerten zu 1, 5, 10, 50 Reichspfennig, 1 und 2 Reichsmark, letztere über 1, 5, 10 und 50 Reichsmark.

Privatbanknoten

Zugleich mit dem Bankgesetz regelte das ebenfalls am 30. August 1924 erlassene Privatnotenbankgesetz die Ausgabe und den Umlauf der Privatbanknoten; Anlage 24. Die darin genannten vier Privatnotenbanken

Bayerische Notenbank in München,
Sächsische Bank zu Dresden in Dresden,
Württembergische Notenbank in Stuttgart,
Badische Bank in Mannheim

durften auf Reichsmark lautende Noten bis zu einem Höchstbetrag von zusammen 194 Millionen Reichsmark gegen entsprechende Deckung ausgeben, von denen auf die beiden ersten Notenbanken je 70 Millionen, auf die beiden anderen je 27 Millionen Reichsmark entfielen. Der umlaufende Betrag durfte jedoch 8,5 Prozent des Umlaufs an Reichsbanknoten nicht übersteigen. Die Noten sollten auf Beträge von 50 Reichsmark, 100 Reichsmark oder ein Mehrfaches von 100 Reichsmark lauten und mußten am Sitz der Bank auf Vorlage, bei den Zweiganstalten je nach ihrer Kassenlage ein-

gelöst werden. Im Gegensatz zu den Reichsbanknoten waren die der Privatbanken nicht gesetzliche, sondern, wie die Rentenbankscheine, gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel; sie wurden aber auch von den Zweiganstalten der Reichsbank in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern angenommen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 11. Oktober 1924 gaben die Notenbanken alsbald auf Reichsmark lautende Noten aus; sie waren gehalten, ihre auf Mark lautenden Noten, die am 1. Juli 1925 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren, bis 31. Juli 1925 einzuziehen und umzutauschen. Mit Ausnahme der Badischen Bank, die nur Noten über 50 Reichsmark ausgegeben hatte, sind von den anderen drei Banken Abschnitte zu 50 und 100 Reichsmark in Umlauf gegeben worden. Von der Bayerischen und der Württembergischen Notenbank gab es in den Abschnitten zu 50 Reichsmark je zwei Ausgaben. Auf den folgenden Seiten ist als Beispiel von jeder der vier Banken eine Note abgebildet, um von deren Gestaltung und technischer Ausführung einen Eindruck zu vermitteln; Abbildungen Seite 136 bis 139.

Die Umlaufhöhe der Noten aller vier Banken zusammen lag meist zwischen 180 und 190 Millionen Reichsmark und hatte ihren höchsten Stand mit 191 Millionen Reichsmark am 30. November 1925. Im gesamten Zahlungsmittelumlauf stellten sie damit nur einen bescheidenen Anteil.

Das Gesetz vom 30. August 1924 ließ eine Kündigung des Notenrechts erstmalig zum 1. Januar 1935, dann jeweils von 10 zu 10 Jahren zu. Ein am 18. Dezember 1933 erlassener Anhang zu diesem Gesetz entzog den Privatnotenbanken das Notenrecht zum 31. Dezember 1935; Anlage 25. Ihre Noten wurden durch eine Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 21. Dezember 1935 ab 2. April 1936 außer Kurs gesetzt und die Einlösung bis zum 1. Juli 1936 angeordnet. Damit hatte die Geschichte der privaten Notenbanken in Deutschland nach rund hundertjähriger Dauer ihr Ende gefunden.

Rentenbank-
scheine



Vorderseite



Vorderseite

Rentenbankscheine, 1 und 2 Rentenmark 1. November 1923
Größen 65 × 120 mm, 65 × 125 mm, Wasserzeichen Kreuz-Ringel-Muster
In Umlauf bis 30. September 1926



Vorderseite



Vorderseite

Rentenbankscheine, 5 und 10 Rentenmark 1. November 1923
 Größen 68 × 125 mm, 71 × 130 mm, Wasserzeichen Kreuz-Ringel-Muster
 In Umlauf bis 31. Januar 1927 (5 Rentenmark), 31. Dezember 1925 (10 Rentenmark)



Vorderseite



Rückseite

Rentenbankschein, 50 Rentenmark 1. November 1923
 Größe 77 × 140 mm, Wasserzeichen Kreuz-Ringel-Muster
 In Umlauf bis 30. Mai 1925



Vorderseite



Vorderseite

Rentenbankscheine, 100 und 500 Rentenmark 1. November 1923
 Größen 80 × 145 mm, 80 × 150 mm, Wasserzeichen Kreuz-Ringel-Muster
 In Umlauf bis 29. September 1942



Vorderseite



Rückseite

Rentenbankschein, 1000 Rentenmark 1. November 1923
 Größe 86 × 155 mm, Wasserzeichen Kreuz-Ringel-Muster
 In Umlauf bis 29. September 1942



Vorderseite



Rückseite

Rentenbankschein, 5 Rentenmark 2. Januar 1926
Größe 74 × 133 mm, Wasserzeichen Ähren und Kornblumen
Vorderseite Kopfbildnis eines Bauernmädchens
In Umlauf bis 20. Juni 1948



Vorderseite



Vorderseite

Rentenbankscheine, 10 Rentenmark 3. Juli 1925, 50 Rentenmark 20. März 1925
 Größen 78 × 145 mm, 85 × 155 mm, Wasserzeichen, Eichenlaub-Kreuzdorn-Streifen
 Vorderseite Kopfbildnisse einer Bäuerin und eines Bauern
 In Umlauf bis 29. September 1942

B·3303431

50
Rentenmark



Vorderseite



Rückseite

Rentenbankschein, 50 Rentenmark 6. Juli 1934
Größe 85 × 155 mm, Wasserzeichen Kopfbildnis Freiherr v. Stein
Vorderseite Kopfbildnis des Freiherrn vom Stein
In Umlauf bis 29. September 1942

Rentenbankscheine, 1 und 2 Rentenmark 30. Januar 1937
Größen 65 × 120 mm, 70 × 125 mm, Wasserzeichen Karo-Kreis-Muster, Kreuz-Ball-Muster
In Umlauf bis 31. August 1948 (1 Rentenmark), 20. Juni 1948 (2 Rentenmark)



Vorderseite



Rückseite



Vorderseite



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 20 Reichsmark 11. Oktober 1924
 Größe 80 × 160 mm, Wasserzeichen REICHSBANK, Adler
 Vorderseite weibliches Bildnis, nach einem Gemälde von H. Holbein
 In Umlauf bis 30. Januar 1934



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 50 Reichsmark 11. Oktober 1924
 Größe 85 × 170 mm, Wasserzeichen REICHSBANK, Adler
 Vorderseite Junger Mann, nach einem Gemälde von H. Holbein
 In Umlauf bis 20. Juni 1948



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 100 Reichsmark 11. Oktober 1924
 Größe 90 × 180 mm, Wasserzeichen REICHSBANK, Adler
 Vorderseite Frauenbildnis, nach einem Gemälde von H. Holbein
 In Umlauf bis 20. Juni 1948



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 1000 Reichsmark 11. Oktober 1924

Größe 95 × 190 mm, Wasserzeichen REICHSBANK, Adler

Vorderseite Kopfbildnis des Patriziers H. Hillebrandt Wedigh, Köln, nach einem Gemälde von H. Holbein

In Umlauf bis 20. Juni 1948



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 10 Reichsmark 22. Januar 1929
 Größe 75 × 150 mm, Wasserzeichen Kopfbildnis A. D. Thaer
 Vorderseite Kopfbildnis A. D. Thaer (1752—1828)
 Rückseite Landwirtschaft (Allegorie)
 Entwurf Professor Langer
 In Umlauf bis 20. Juni 1948

Vorderseite



Rückseite



Reichsbanknote, 20 Reichsmark 22. Januar 1929
Größe 80 × 160 mm, Wasserzeichen Kopfbildnis W. v. Siemens
Vorderseite Kopfbildnis W. v. Siemens (1816—1892)
Rückseite Handwerk (Allegorie)
Entwurf Professor Langer
In Umlauf bis 20. Juni 1948



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 50 Reichsmark 30. März 1933
 Größe 85 × 170 mm, Wasserzeichen Kopfbildnis D. Hansemann
 Vorderseite Kopfbildnis D. Hansemann (1790—1864)
 Rückseite Handel (Allegorie)
 Entwurf Rückseite Professor P. Scheurich
 In Umlauf bis 20. Juni 1948



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 100 Reichsmark 24. Juni 1935
 Größe 90 × 180 mm, Wasserzeichen Kopfbildnis J. v. Liebig
 Vorderseite Kopfbildnis J. v. Liebig (1803—1873)
 Rückseite Wissenschaft (Allegorie)
 Entwurf Rückseite Professor P. Scheurich
 In Umlauf bis 20. Juni 1948



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 1000 Reichsmark 22. Februar 1936
 Größe 95 × 190 mm, Wasserzeichen Kopfbildnis K. F. Schinkel
 Vorderseite Kopfbildnis K. F. Schinkel (1781—1841)
 Rückseite Baukunst (Allegorie)
 Entwurf Rückseite Professor P. Scheurich
 In Umlauf bis 20. Juni 1948



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 20 Reichsmark 16. Juni 1939
 Größe 80 × 160 mm, Wasserzeichen Kopf einer jungen Österreicherin
 Vorderseite Brustbild einer jungen Österreicherin
 Rückseite Gosausee mit Dachstein, Forst- und Landwirtschaft (Allegorie)
 Entwurf Professor J. Seger, Dr. R. Zick
 In Umlauf bis 20. Juni 1948



Vorderseite



Rückseite

Reichsbanknote, 5 Reichsmark 1. August 1942

Größe 70 × 140 mm, Wasserzeichen 5

Vorderseite Jünglingskopf

Entwurf Professor J. Seger

Rückseite Braunschweiger Dom mit Löwendenkmal, Landwirtschaft und Handwerk (Allegorie)

Entwurf W. Riemer

In Umlauf bis 20. Juni 1948

Privatbanknoten



Vorderseite



Rückseite

Bayerische Notenbank, 50 Reichsmark 1. September 1925
Größe 85 × 170 mm, Wasserzeichen BAYERN
Vorderseite H. Holzschuher, nach einem Gemälde von A. Dürer
Entwurf Professor W. Tiemann
Druck Giesecke & Devrient, Leipzig
In Umlauf bis 1. April 1936



Vorderseite



Rückseite

Sächsische Bank zu Dresden, 100 Reichsmark 11. Oktober 1924

Größe 90 × 180 mm, Wasserzeichen Kreuzgitter

Vorderseite G. E. Lessing

Entwurf Professor G. Belwe

Druck Giesecke & Devrient, Leipzig

In Umlauf bis 1. April 1936



Vorderseite



Rückseite

Württembergische Notenbank, 100 Reichsmark 11. Oktober 1924
 Größe 90 × 180 mm, Wasserzeichen Eichenlaub-Kreuzdornstreifen
 Vorderseite Kopfbildnis des Bildhauers und Bildschnitzers J. Syrlin d. Ä., nach einem Selbstbildnis
 am Chorgestühl des Ulmer Münsters
 In Umlauf bis 1. April 1936



Vorderseite



Rückseite

Badische Bank, 50 Reichsmark 11. Oktober 1924
 Größe 85 × 170 mm, Wasserzeichen Eichenlaub-Kreuzdornstreifen
 Vorderseite J. P. Hebel
 In Umlauf bis 1. April 1936

Papiergeldausgaben in der Übergangszeit bis zur Währungsreform 1948

Behelfsausgaben bei Kriegsausgang

Wie hoch gegen Ende des Zweiten Weltkrieges der Umlauf an Reichsbanknoten war, ist nicht halbwegs einwandfrei zu ermitteln; er wird auf 65 bis 70 Milliarden Reichsmark, vielfach aber auch noch höher geschätzt. Weil durch Kriegseinwirkung viele Verkehrsverbindungen gestört und damit auch Geldtransporte unterbunden wurden, ergab sich etwa vom Beginn des Jahres 1945 an in manchen Gebieten ein erheblicher Mangel an Geldscheinen, der durch Notausgaben gemildert werden mußte. So setzten die Zweiganstalten der Reichsbank in Salzburg, Graz und Linz fotochemisch hergestellte Kopien von Reichsbanknoten über 10, 50 und 100 Reichsmark (Ausgaben der Jahre 1929, 1933 und 1935) in Umlauf, die im gesamten damaligen – noch nicht besetzten – Reichsgebiet gültige Zahlungsmittel waren. Bei manchen Fotokopien der Scheine zu 50 Reichsmark blieb die Rückseite unbedruckt. Die Reichsbankstelle Reichenberg gab sogenannte Kassenscheine über 20 Reichsmark aus, die im Sudetenland und in Niederschlesien umliefen; Abbildung Seite 145. Die Reichsbankanstalten in Kiel, Flensburg, Husum, Eckernförde, Heide, Kappeln, Neumünster, Rendsburg und Schleswig suchten dem Geldmangel durch Wiederausgabe der seit dem 1. Januar 1945 ungültigen Reichskreditkassenscheine zu begegnen. Die Noten wurden mit einem Abdruck des Adlerstempels der Ausgabebankanstalt versehen und blieben auch nach dem 8. Mai 1945 in der britischen Besatzungszone offiziell als Notgeld zugelassen. Zwar sollten nur 20- und 50-Reichsmarkscheine abgestempelt werden, doch kamen auch gestempelte Reichskreditkassenscheine über 5 Reichsmark vor. Die abgestempelten Scheine wurden im Bereich der britischen Besatzungszone zum 4. Mai 1946 zur Einziehung aufgerufen; die Bekanntmachung der Reichsbankleitstelle in Hamburg über ihren Aufruf, die alle Stückelungen dieser Geldscheinserie aufführte, ist in Anlage 26 wiedergegeben.

Auch die Sächsische Staatsbank in Dresden beteiligte sich im April 1945 mit einer Banknote über 20 Reichsmark an diesen Notausgaben. Ebenso gaben zahlreiche

Gemeinden und Gemeindeverbände, vor allem in Baden, Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen, in den letzten Kriegsmonaten Notgeld, meist in Stückelungen zu 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Reichsmark aus; es bestand zum Teil aus dem auch für Brotkarten verwendeten Wasserzeichen-Papier; Abbildungen Seite 145.

In den Wirren der letzten Kriegstage waren in Berlin aus den Beständen der Reichsdruckerei größere Mengen an Banknotenpapier, das mit Werten zu 5, 10, 20 und 50 Reichsmark bedruckt war, gestohlen worden. Die zum Teil unfertigen Drucke wurden von Hand ergänzt und widerrechtlich in den Zahlungsverkehr gegeben.

Die Gemeinden der Provinz Lüttich und der Kreise Eupen und Malmedy verwendeten nach dem Einmarsch der Alliierten deutsche Banknoten bis zum Ersatz durch belgische Noten als belgisches Notgeld, indem die Noten mit einem Stempelaufdruck der betreffenden Gemeinde in deutsch oder französisch, gelegentlich auch in beiden Sprachen, versehen wurden. Nach ihrem Umtausch flossen die Banknoten nach Deutschland zurück und liefen hier bis zur Währungsneuordnung 1948 weiter um.

Alliierte Militär-Marknoten

Nach der Besetzung führte die Militärregierung in den vier Besatzungszonen Deutschlands Alliierte Militär-Marknoten ein, die anfangs auch zur Besoldung der Besatzungstruppen sowie dem Zahlungsverkehr zwischen Besatzungsbehörden und deutschen Stellen dienten. Die Schätzungen über ihr Ausgabevolumen gehen weit auseinander; sie schwanken zwischen 7 und 20 Milliarden Mark. Das Besatzungsgeld, das Scheine zu 0,50, 1, 5, 10, 20, 50, 100 und 1000 Mark umfaßte, wurde auf Grund des Gesetzes Nr. 51 der Militärregierung in Deutschland ausgegeben; Anlage 27. Die Notennummern der von den USA ausgegebenen Militär-Marknoten begannen mit der Ziffer »1«, die von Großbritannien mit »0« und die von Frankreich mit »00«. Die Noten der Sowjetunion, für die amerikanische Druckplatten verwendet wurden, wiesen einen waagerechten Strich vor der Notennummer auf; Abbildungen Seite 146 bis 148. Zahlreiche Fälschungen und Verfälschungen der Militär-Marknoten führten bald zu einer erheblichen Unsicherheit im Verkehr. Hierbei handelte es sich vor allem um Fälschungen der Noten zu 50 und 100 Mark und um Verfälschungen von Zwanziger- in Hunderter-Noten. Solche Verfälschungen waren leicht möglich, da diese Nenn-

werte die gleiche Größe und ein ähnliches Druckbild aufwiesen. Daher versuchten manche öffentlichen Kassen, die Annahme von Alliierten Militär-Marknoten abzulehnen, obgleich diese Noten mit den Reichsbanknoten und den Rentenbankscheinen gesetzlich gleichgestellt waren. Im Herbst 1947 nahmen jedoch die Verfälschungen von Militär-Marknoten zu 20 Mark in Noten zu 100 Mark überhand. Die Reichsbankanstalten und auf deren Weisung auch die Kreditinstitute stellten deshalb im Oktober 1947 die Ausgabe der Noten zu 20 Mark ein und zahlten nur noch Reichsbanknoten zu 20 Reichsmark aus. Im Januar 1948 stellten alle öffentlichen Kassen die Ausgabe dieser Militär-Marknoten ein.

Behelfsausgaben 1947-1948

Eine erhebliche Sorge der ersten Nachkriegszeit galt der Behebung des Mangels an Kleingeld. Auf Grund der Erfahrungen bei der Währungsneuordnung 1924 und der Geldmaßnahmen verschiedener Länder wurden die Münzen nach Kriegsende in der Hoffnung auf eine bevorzugte Behandlung bei einer kommenden Währungsreform gehortet. Verlautbarungen deutscher und alliierter Stellen, daß Münzen nicht besser als andere Zahlungsmittel behandelt würden, hatten keine Wirkung. Auch der massive, sich auf Schleichwegen vollziehende Abfluß deutscher Scheidemünzen nach Österreich und dem Saarland, wo sie nach den dort durchgeführten Währungsumstellungen zunächst weiter kursfähig blieben und eine größere Kaufkraft besaßen, trug zur Verschärfung der Münzknappheit bei. Um dem Mangel an Münzen zu begegnen, der zu ernststen Störungen bei Lohnzahlungen, im Einzelhandel und bei den Verkehrsunternehmungen führte und die Bevölkerung vielfach zur Verwendung von Briefmarken, Kassenbonds, Rabattmarken und anderen Behelfszahlungsmitteln an Stelle des Münzgeldes zwang, gaben die Landesregierungen in der französischen Besatzungszone mit Genehmigung der Militärregierung Geldscheine zu 5, 10 und 50 Pfennig über die Landeszentralbanken in Umlauf. Die Genehmigung war jedoch mit der Auflage verbunden, einen gleich hohen Betrag an anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln aus dem Verkehr zu ziehen; Anlagen 28 und 29. Ende 1947 konnten die Landeszentralbanken mit der Ausgabe des Behelfsgeldes beginnen. Über die Gesamtausgabe dieser Kleingeldscheine gibt umstehende Übersicht Aufschluß:

Land	5-Pf-Scheine	10-Pf-Scheine	50-Pf-Scheine	Gesamt
Baden	Angaben über Aufteilung auf einzelne Wertstufen liegen nicht vor			500 000 RM
Rheinland-Pfalz	150 000	550 000	300 000	1 000 000 RM
Württemberg-Hohenzollern	100 000	350 000	50 000	500 000 RM
Insgesamt				2 000 000 RM

Die Scheine zu 10 und 50 Pf waren nach der Währungsreform vom 20. Juni 1948 zu einem Zehntel ihres ursprünglichen Nennwertes bis zum 31. Mai 1949 gültig.

Weitere Erleichterungen in der Kleingeldversorgung ergaben sich nach dem Aufruf der deutschen Zahlungsmittel im Saarland, die von der französischen Militärregierung zur Wiederausgabe in den Ländern ihres Besatzungsgebiets zur Verfügung gestellt wurden. Anfang 1948 konnten die Landeszentralbanken in der amerikanischen und der französischen Zone erstmals wieder mit der Ausgabe von Münzen zu 5 und 10 Reichspfennig, die auf Anordnung des Alliierten Kontrollrats in den Münzstätten München und Stuttgart neu geprägt worden waren, beginnen. Doch auch diese Münzen verfielen meist der Hortung.

Auf Grund des Kleingeldmangels mehrten sich etwa ab Mitte 1947 bei den zuständigen Stellen die Anträge von Stadtverwaltungen und anderen öffentlichen Stellen, Notgeldzeichen herstellen und gegen Hinterlegung des Gegenwertes in Umlauf setzen zu können. Solche Anträge wurden mit dem Hinweis abgelehnt, daß die Genehmigung gesetzlich unzulässig sei und die Ausgabe die Unübersichtlichkeit des Zahlungsmittelumschlufs erhöhen würde. Das hinderte indessen private und öffentliche Stellen nicht, auch ohne Genehmigung lebhaft von der Ausgabe von Kleingeldscheinen zu 1, 2, 5, 10 und 50 Pfennig, seltener zu 1, 2 und 3 Mark Gebrauch zu machen. Kreditinstitute setzten Notgeldschecks über runde Pfennigbeträge in Umlauf. Zum Teil wurden private Notgeldaussagen bis in die Zeit kurz vor der Währungsreform, vereinzelt auch darüber hinaus, fortgesetzt.

Die meisten dieser Geldscheine spiegelten schon äußerlich die ganze Not jener Jahre wider. Weil man kein neues Papier hatte, wurde die Rückseite bereits bedruckten Papiers oder Kartons durch entsprechenden Aufdruck als Geldzeichen verwendet. Der Druck war meist einseitig, einfarbig und schmucklos; nur selten wurden die Geldscheine mit bildlichen Darstellungen versehen und numeriert; Abbildungen



Alliierte Militär-
Marknoten

Vorderseiten



Vorderseite
Rückseite



Vorderseite



Alliierte Militärbehörde, gemeinsame Ausgabe für Deutschland 1944

1/2 Mark sowjetische Ausgabe, 1 Mark amerikanische Ausgabe

5 Mark französische Ausgabe, 10 Mark britische Ausgabe

Größen 67 × 78 mm, Größe 67 × 112 mm

In Umlauf bis 20. Juni 1948, 1/2 und 1 Mark bis 31. August 1948



Vorderseite



Vorderseite

Alliierte Militärbehörde, gemeinsame Ausgabe für Deutschland 1944

20 Mark sowjetische Ausgabe

50 Mark britische Ausgabe

Größen 67 × 156 mm

Die Rückseiten sind der auf Seite 146 abgebildeten ähnlich

In Umlauf bis 20. Juni 1948



Vorderseite



Vorderseite

Alliierte Militärbehörde, gemeinsame Ausgabe für Deutschland 1944

100 Mark amerikanischer Ausgabe

1000 Mark französischer Ausgabe

Größen 67 × 156 mm

Die Rückseiten sind der auf Seite 146 abgebildeten ähnlich

In Umlauf bis 20. Juni 1948

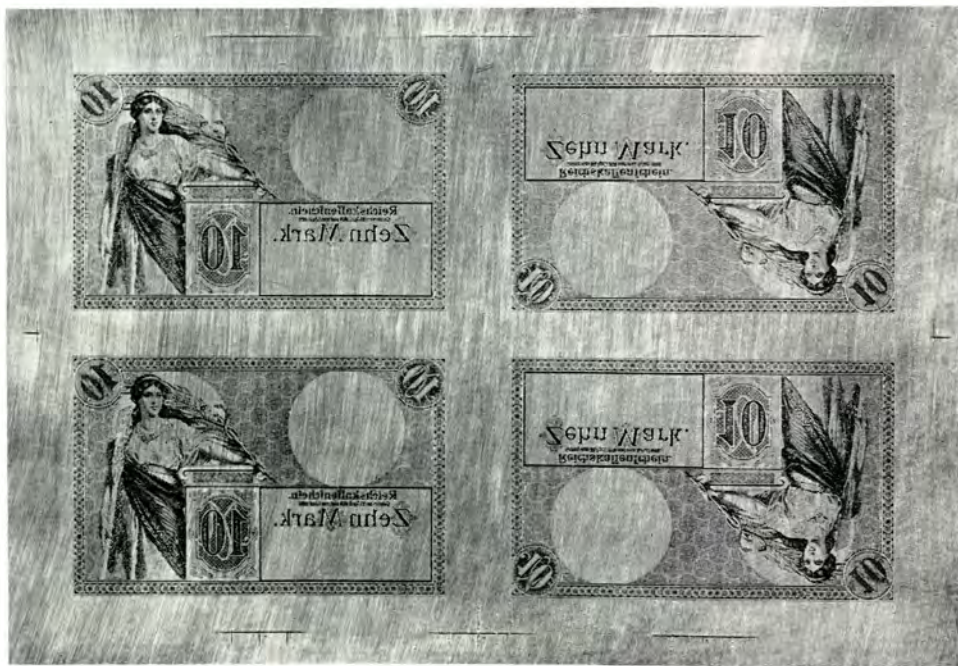
Über die Technik der Banknotenherstellung

Betrachtet man die Reichsbanknoten und die Reichskassenscheine des vorigen Jahrhunderts unter der Lupe, dann fällt einem immer wieder die vorzügliche Qualität dieser Stichtiefdrucke auf. Das ist in erster Linie auf die künstlerische Arbeit der Kupferstecher zurückzuführen, die über rein handwerkliches Können weit hinausging. Die Besonderheiten des Stichtiefdrucks waren damals wie heute in hohem Maße geeignet, die Banknoten mit einem hervorragenden Fälschungsschutz auszustatten. Es kann angenommen werden, daß zu jener Zeit ausschließlich in Kupfer gestochen wurde. Heute benutzen die wenigen noch tätigen Kupferstecher meist enthärteten Stahl für ihre diffizile Arbeit. Vom Wechsel des Metalls abgesehen, hat sich somit an der Herstellungstechnik eines Stichoriginals kaum etwas geändert. Auch damals mußte der Kupferstecher an Hand der ausgewählten Entwurfsvorlagen eine vergrößerte Umzeichnung für die Stichtechnik vornehmen. Bei der Umsetzung des meist flächig angelegten Entwurfs in Linien kam es darauf an, die einzelnen Bildelemente möglichst originalgetreu zu interpretieren.

Das vergrößerte Notenbild wurde mit Hilfe eines Pantographen in Originalgröße auf eine Kupferplatte übertragen. Der Kupferstecher hat dann in monatelanger Arbeit die Zeichnung der einzelnen Bildteile Linie für Linie mit dem Grabstichel in die Kupferplatte eingegraben oder ganz leicht eingeritzt. Die Handgravuren des Kupferstechers wurden durch mechanische Gravuren sinnvoll ergänzt. Zu diesem Zweck mußte die Kupferplatte an den zu gravierenden Stellen mit einer Asphaltschicht versehen werden. Die fein verschlungenen Schutzlinienmuster, die nach dem französischen Erfinder Guillot als Guillochen bezeichnet werden, wurden auf der Guillochiermaschine mit einem Diamanten in die Asphaltschicht eingeritzt und später durch Ätzen tiefer gelegt.

Durch unterschiedliche Tiefe der Gravuren wurde die ganze Tonskala, die dem Stichtiefdruckverfahren eigen ist, voll ausgenutzt. Die feinen Abstufungen und Kontraste von zarten hellen bis zu kräftigen dunklen Schatten verliehen dem einfarbigen Stichtiefdruck eine mehrfarbige Wirkung; Abbildungen Seite 49 und 51. Von den Stichoriginalen wurden Zwischen- oder Arbeitsoriginale hergestellt, die als Grundlage für die Anfertigung der Druckplatten dienten.

Das Banknotenpapier war bis zum ersten Weltkrieg von hervorragender Qualität.



Reichskassenschein zu 10 Mark (Abbildung Seite 33)

Oben Wasserzeichenprägeform »Merkurkopf«

Unten Druckplatte mit vier Vorderseitenbildern

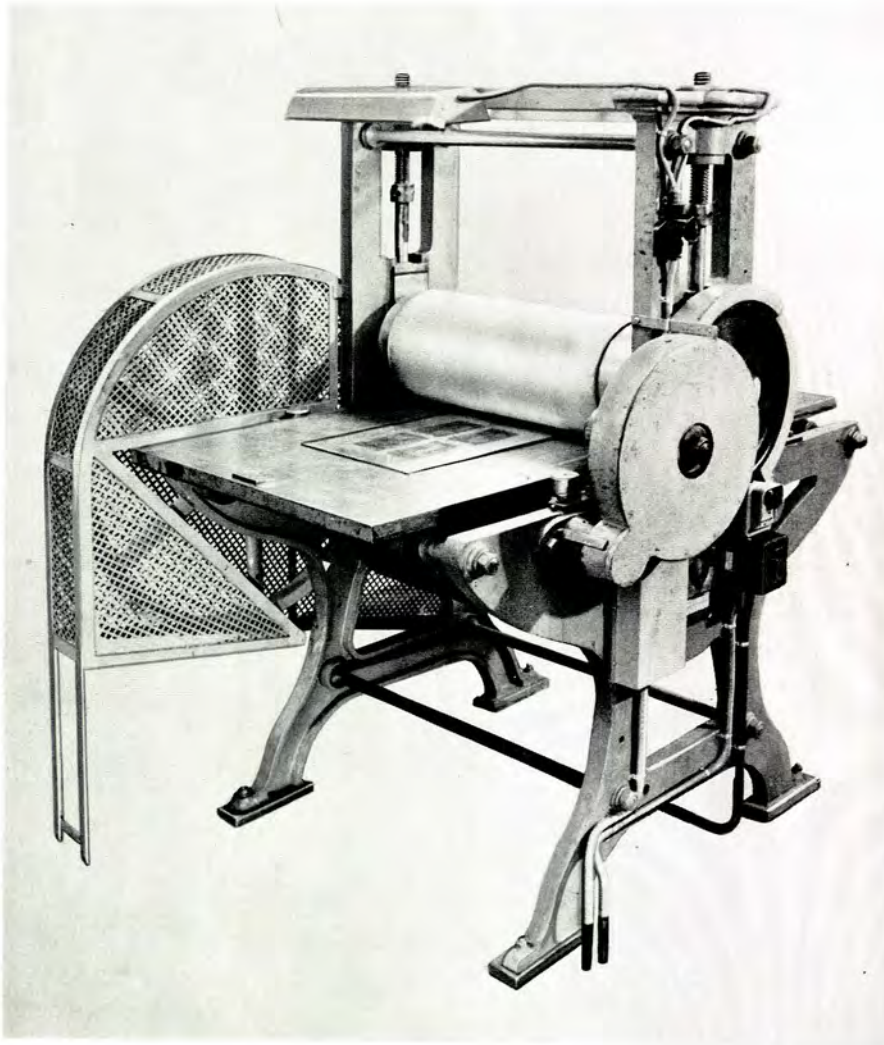
Es wurde lange Zeit in der Papierfabrik Spechthausen bei Eberswalde handgeschöpft. Die verwendeten Rohstoffe bestanden aus reinen Hadern, hauptsächlich aus Leinen, so daß die Festigkeitseigenschaften für die damalige Zeit relativ hoch waren. Bei vielen Notentypen wurde das Papier nachträglich doppelt gerippt oder mit einer ähnlichen Riffelung versehen. Vermutlich sollte dieses Verfahren eine zusätzliche Sicherung sein. Leider ist die Schönheit des Stichtiefdrucks dadurch beeinträchtigt worden.

Eine bedeutsame Neuerung auf dem Gebiet der Papiersicherung war die Einlagerung von farbigen Faserstreifen in den sich verfilzenden Papierstoff. Das von James M. Wilcox aus Glenmills in Pennsylvanien im Jahre 1877 entwickelte Verfahren ging in den Besitz des Deutschen Reiches über. Durch Gesetz vom 26. Mai 1885, betreffend den Schutz des für die Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung, erhielt das Reich ein Monopol für die Ausnutzung des Wilcox-Verfahrens im Inland. Die Verwendung von Faserpapier blieb nicht auf die Reichskassenscheine beschränkt, sondern wurde auch auf die Banknoten ausgedehnt. Die ersten mit dieser Papiersicherung ausgestatteten Banknoten waren die Werte zu 100 und 1000 Mark von 1883-1884; Abbildungen Seite 49 und 51. Die Anfertigung beziehungsweise Verwendung von Papier mit Faserstreifen war in Deutschland nur Behörden gestattet, die die Ermächtigung des Reichskanzlers hatten. Auch die Einfuhr aus dem Ausland und jeglicher Verkauf derartiger Papiere waren untersagt.

Mit der Einführung der Rundsieb-Papiermaschine konnte die umständliche Handschöpfung mechanisiert und in die Fließarbeit übertragen werden. Dadurch war es möglich, den ständig steigenden Papierbedarf zu decken und außerdem das Papier wie bei der Handschöpfung mit mehrstufigen Kopfwasserzeichen zu versehen.

Das Modellieren der Wasserzeichen-Urstücke, die Herstellung der Prägeformen sowie das Prägen und Aufziehen der Wasserzeichensiebe auf die Rundsiebzylinder ist auch damals schon in den Werkstätten der Reichsdruckerei ausgeführt worden. Wasserzeichenprägeformen von zwei alten Noten, und zwar vom Reichskassenschein zu 10 Mark mit dem Wasserzeichen »Mercurkopf« und von der Reichsbanknote zu 100 Mark mit dem Wasserzeichen »Kopf Kaiser Wilhelm I. mit der Wertzahl 100« sind noch erhalten geblieben; Abbildung Seite 150.

Der Banknotendruck wurde bis zum Ersten Weltkrieg handwerklich auf traditioneller Grundlage ausgeführt. Die zu Beginn der achtziger Jahre in Umlauf gesetzten neuen Reichsbanknoten, der »blaue Hunderter« und der »braune Tausender«, hatten als



Alte Kupferdruck-Handpresse der Reichsdruckerei
In Gebrauch etwa seit der Jahrhundertwende

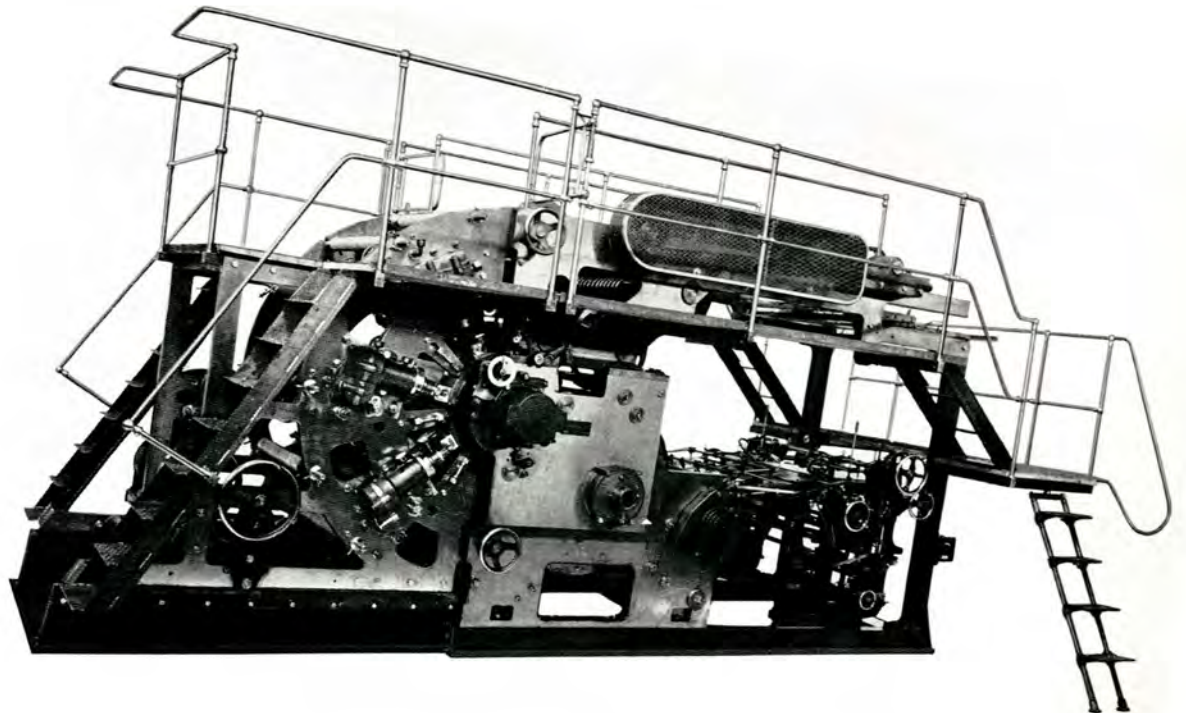
drucktechnische Sicherung auf Vorder- und Rückseite nur einen einfarbigen Stichtiefdruck. Die Besonderheiten dieses Druckverfahrens und die hohe Qualität der Druckausführung verliehen den Banknoten jedoch einen für die damalige Zeit hervorragenden Fälschungsschutz. Bei anderen Wertabschnitten ist der Stichtiefdruck mit Hochdruck kombiniert worden.

Ältere Kupferdrucker, die seit Jahren im Ruhestand leben, berichten über die damalige Arbeitsweise folgende interessante Einzelheiten, die unsere nüchternen Feststellungen in plastischer Weise ergänzen:

Gedruckt wurde zunächst auf einfachen, von einem Drucker und einem Schwärzer bedienten Handpressen. Der Schwärzer färbte die aus vier Vorder- oder Rückseiten zusammengesetzte Druckplatte ein und entfernte mit Gaze die Hauptmenge der aufgetragenen Farbe von der Platte. Dann wischte der Drucker die Oberfläche der Platte spiegelblank, so daß nur die Gravuren mit Farbe gefüllt waren. Anschließend konnte der Bogen paßrecht angelegt und bedruckt werden; Abbildungen Seite 150 und 152. Später wurde als verbesserter Typ die Doppelhandpresse eingeführt. An diesen Maschinen arbeiteten zwei Drucker und zwei Schwärzer. Die Tagesleistung eines Druckers wird mit 300 bis 400 einseitig bedruckten Bogen angegeben.

Aus Sicherheitsgründen war jede Druckpresse von Drahtgittern umgeben. Die Drucker waren für die ihnen zugeteilten Druckbogen verantwortlich und mußten daher auch selbst vor- und nachzählen. Der Druck wurde von Revisoren beaufsichtigt, die auch die Anzahl der Druckbogen kontrollierten.

Im Jahre 1904 sollen angeblich etwa 30 Handpressen beider Typen in Betrieb gewesen sein. Über 50 Kupferdrucker haben zu dieser Zeit zum Teil sogar in Schichten gearbeitet. Bezahlt wurden die Drucker nach der Zahl der gedruckten Bogen, also im Stücklohn. Sie verdienten dabei sehr gut, nämlich etwa 100 Goldmark in der Woche. Als Vergleich mag dienen, daß der Normallohn eines Facharbeiters etwa 28 Goldmark betrug. Die Arbeitszeit der Kupferdrucker betrug täglich $8\frac{1}{4}$ Stunden. Durch ihren hohen Verdienst galten sie als besonders privilegierte Sparte innerhalb des Druckgewerbes, die durch ihr extravagantes Auftreten allgemein auffiel. Wenn sie nach ihrer zweifellos körperlich recht anstrengenden Arbeit ihre »Offizin« verließen (üblicherweise mit Stock und Zylinder), nahmen sie sich häufig zu viert eine Droschke zum nächsten Lokal, wo das reichlich verdiente Geld bei Getränken und Kartenspiel mit leichter Hand ausgegeben



Linientiefdruckmaschine der Schnellpressenfabrik
Koenig & Bauer AG, Würzburg (Werkfoto)
Bei der Reichsdruckerei in Gebrauch seit 1928

wurde. Ihr großspuriges Gehabe wurde bei den anderen Betriebsangehörigen oft übel vermerkt und brachte die ganze Sparte zeitweilig in Verruf.

Die geringe Druckkraft der Handpressen machte es notwendig, das Banknotenpapier vor jedem Druckgang zu feuchten. Das bei dem zweimaligen Feuchten weich und lappig gewordene Papier mußte daher nachgeleimt und geglättet werden. Hierzu wurden die Bogen mit temperiertem Knochenleimwasser getränkt und durch einen auf 60°C erhitzten Trockenschacht geführt, getrocknet und anschließend durch Pressung geglättet.

Der ständig steigende Bedarf an Banknoten führte zwangsläufig zu Bestrebungen, den Stichtiefdruck zu mechanisieren. Der erste Schritt in dieser Richtung bestand in der Einführung der Vierplatten-Kupferdruckpresse etwa im Jahre 1904, die bereits halbautomatisch arbeitete. Durch vermehrte Aufstellung dieser Maschinen war es möglich, auch während des Ersten Weltkrieges den Stichtiefdruck bei der Herstellung von Banknoten anzuwenden.

Die Inflationszeit setzte der Anwendung des edlen und zeitraubenden Stichtiefdruckverfahrens ein Ende und erzwang den Übergang zum produktiveren Hochdruckverfahren. Druck- und papiertechnische Sicherungen mußten bei dieser Massenproduktion von Banknoten auf ein Minimum beschränkt werden.

Nach der Neuordnung der Währungsverhältnisse wurden die Banknoten zunächst noch auf Jahre hinaus weiterhin im Hochdruckverfahren hergestellt. Erst Anfang der dreißiger Jahre konnte die alte Tradition des Stichtiefdrucks wieder aufgenommen werden. Inzwischen hatte die Reichsdruckerei in Zusammenarbeit mit der Maschinenfabrik Koenig & Bauer, Würzburg, eine Neukonstruktion, nämlich die vollautomatische Linientiefdruckmaschine, entwickelt, die 1928 erstmalig erprobt wurde; Abbildung Seite 154. Im Jahre 1938 waren zehn solcher Maschinen in Betrieb, auf denen die neue Serie der damaligen Reichsmarknoten gedruckt wurde. Diese Banknoten waren außerdem mit Schutzuntergründen im Hochdruckverfahren ausgestattet; Abbildungen Seite 129 bis 133.

Während des Zweiten Weltkrieges wurde der Bedarf an Banknoten bald wieder so groß, daß an Stelle des Linientiefdrucks Hoch- und Flachdruckverfahren angewendet werden mußten. Auch die placierten Kopfwasserzeichen im Banknotenpapier wurden durch einfache, senkrecht durchlaufende Wasserzeichen ersetzt. Damit war die Banknotenherstellung nach wenigen Jahren zum zweitenmal an der verhängnisvollen Stelle

angelangt, an der mit der zunehmenden Beanspruchung der Notenpresse nicht nur der Wert des Geldes, sondern auch die Qualität der Noten sinkt.

Inzwischen hat die Technik der Banknotenherstellung weitere sehr wesentliche Fortschritte gemacht. Der heutige Stand der Technik ist in dem 1964 von der Deutschen Bundesbank herausgegebenen Buch »Die Noten der Deutschen Bundesbank« ausführlich dargestellt.

Anlagen

Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870.

(Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870 Nr. 7 Seite 51)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1

Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der beteiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden. Wenn eine Bank bis zum Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes von ihrer Befugniß zur Notenausgabe thatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat, so kann sie dies künftig nur thun, wenn sie dazu die Ermächtigung durch ein Bundesgesetz erhält.

§ 2

Ist vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten mit der Beschränkung erworben worden, daß der Gesamtbetrag der auszugebenden Noten eine in sich bestimmte oder durch das Verhältniß zu einer anderen Summe begrenzte Summe nicht übersteigen darf, so kann die Aufhebung dieser Beschränkung oder die Erhöhung des am Tage der Verkündung dieses Gesetzes zulässigen Gesamtbetrages der auszugebenden Noten nur durch ein auf Antrag der beteiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erfolgen.

§ 3

Ist die Dauer der vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so kann sie über den Ablauf dieser Zeit hinaus nur durch ein auf Antrag der beteiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz verlängert werden, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Entziehung dieser Befugniß mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung gefallen zu lassen.

§ 4

Kann die Dauer einer vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staat oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine, kraft gegenwärtigen Gesetzes, ein, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Kündigung mit einjähriger Frist für den Ablauf jedes Kalenderjahres gefallen zu lassen.

§ 5

Den Banknoten wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§ 6

Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es durch das Bundesgesetzblatt verkündet wird. Seine Wirksamkeit erlischt am 1. Juli 1872.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.
Gegeben Berlin, den 27. März 1870.

(L. S.) *Wilhelm*
Gr. v. Bismarck-Schönhausen

Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.

Anlage 2

(Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870 Nr. 33 Seite 507)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1

Bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld (Art. 4 Nr. 3 der Bundes-Verfassung) darf von den Staaten des Norddeutschen Bundes nur auf Grund eines auf den Antrag der beteiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden.

§ 2

Das zur Zeit umlaufende Papiergeld nach stattgefundener Einziehung durch neue Werthzeichen zu ersetzen, beziehungsweise dagegen umzutauschen, ist gestattet.
Hierbei darf jedoch Papiergeld von geringerem Nennwerthe an die Stelle von Papiergeld höheren Nennwerths *nicht* gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.
Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Juni 1870.

(L. S.) *Wilhelm*
Gr. v. Bismarck-Schönhausen

Auszug aus Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

Anlage 3

(Reichsgesetzblatt 1873 Seite 233)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 18

Bis zum 1. Januar 1876 sind sämtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchststeigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

(L. S.) *Wilhelm*
Fürst v. Bismarck

Anlage 4

Privatnotenbanken im Deutschen Reich

Bezeichnung der Bank	Ende des Notenrechts	Noten außer Kurs ab	Notenumlauf Ende 1871 in Mio Mark
1 Preußische Bank, Berlin	31. 12. 1875	galten ab 1. 1. 1876 als Noten der Reichsbank	726,726
2 Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München (Notenrecht an die Bayerische Notenbank abgegeben)	20. 3. 1875	1. 1. 1878	20,571
3 Ritterschaftliche Privatbank in Pommern, Stettin	1. 12. 1875*	1. 1. 1879*	2,730
4 Anhalt-Dessauische Landesbank, Dessau	31. 12. 1875*	1. 4. 1879*	2,994
5 Communalständische Bank für die preußische Oberlausitz, Görlitz	31. 12. 1875*	1. 1. 1879*	2,999
6 Geraer Bank, Gera	31. 12. 1875*	1. 1. 1879*	8,786
7 Privatbank zu Gotha, Gotha	31. 12. 1875*	1. 1. 1879*	7,705
8 Leipziger Bank, Leipzig	31. 12. 1875	1. 1. 1879*	16,019
9 Lübecker Privatbank, Lübeck	31. 12. 1875*	1. 1. 1879*	2,032
10 Mitteldeutsche Creditbank, Meiningen	31. 12. 1875*	30. 6. 1876	24,000
Übertrag			814,562

Bezeichnung der Bank	Ende des Notenrechts	Noten außer Kurs ab	Notenumlauf Ende 1871 in Mio Mark
Übertrag			814,562
11 Niedersächsische Bank, Bückeburg	31. 12. 1875*	1. 1. 1879*	9,000
12 Oldenburgische Landesbank, Oldenburg	31. 12. 1875	ohne Termin	5,978
13 Thüringische Bank, Sondershausen	31. 12. 1875	1. 1. 1876	9,000
14 Weimarerische Bank, Weimar	31. 12. 1875*	1. 1. 1879*	9,196
15 Bank des Berliner Kassen-Vereins, Berlin	31. 1. 1876	1. 1. 1876	2,147
16 Landgräfllich Hessische concessionirte Landesbank, Homburg v. d. Höhe	24. 4. 1876	1. 1. 1876	—,857
17 Rostocker Bank, Rostock	11. 7. 1877	1. 1. 1879	3,716
18 Commerzbank in Lübeck, Lübeck	1. 6. 1886	2. 2. 1887	2,360
19 Kölnische Privatbank, Köln	7. 7. 1887	7. 7. 1887	3,000
20 Hannoversche Bank, Hannover	28. 3. 1889	1. 1. 1890	10,660
21 Bremer Bank, Bremen	1. 10. 1889	1. 1. 1890	16,560
22 Leipziger Kassenverein, Leipzig	4. 7. 1890	1. 8. 1890	3,000
23 Chemnitzer Stadtbank, Chemnitz	1. 1. 1891	1. 6. 1891	—,900
24 Danziger Privat-Actien-Bank, Danzig	1. 1. 1891	1. 7. 1891	2,845
25 Magdeburger Privatbank, Magdeburg	1. 1. 1891	2. 7. 1891	2,956
26 Provinzial-Aktienbank des Großherzogtums Posen, Posen	1. 1. 1891	16. 3. 1891	2,691
27 Städtische Bank, Breslau	1. 1. 1894	1. 1. 1895	2,880
28 Frankfurter Bank, Frankfurt am Main	26. 3. 1901	1. 1. 1902	45,126
29 Bank für Süddeutschland, Darmstadt	21. 4. 1902	1. 1. 1903	20,534
30 Braunschweigische Bank, Braunschweig	14. 12. 1905	1. 1. 1907	13,464
31 Bayerische Notenbank, München (Notenrecht von der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank übernommen)	31. 12. 1935	3. 4. 1936	—
32 Sächsische Bank zu Dresden, Dresden	31. 12. 1935	3. 4. 1936	62,966
33 Württembergische Notenbank, Stuttgart	31. 12. 1935	3. 4. 1936	—,720
34 Badische Bank, Mannheim und Karlsruhe	31. 12. 1935	3. 4. 1936	19,491
Gesamtnotenumlauf			1064,609

Außerdem waren noch Scheine folgender Körperschaften in Umlauf: Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie, Magistrat der Königlichen Residenzstadt Hannover, Landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz.

Quellen: Reichsgesetzblatt, Reichsanzeiger, Auskünfte einzelner Banken beziehungsweise Archive. Die mit * versehenen Daten wurden nichtamtlichen Veröffentlichungen entnommen, besonders den Zeitschriften »Der Aktionär« und »Illustrierter Anzeiger über gefälschtes Papiergeld«. Den Angaben über die Umlaufhöhe liegt die Aufstellung bei K. Helfferich, »Die Reform des deutschen Geldwesens«, II. Band, Seite 112ff, zugrunde.

Auszug aus Bankgesetz. Vom 14. März 1875.

(Reichsgesetzblatt 1875 Seite 177ff)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§ 2

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

§ 3

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.

§ 4

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet.

§ 11

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Titel II.

Reichsbank.

§ 12

Unter dem Namen »Reichsbank« wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbar-

machung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§ 16

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrolle der Reichschulden-Kommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

§ 17

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

§ 18

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

- a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,
- b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

§ 19

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im § 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

Titel III.

Privat-Notenbanken.

§ 43

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß erteilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§ 49

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,
2. durch Verzicht,
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§ 55

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

§ 56

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des § 43 zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§ 57

Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung in § 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§ 66

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Berlin, den 14. März 1875.

*(L. S.) Wilhelm
Fürst v. Bismarck*

Auszug aus Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen.
Vom 30. April 1874.

Anlage 6

(Reichsgesetzblatt 1874 Seite 40)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichskassenscheine zum Gesamtbetrage von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen. Über die Vertheilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Abschnitte beschließt der Bundesrath.

§ 2

Jeder Bundesstaat hat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen.

Zur Annahme von Staatspapiergeld sind vom 1. Januar 1876 an nur die Kassen desjenigen Staats verpflichtet, welcher das Papiergeld ausgegeben hat.

§ 3

Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen nach § 1 zu überweisenden Betrag von Reichskassenscheinen übersteigt, werden zwei Drittheile des überschießenden Betrages aus der Reichskasse als ein Vorschuß überwiesen und zwar, soweit die Bestände der letzteren es gestatten, in baarem Gelde, soweit sie es nicht gestatten, in Reichskassenscheinen.

Der Reichskanzler wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Reichskassenscheine über den im § 1 festgesetzten Betrag hinaus bis auf Höhe des zu leistenden Vorschusses anfertigen zu lassen, und soweit als nöthig in Umlauf zu setzen.

Über die Art der Tilgung dieses Vorschusses wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmung getroffen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat die Rückzahlung des Vorschusses innerhalb 15 Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die auf den Vorschuß eingehenden Rückzahlungen sind zunächst zur Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgefertigten Reichskassenscheine zu verwenden.

§ 5

Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

§ 6

Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unter der Benennung »Reichsschulden-Verwaltung« übertragen.

Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

§ 7

Vor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen. Die Kontrolle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschulden-Kommission.

§ 8

Von den Bundesstaaten darf auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Berlin, den 30. April 1874.

(L. S.) *Wilhelm*
Fürst v. Bismarck

Anlage 7

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 5. Juni 1906.

(Reichsgesetzblatt 1906 Seite 730)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 40) werden die Worte: »20 und 50« durch die Worte: »und zu 10« ersetzt.

§ 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Einziehung von Reichskassenscheinen die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1906.

(L. S.) *Wilhelm*
Graf von Posadowsky

Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 Mark. Vom 22. März 1915.

(Reichsgesetzblatt 1915 Seite 179)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, bis zur Höhe von 120 Millionen Mark weitere Reichskassenscheine zu 10 Mark ausfertigen zu lassen und auszugeben.

Die den Betrag von 240 Millionen Mark übersteigenden Reichskassenscheine müssen, soweit sie jeweils ausgegeben sind, durch Hinterlegung ausgegebener Darlehnskassenscheine (§ 2 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 – Reichsgesetzblatt Seite 340 –) oder, falls solche nicht zur Verfügung stehen, durch Hinterlegung von gemünztem deutschen Gelde gedeckt sein. Die hierfür erforderlichen Anordnungen trifft der Reichskanzler.

Im übrigen finden die für die Reichskassenscheine geltenden Vorschriften auch auf die neu auszufertigenden Reichskassenscheine entsprechende Anwendung.

§ 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Zurückziehung der auf Grund des § 1 ausgegebenen Reichskassenscheine unter Freigabe der zu ihrer Deckung hinterlegten Beträge die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 3

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Reichskassenscheine zu 10 Mark einzuziehen und nach Maßgabe dieser Einziehung den Gesamtbetrag der Reichskassenscheine zu 5 Mark auf 240 Millionen Mark zu erhöhen. Die hierzu erforderlichen Vorschriften sind spätestens 1 Jahr nach Friedensschluß zu erlassen.

§ 4

Die Reichsbank wird ermächtigt, auf den Betrag von 10 Mark lautende Banknoten auszufertigen und auszugeben.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Großes Hauptquartier, den 22. März 1915.

(L. S.) *Wilhelm*
von Bethmann Hollweg

Anlage 9

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1875.

(Central-Blatt für das Deutsche Reich, 1875 Seite 787)

»Nach § 1 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite 203) tritt die Reichsbank am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit, und gehen mit demselben Tage alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unter dem 17./18. Mai dieses Jahres abgeschlossenen Vertrages (Reichsgesetzblatt Seite 215), auf die Reichsbank über.

Es sind daher vom 1. Januar 1876 an insbesondere auch die seither von der Preußischen Bank unter der Unterschrift des Königlich preußischen Haupt-Bank-Direktoriums, – und zwar sowohl die in Thalerwährung, als die in Reichswährung, – ausgestellten Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten.«

Berlin, den 16. Dezember 1875.

Der Reichskanzler
v. *Bismarck*

Anlage 10

Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark.

Vom 20. Februar 1906.

(Reichsgesetzblatt 1906 Seite 318)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die Reichsbank wird ermächtigt, Banknoten auf Beträge von 50 und 20 Mark auszufertigen und auszugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Kiel, an Bord M. S. »Preußen«, den 20. Februar 1906.

(*L. S.*) *Wilhelm*
Graf von Posadowsky

Auszug aus Darlehnskassengesetz. Vom 4. August 1914.

(Reichsgesetzblatt 1914 Seite 340 ff.)

Anlage 11

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

In Berlin und an denjenigen Orten innerhalb des Reichs, an welchen sich Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen befinden, sollen, wo es erforderlich ist, auf Anordnung des Reichskanzlers, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr, Darlehnskassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses, vorzüglich zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebs gegen Sicherheit Darlehen zu geben.

Zur Vermittelung der Darlehnseschäfte und zur Bildung von Depots können die Darlehnskassen außerdem an geeigneten Orten Hilfsstellen errichten.

§ 2

Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehen soll unter der Benennung »Darlehnskassenscheine« ein besonderes Geldzeichen ausgegeben werden. Diese Scheine werden bei allen Reichskassen sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämtlichen Bundesstaaten nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen; im Privatverkehre tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein.

Im Sinne der §§ 9, 17 und 44 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 177) stehen die Darlehnskassenscheine den Reichskassenscheinen gleich.

Der Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine soll 1500 Millionen Mark nicht übersteigen. Der Bundesrat wird ermächtigt, im Bedarfsfalle den Betrag der auszugebenden Darlehnskassenscheine zu erhöhen.

Von der Hauptverwaltung der Darlehnskassen (§ 13) darf kein Darlehnskassenschein ausgegeben werden, für welchen nicht nach der Bestimmung der §§ 4 und 6 genügende Sicherheit geleistet worden ist. Vor der Ausgabe soll eine genaue Beschreibung der Darlehnskassenscheine durch die Hauptverwaltung der Darlehnskassen öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 17

Der Zinsertrag der Darlehnskassen soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehnskassenscheine verwendet werden. Ein etwaiger Überschuß fällt der Reichskasse zu.

§ 18

Die Darlehnskassenscheine werden auf Beträge von 5 Mark, 10 Mark, 20 Mark und 50 Mark ausgestellt. Über die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auch auf höhere Beträge sowie über das Verhältnis, in welchem von den einzelnen Abschnitten Gebrauch zu machen ist, werden vom Reichskanzler Bestimmungen getroffen.

Die Darlehnskassenscheine werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt und in Grenzen des Höchstbetrags (§ 2 Abs. 3) nach Anordnung des Reichskanzlers der Hauptverwaltung der Darlehnskassen übergeben, welche die Verantwortung für die Ausgabe trägt.

Die Kontrolle über die Ausfertigung und über die Ausgabe der Darlehnskassenscheine übt die Reichsschuldenkommission.

Der Reichskanzler hat den Betrag der umlaufenden Darlehnskassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 19

Sobald das Bedürfnis zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, hat der Reichskanzler deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekanntzumachen.

Nach Wiederherstellung des Friedens werden die auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Darlehnskassenscheine nach näherer Anordnung des Bundesrats wieder eingezogen.

§ 22

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchststeigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.) *Wilhelm
Delbrück*

Anlage 12

Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 Mark. Vom 31. August 1914.

(Reichsgesetzblatt 1914 Seite 393)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Reichsschuldenverwaltung wird ermächtigt, nach Anordnung des Reichskanzlers außer den im § 18 Abs. 1 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 340) vorgesehenen Darlehnskassenscheinen auch solche auf Beträge von 2 und 1 Mark auszustellen.

Berlin, den 31. August 1914.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Kühn

Bekanntmachung.

Anlage 13

(Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 28. März 1924.)

Auf Grund des § 19 Absatz 1 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 340) bestimme ich, daß die Darlehnskassen des Reichs mit dem 30. April 1924 für den Verkehr geschlossen und aufgelöst werden. Die Abwicklung der Geschäfte (Liquidation) liegt der Liquidationsstelle der Darlehnskassen, Berlin W 8, Behrensstraße 21, ob, die der oberen Leitung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen unterstellt bleibt.

Berlin, den 17. März 1924.

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Luther

Bekanntmachung über die Zinsscheine der Reichskriegsanleihen.

Anlage 14

Vom 22. Oktober 1918.

(Reichsgesetzblatt 1918 Seite 1257)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

Die am 2. Januar 1919 fällig werdenden Zinsscheine der 5prozentigen Reichskriegsanleihen sind vom 23. Oktober 1918 bis zum 2. Januar 1919 zu ihrem Nennwert gesetzliches Zahlungsmittel.

Die Pflicht des Reichs zur Einlösung der Zinsscheine am Fälligkeitstage mit anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln wird hierdurch nicht berührt.

Die Verordnung tritt am 23. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Graf von Roedern

Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld. Vom 17. Juli 1922.
(Reichsgesetzblatt 1922 I Seite 693)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden, die auf einen Geldbetrag lauten und im Zahlungsverkehr als Ersatz für das vom Reiche, von der Reichsbank oder einer Privatnotenbank ausgegebene Geld verwendet werden (Notgeld), sind, sofern sie sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Verkehre befinden, ohne Rücksicht auf die Gültigkeit, die Art und den Inhalt der Verpflichtung aus der Urkunde bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch den Aussteller gegen Aushändigung der Urkunde zum Nennbetrag einzulösen. Als Notgeld im Sinne des Satzes 1 gelten auch Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden der vorbezeichneten Art, die auf Beträge lauten, über die Geld nicht ausgegeben ist.

Der Aussteller wird von der Verpflichtung aus der Urkunde befreit, wenn die Vorlegung nicht fristgemäß erfolgt. Im Falle der rechtzeitigen Vorlegung verjährt der Anspruch aus der Urkunde binnen sechs Monaten von dem Ende der Vorlegungsfrist ab.

§ 2

Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden, die auf einen Geldbetrag lauten, dürfen fortan nicht zu dem Zwecke ausgegeben werden, als Notgeld (§ 1 Abs. 1) verwendet zu werden. Auch dürfen solche Urkunden nicht zu Sammelzwecken ausgegeben werden.

Urkunden, die entgegen den Vorschriften in Abs. 1, 2 ausgegeben worden sind, sind nichtig.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm bezeichnete Stelle kann, insoweit es das Verkehrsbedürfnis erfordert, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde Ausnahmen von den Vorschriften der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 zulassen. Die Ausnahmebewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie ist im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm bezeichnete Stelle wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde anzuordnen, daß Notgeld, das der Einlösung gemäß §§ 1 bis 3 nicht unterliegt, ohne Rücksicht auf die Gültigkeit, die Art und den Inhalt der Verpflichtung aus der Urkunde innerhalb einer bestimmten Frist durch den Aussteller gegen Aushändigung der Urkunde zum Nennbetrag einzulösen ist. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde anordnen, daß eingelöstes Notgeld ohne Entschädigung zu vernichten ist. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde.

Das gleiche gilt für die bei den Ausgabestellen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch vorhandenen Urkunden, sofern sie zur Verwendung als Notgeld oder zu Sammelzwecken ausgegeben werden sollten, ihre Ausgabe aber durch die Vorschriften dieses Gesetzes unzulässig geworden ist.

§ 6

Zuständig gemäß §§ 3 bis 5 ist die oberste Behörde des Landes, in dessen Gebiet die ausstellende Gemeinde liegt oder ein sonstiger Aussteller seinen Sitz, Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 7

Beschädigtes, aus Papier, Seide, Leinwand, Porzellan oder ähnlichem Material hergestelltes Notgeld ist einzulösen, wenn der Inhaber einen Teil des Stückes vorlegt, der größer ist als die Hälfte.

Beschädigtes, aus Metall oder ähnlichen Stoffen hergestelltes Notgeld ist einzulösen, wenn es nicht anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringert ist.

§ 8

Die Vorschrift des § 798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf das Notgeld keine Anwendung.

§ 9

Wer unbefugt entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Urkunden der dort bezeichneten Art zu dem Zwecke ausgibt, daß sie als Notgeld verwendet werden, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, die dem Nennbetrage der ausgegebenen Urkunden gleichkommen kann, mindestens aber zehntausend Mark beträgt.

Wer solche Urkunden ohne schriftlichen Auftrag einer zur Ausgabe befugten Stelle herstellt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie zu dem Zwecke der Verwendung als Notgeld ausgegeben werden sollen, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

§ 10

Wer entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Urkunden der daselbst bezeichneten Art zu Sammelzwecken ausgibt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, die dem Nennbetrage der ausgegebenen Urkunden gleichkommen kann, mindestens aber zehntausend Mark beträgt.

Wer solche Urkunden herstellt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie zu Sammelzwecken ausgegeben werden sollen, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

§ 11

Wer Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden, die über einen Geldbetrag lauten, feilhält, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausgegeben worden sind, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

§ 12

Neben der Strafe (§§ 9 bis 11) können die Urkunden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, in den Fällen der § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 auch die Formen und andere zur Herstellung verwendete Gerätschaften eingezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Für Zuwiderhandlungen gegen § 55 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und 1. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt 1875 Seite 177; 1909 Seite 515) oder gegen § 145 a des Strafgesetzbuchs, die durch Ausgabe von Notgeld vor dem 4. Juli 1922 begangen worden sind, wird Straffreiheit gewährt.

Die Straffreiheit hat zur Folge, daß die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet werden. Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden. Gegen Beschlüsse des Gerichts, durch welche die Einstellung des Verfahrens abgelehnt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Vermerke über Strafen, die nach Abs. 1, 2 erlassen werden, sind im Strafregister zu tilgen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1922.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Hermes

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Radbruch

Anlage 16

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 693).

Vom 26. Oktober 1923.

(Reichsgesetzblatt 1923 Seite 1065)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel 1

1. Hinter § 3 des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 3 a

Der Reichsminister der Finanzen ist auch ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Ausgabe von wertbeständigem Notgeld zu genehmigen. Die Genehmigung ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- a) Das Notgeld darf nur auf Beträge oder Teilbeträge der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs (Gesetz vom 14. August 1923, Reichsgesetzblatt I Seite 777) lauten. Der Nennbetrag muß in Mark-Gold oder Pfennig-Gold ausgedrückt sein. Er darf für den einzelnen Schein 4,20 Mark nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann der Reichsminister der Finanzen diesen Betrag bis auf 8,40 Mark erhöhen.
- b) Aus dem Wortlaut des Notgeldscheines muß sich ergeben, daß der Inhaber des Scheines binnen Monatsfrist nach Aufruf den Umtausch in Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs oder gegen Aushändigung des Scheines die Zahlung eines gleichwertigen Barbetrags verlangen kann und an welcher Stelle der Umtausch oder die Zahlung erfolgen wird.
- c) Das Notgeld muß von dem Aussteller spätestens am 15. Dezember 1923 aufgerufen werden. Der Reichsminister der Finanzen kann einen früheren Aufruf anordnen.
- d) Zur Deckung des jeweils auszugebenden Notgeldes müssen in Höhe des Nennbetrages Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs bei einer zur Aufbewahrung von Depots ermächtigten Reichsbankanstalt mit der Maßgabe hinterlegt werden, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verlangt werden kann. Hat der Aussteller bei der Reichsbank Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe gezeichnet oder gekauft, die Stücke aber noch nicht erhalten, so genügt es, wenn er die Reichsbankanstalt anweist, die Stücke als Deckung für das auszugebende Notgeld einzubehalten und ihm nur mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen herauszugeben. Die Ausgabe des Notgeldes darf erst erfolgen, nachdem und insoweit die Hinterlegung stattgefunden hat. Eine Veräußerung oder Verpfändung der hinterlegten Wertpapiere oder des Anspruchs auf ihre Herausgabe ist unzulässig. In Ansehung der Befriedigung aus den hinterlegten Schatzanweisungen gehen die Forderungen aus dem Notgeld den Forderungen aller anderen Gläubiger des Ausstellers vor.
- e) Der Notgeldschein muß die Bezeichnung »Notgeldschein« und den Vermerk »Ausgegeben mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen« tragen. Er muß die Erklärung enthalten, daß er durch Hinterlegung von wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs gedeckt ist.
- f) Für die Ausgabe des Notgeldes darf ein Aufgeld nicht erhoben werden.

Der Reichsminister der Finanzen kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Bedingungen zulassen.

2. Hinter § 12 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 12a

1. Wer ohne Genehmigung des Reichsministers der Finanzen oder unter Verletzung der von diesem oder durch Gesetz aufgestellten Bedingungen Urkunden der im § 2 bezeichneten Art ausgibt,
2. wer ohne Genehmigung des Reichsministers der Finanzen oder unter Verletzung der von diesem oder durch Gesetz aufgestellten Bedingungen Notgeld der im § 2 bezeichneten Art vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 693) vom 26. Oktober 1923 ausgegeben hat und nicht innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Notgeld aufruft,

kann ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden. Die Ordnungsstrafe darf den doppelten Betrag des Wertes des ausgegebenen Notgeldes in Gold nicht übersteigen.

Urkunden, auf die sich die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen beziehen, sowie Formen oder andere zur Herstellung solcher Urkunden verwendeten Gerätschaften können ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden. Die Ordnungsstrafe und die Einziehung werden durch Bescheid des Reichsministers der Finanzen festgesetzt.

Die ordentlichen Gerichte und die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben dem Reichsminister der Finanzen bei der Ermittlung des Sachverhalts Rechtshilfe zu leisten. Dieser kann jede für die Vornahme einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung oder die Beitreibung im Zwangsverwaltungsverfahren zuständige Stelle um die Vollstreckung des Bescheids ersuchen. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund des Ersuchens. Die ersuchte Stelle verfährt nach den für sie allgemein geltenden Vorschriften. Den eingezogenen Geldbetrag hat sie der Oberfinanzkasse ihres Bezirkes abzuliefern. Der Bescheid des Reichsministers der Finanzen ist zuzustellen. Gegen den Strafbescheid ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts zulässig.

3. Hinter § 13 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 13a

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen.

Artikel 2

Die Vorschriften der §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld finden auf strafbare Handlungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind, keine Anwendung.

Artikel 3

Die Verordnung tritt an dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1923.

Der Reichskanzler

Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Luther

Verordnung

(Frankfurter Zeitung vom 13. November 1923)

Anlage 17

»Der mir durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 8. November erteilte Auftrag, alle Anordnungen zur Sicherung des Reiches zu treffen, ist nur durchzuführen, wenn dem drohenden Hunger vorgebeugt wird. Der eingetretene Frost erlaubt keine langen Überlegungen mehr. Bevor durch die Sicherung der Währung eine durchgreifende Besserung der Lebensmittelversorgung durchgeführt ist, ordne ich als Inhaber der vollziehenden Gewalt Nachstehendes an:

§ 1

Die Länder, Provinzen und Kommunen sind berechtigt, wertbeständiges Notgeld zur Beschaffung von Lebensmitteln auszugeben. Die Ausgabe darf nur zu einem Betrage erfolgen, der vom Reichsfinanzministerium als gehörig gedeckt anerkannt wird. Das Reichsfinanzministerium wird die Anträge der ausgebenden Stellen mit größter Beschleunigung prüfen. Innerhalb der Ausgabebezirke ist Notgeld als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmen.

§ 2

Wer die Annahme dieses Notgeldes verweigert oder andere zur Verweigerung zu bestimmen versucht, wird nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Oktober bestraft.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.«

Berlin, den 12. November 1923

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt
gez. von Seeckt

Auszug aus Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank Vom 15. Oktober 1923.

(Reichsgesetzblatt 1923 Seite 963)

Anlage 18

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Von Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes und des Handels einschließlich der Banken wird die Deutsche Rentenbank errichtet. Die Deutsche Rentenbank hat ihren Sitz in Berlin. Sie hat die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts.

§ 2

Das Kapital und die Grundrücklage der Deutschen Rentenbank betragen 3200 Millionen Rentenmark; der Betrag wird zu gleichen Teilen von der Landwirtschaft (§ 6) einerseits und von Industrie, Gewerbe und Handel einschließlich der Banken (§ 9) andererseits aufgebracht. Soweit Grundbesitz weder nach § 6 noch nach § 9 herangezogen wird, ist er nach Maßgabe der Aufhebung der Zwangswirtschaft zum Zwecke der Verstärkung der Mittel der Deutschen Rentenbank heranzuziehen.

§ 12

(1) Die Deutsche Rentenbank stellt auf Grund der für sie begründeten Grundschulden und der ihr zu übergebenden Schuldverschreibungen Rentenbriefe aus. Die Rentenbriefe lauten auf 500 Goldmark oder ein Vielfaches davon.

(2) Die Rentenbriefe sind mit 5 vom Hundert jährlich verzinslich und können nach Ablauf von fünf Jahren von der Deutschen Rentenbank zur Rückzahlung zu ihrem Nennwert im ganzen oder in Serien aufgekündigt werden. Eine frühere Aufkündigung ist nur im Falle der Liquidation zulässig.

(3) In Ansehung der Befriedigung aus den für die Deutsche Rentenbank begründeten Grundschulden und den der Deutschen Rentenbank ausgehändigten Schuldverschreibungen gehen die Forderungen der Rentenbriefgläubiger den Forderungen aller anderen Gläubiger der Deutschen Rentenbank vor.

(4) Verringert sich die Deckung, so ist der entsprechende Betrag von Rentenbriefen zu vernichten.

§ 13

(1) Die Rentenbriefe dienen als Deckung für die von der Deutschen Rentenbank auszugebenden Rentenbankscheine.

(2) Die Werteinheit dieser Rentenbankscheine ist die Rentenmark, die in 100 Rentenpfennig eingeteilt ist.

§ 14

(1) Auf Grund je eines über 500 Goldmark lautenden Rentenbriefs dürfen unter der Bezeichnung Rentenbankscheine besondere Wertzeichen im Betrage von 500 Rentenmark, insgesamt nicht mehr als der Betrag des Kapitals und der Grundrücklage, ausgegeben werden.

(2) Soweit die im Abs. 1 vorgesehene Deckung nicht vorhanden ist, ist die Ausgabe von Rentenbankscheinen nicht gestattet.

(3) Die Rentenbankscheine sind an den öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel anzunehmen; die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen.

(4) Auf die Rentenbankscheine finden die Vorschriften über Geldzeichen sowie die Vorschriften der § 4 Abs. 2, 3, § 5 und § 59 Abs. 1 Ziffer 3 des Bankgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 15

Die Deutsche Rentenbank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Rentenbankscheine jederzeit auf Verlangen derart gegen ihre Rentenbriefe einzulösen, daß auf 500 Rentenmark ein Rentenbrief über 500 Goldmark mit Zinsenlauf vom nächsten Fälligkeitstermin ab gewährt wird.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Auszug aus Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen. Vom 30. August 1924.

Anlage 19

(Reichsgesetzblatt 1924 II Seite 252)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Deutsche Rentenbank darf über den Betrag der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihr ausgegebenen Rentenbankscheine hinaus Rentenbankscheine nicht mehr ausgeben. Die noch nicht ausgegebenen Rentenbankscheine, die sich in ihrem Besitze befinden, hat sie der Reichsbank zur Vernichtung zu übergeben. Der Betrag der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Rentenbankscheine und Rentenbriefe wird vom Reichsminister der Finanzen bekannt gemacht.

§ 5

Die Reichsbank hat den Gesamtbetrag der ausgegebenen Rentenbankscheine gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb längstens zehn Jahren nach dessen Inkrafttreten zu liquidieren.

§ 12

Nach Abwicklung der im § 11 erwähnten Rentenmarkkredite und nachdem ein Betrag von 1200 Millionen Rentenmark auf Grund des § 8 Abs. 1 dem Tilgungsfonds zugeflossen ist, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, hat die Deutsche Rentenbank die etwa noch im Umlauf befindlichen Rentenbankscheine mit einer Frist von sechs Monaten zur Einziehung und zum Umtausch in gesetzliche Zahlungsmittel aufzurufen. Die Reichsbank hat den Umtausch an ihren Kassen vorzunehmen.

§ 21

Die Reichsregierung bestimmt, wann die Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten.

Berlin, den 30. August 1924.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Anlage 20

Auszug aus Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. Vom 1. Dezember 1930.

(Reichsgesetzblatt 1930 I Seite 592)

Kapitel III

Liquidierung der Rentenbankscheine

Artikel 1

Das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt II Seite 252) ist in folgender Fassung anzuwenden:

2. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Reichsbank hat den Gesamtbetrag der ausgegebenen Rentenbankscheine gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens bis 31. Dezember 1942 zu liquidieren.

(2) Die Deutsche Rentenbank hat, sobald dem Tilgungsfonds seit dem 1. April 1930 ein Betrag zugeflossen ist, der dem gemäß § 7 Abs. 4 dieses Gesetzes vom Reichsminister der Finanzen bekanntgemachten Beträge der umlaufenden Rentenbankscheine gleichkommt, spätestens jedoch am 1. Januar 1943, die etwa noch im Umlauf befindlichen Rentenbankscheine mit einer Frist von sechs Monaten zur Einziehung und zum Umtausch in gesetzliche Zahlungsmittel aufzurufen. Die Reichsbank hat den Umtausch aus den ihr auf Grund des § 7 zur Verfügung gestellten Mitteln an ihren Kassen vorzunehmen.

Artikel 4

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Wirkung vom 1. April 1930 in Kraft.

Anlage 21

Auszug aus Bankgesetz. Vom 30. August 1924.

(Reichsgesetzblatt 1924 II Seite 235)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Für die Rechtsverhältnisse der durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 errichteten Reichsbank gelten fortan die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Notenprivileg der Reichsbank

§ 1

Die Reichsbank ist eine von der Reichsregierung unabhängige Bank, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu

regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist berechtigt, allerorten im Reichsgebiet Zweiganstalten (Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen) zu unterhalten. Die Bestimmung hierüber und über die Organisation der Zweiganstalten trifft das Reichsbankdirektorium.

§ 2

Die Reichsbank hat auf die Dauer von 50 Jahren das ausschließliche Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben.

Die bestehenden Notenausgaberechte der Bayerischen Notenbank, der Württembergischen Notenbank, der Sächsischen Bank und der Badischen Bank bleiben unberührt. Die Höchstgrenze, bis zu welcher die Privatnotenbanken Banknoten auszugeben befugt sind, darf den Betrag von 194 Millionen Reichsmark insgesamt nicht übersteigen.

Die Höhe, bis zu der die einzelnen Privatnotenbanken Banknoten ausgeben dürfen, wird durch ein besonderes Gesetz festgesetzt, das auch die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Banken regelt.

Die Rentenbank darf den Betrag der ausgegebenen Rentenbankscheine nicht erhöhen.

Das der Deutschen Golddiskontbank verliehene Recht der Notenausgabe wird aufgehoben. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Noten sind aufzurufen und einzuziehen. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Vorstand der Deutschen Golddiskontbank.

§ 3

Die Banknoten lauten auf Reichsmark. Banknoten über kleinere Beträge als zehn Reichsmark dürfen nur mit Zustimmung der Reichsregierung zur Befriedigung eines vorübergehenden Verkehrsbedürfnisses ausgegeben werden. Die Reichsbanknoten sind außer Reichsgoldmünzen das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland. Die Reichsbank ist verpflichtet, ihren gesamten bisherigen Notenumlauf aufzurufen und gegen Reichsmarknoten umzutauschen. Eine Billion Mark bisheriger Ausgabe ist durch eine Reichsmark zu ersetzen. Die eingezogenen Noten sind zu vernichten. Die näheren Bestimmungen über den Aufruf, die Fristen für die Einlieferung und Kraftloserklärung der alten Noten setzt das Reichsbankdirektorium fest.

IV. Der Geschäftskreis der Bank

§ 22

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Reichsmark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

V. Notenausgabe, Deckung und Kommissar für die Notenausgabe

§ 27

Die An- und Ausfertigung, die Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Banknoten erfolgt unter der Kontrolle des Kommissars für die Notenausgabe durch die Notenabteilung der Bank.

Der Kommissar ist ermächtigt und seine Aufgabe soll im wesentlichen darin bestehen, die Durchführung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung zu gewährleisten, die sich auf die Ausübung des Notenausgaberechts und die Erhaltung der Golddeckung für die im Umlauf befindlichen Noten beziehen. Zu diesem Zwecke soll der Kommissar das Recht haben, die Vorlage aller Unterlagen zu verlangen, die er für die Durchführung seiner Aufgabe für zweckmäßig hält. Er kann auch bei der Bank persönlich oder durch seine Hilfsarbeiter alle auf die Durchführung seiner Aufgabe bezüglichen Untersuchungen anstellen. Er kann den Sitzungen des Direktoriums beiwohnen.

Dem Kommissar sind die täglichen Nachweisungen über die Notendeckung und über die im Umlauf befindlichen Noten fortlaufend zur Prüfung und Billigung vorzulegen.

Die Mitwirkung des Kommissars an der An- und Ausfertigung der Noten wird durch einen besonderen Ausfertigungskontrollstempel beurkundet, der nach Anweisung des Kommissars angebracht werden soll. Jede Note, die die Bank in Umlauf setzt, muß diesen Stempel tragen.

Der Kommissar und dessen Hilfsarbeiter sind in bezug auf alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank zur völligen Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 28

Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten jederzeit zu halten:

- a) eine Deckung von mindestens 40% in Gold oder Devisen (Golddeckung); diese Deckung muß zu mindestens drei Vierteln aus Gold bestehen.

Gold im Sinne dieser Vorschrift ist Barrengold sowie in- und ausländische Goldmünzen, das Pfund fein zu 1392 Reichsmark berechnet, soweit sie sich entweder in den Kassen der Bank oder zu ihrer jederzeitigen freien Verfügung bei einer ausländischen Zentralnotenbank befinden.

Devisen sind Banknoten, Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens 14 Tagen, Schecks und täglich fällige Forderungen, die bei einer als zahlungsfähig bekannten Bank an einem ausländischen zentralen Finanzplatz in ausländischer Währung zahlbar sind. Sie sind mit ihrem jeweiligen Goldwert einzusetzen.

- b) für den Restbetrag diskontierte Wechsel oder Schecks, welche den im § 21 aufgestellten Erfordernissen genügen.

§ 31

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten:

- a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,
- b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber einzulösen.

Die Einlösung erfolgt nach Wahl der Bank in:

1. deutschen Goldmünzen zum jeweiligen gesetzlichen Gewicht und Feingehalt zu pari;
2. Goldbarren in Stücken von nicht weniger als 1000 Reichsmark und nicht mehr als 35000 Reichsmark zu ihrem Reingoldwert in deutschen Goldstücken zum jeweiligen gesetzlichen Gewicht und Feingehalt;

3. Schecks oder Auszahlung in ausländischer Währung in Höhe des in Gold umgerechneten jeweiligen Marktwertes der betreffenden Währung; die Satzung bezeichnet diejenigen ausländischen Banken, auf die die Schecks oder Auszahlungen lauten müssen. Die Reichsbank kann hierbei eine Vergütung in Rechnung stellen. Diese darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der sich aus dem dem Einlösungsbetrage entsprechenden Anteile an den Versendungsspesen nebst Zinsen für größere Goldtransporte nach dem betreffenden ausländischen Bankplatze ergibt.

IX. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 49

Die Reichsbank hat, solange ihre bisherigen Noten noch nicht zurückgezogen sind, für diese die gleichen Deckungsvorschriften einzuhalten, wie sie für die neu auszugebenden Noten vorgesehen sind, wobei eine Billion Mark bisheriger Ausgabe gleich eine Reichsmark gilt.

Berlin, den 30. August 1924.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichswirtschaftsminister

Hamm

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Luther

Erste Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes. Vom 10. Oktober 1924.

Anlage 22

(Reichsgesetzblatt 1924 II Seite 383)

Auf Grund des § 19 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt II Seite 254) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Die auf Mark bisheriger Währung lautenden Reichsbanknoten bleiben bis zum Ablauf von drei Monaten nach ihrem Aufruf durch das Reichsbankdirektorium (§ 3 Abs. 3 des Bankgesetzes vom 30. August 1924, Reichsgesetzblatt II Seite 235) gesetzliche Zahlungsmittel in der Weise, daß eine Billion Mark einer Reichsmark gleichgesetzt wird.

§ 2

Soweit in Gesetzen und Verordnungen des Reichs, die vor dem 30. August 1924 verkündet worden sind, das Wort »Reichsmark« gebraucht worden ist, tritt an die Stelle dieses Wortes das Wort »Mark«.

§ 3

Das Wort »Reichsmark« wird im Geschäftsbereiche der Reichsbehörden durch die Bezeichnung R.M., das Wort »Rentenmark« durch die Bezeichnung Rent.M abgekürzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Münzgesetz in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Fischer

Anlage 23

Bekanntmachung über den Aufruf und die Einziehung der Reichsbanknoten, deren Ausfertigungsdatum vor dem 11. Oktober 1924 liegt.

(Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 5. März 1925)

Auf Grund des § 3 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt Teil II Seite 235) rufen wir alle Reichsbanknoten, deren Ausfertigungsdatum vor dem 11. Oktober 1924 liegt, soweit sie nicht bereits aufgerufen sind, hiermit zur Einziehung auf.

Mit dem Ablauf des 5. Juni 1925 verlieren die aufgerufenen Noten ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel.

Die Besitzer dieser Noten können sie noch bis zum 5. Juli 1925 bei allen Kassen der Reichsbank in Zahlung geben oder in dem gemäß § 3 Abs. 3 des Bankgesetzes vorgeschriebenen Verhältnis, wonach eine Billion Mark durch eine Reichsmark zu ersetzen ist, gegen gesetzliche Zahlungsmittel umtauschen. Mit diesem Zeitpunkt werden die aufgerufenen Banknoten kraftlos, und es erlischt damit auch die Einlösungspflicht der Reichsbank.

Noten in Abschnitten unter 10 Milliarden Mark sollen nur in Gebinden und in einem durch 10 Milliarden teilbaren Betrage eingereicht werden. Die Gebinde sollen nach den im Geldverkehr üblichen Gebräuchen formiert und gepackt sein.

Berlin, den 5. März 1925.

Reichsbankdirektorium
Dr. Hjalmar Schacht Kauffmann

Anlage 24

Auszug aus Privatnotenbankgesetz. Vom 30. August 1924.

(Reichsgesetzblatt 1924 II Seite 246)

Der Reichstag hat folgendes Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I. Befugnis zur Notenausgabe

§ 1

Privatnotenbanken im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Bayerische Notenbank in München,
2. die Sächsische Bank zu Dresden in Dresden,
3. die Württembergische Notenbank in Stuttgart,
4. die Badische Bank in Karlsruhe.

Den Privatnotenbanken steht die Befugnis der Notenausgabe in dem durch dieses Gesetz bezeichneten Umfang zu. Die Reichsregierung hat das Recht, erstmals zum 1. Januar 1935, alsdann von 10 zu 10 Jahren unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, mit Zustimmung des Reichsrats die Befugnis zur Notenausgabe ganz oder zum Teil aufzuheben, ohne daß daraus ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 3

Die von den Privatnotenbanken auszugebenden Noten lauten auf Reichsmark.

Die Höchstgrenze des Rechtes der Notenausgabe beträgt:

für die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank je 70 Millionen Reichsmark,

für die Württembergische Notenbank und die Badische Bank je 27 Millionen Reichsmark.

II. Privatbanknoten

§ 4

Die Noten der Privatnotenbanken (Privatbanknoten) lauten auf Beträge von 50 Reichsmark, 100 Reichsmark oder auf ein Mehrfaches von 100 Reichsmark.

Die Privatnotenbanken sind verpflichtet, ihren gesamten bisherigen Notenumlauf aufzurufen und gegen auf Reichsmark lautende Noten umzutauschen, wobei eine Reichsmark einer Billion Mark bisheriger Ausgabe gleichzusetzen ist. Die eingezogenen Noten sind zu vernichten. Die näheren Bestimmungen über den Aufruf, die Fristen für die Einlieferung und Kraftloserklärung der alten Noten setzt der Reichswirtschaftsminister fest, sie werden im Reichsanzeiger öffentlich bekanntgemacht.

§ 5

Privatbanknoten sind nicht gesetzliche Zahlungsmittel und können auch nicht durch Landesgesetz zu solchen erklärt werden, auch kann ein Annahmewang für öffentliche Kassen nicht begründet werden. Die Noten sind von den ausgebenden Privatnotenbanken an ihrem Sitze und bei allen Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen.

§ 6

Die Privatnotenbanken sind verpflichtet, Noten anderer Privatnotenbanken an ihrem Sitze und bei Zweiganstalten in Städten von mehr als 100000 Einwohnern zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, solange die Bank, die solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlöschungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingelieferten Noten einer anderen Privatnotenbank dürfen nur entweder zur Einlösung vorgelegt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, die sie ausgegeben hat, oder zu Zahlungen in dem Lande, in dem diese Bank ihren Sitz hat, verwendet werden.

§ 7

Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten jederzeit zu halten:

- a) eine Deckung von mindestens 40 vom Hundert in Gold oder Devisen (Golddeckung); diese Deckung muß zu mindestens $\frac{3}{4}$ aus Gold bestehen.

Gold im Sinne dieser Vorschrift ist Barrengold sowie in- und ausländische Goldmünzen, das Pfund fein zu 1 392 Reichsmark berechnet, soweit sie sich entweder in den Kassen der Bank oder zu ihrer jederzeitigen freien Verfügung bei einer Zentralnotenbank befinden.

Devisen sind Banknoten, Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens 14 Tagen, Schecks und täglich fällige Forderungen, die bei einer als zahlungsfähig bekannten Bank an einem ausländischen zentralen Finanzplatz in ausländischer Währung zahlbar sind; sie sind mit ihrem jeweiligen Goldwert einzusetzen;

- b) für den Restbetrag diskontierte Wechsel oder Schecks, welche den im § 14 aufgestellten Erfordernissen genügen.

Die Bank hat, solange ihre bisherigen Noten noch nicht zurückgezogen sind, für diese die gleichen Deckungsvorschriften einzuhalten, wie sie für die neu auszugebenden Noten vorgesehen sind, wobei eine Billion Mark bisheriger Ausgabe gleich eine Reichsmark gilt.

§ 9

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten

- a) an ihrem Sitze sofort auf Vorlage,
- b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber einzulösen. Die Einlösung erfolgt nach Wahl der Bank in
1. deutschen Goldmünzen zum jeweiligen gesetzlichen Gewicht und Feingehalte zu pari;
 2. Goldbarren in Stücken von nicht weniger als tausend Reichsmark und nicht mehr als fünfunddreißigtausend Reichsmark zu ihrem Reingoldwert in deutschen Goldstücken zum jeweiligen gesetzlichen Gewicht und Feingehalte;
 3. Schecks oder Auszahlung in ausländischer Währung in Höhe des in Gold umgerechneten jeweiligen Marktwerts der betreffenden Währung. Der Vorstand und Aufsichtsrat mit Zustimmung der Landesregierung bezeichnen diejenigen ausländischen Banken, auf die die Schecks oder Auszahlungen lauten können. Die Bank kann hierbei eine Vergütung in Rechnung stellen. Diese darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der sich aus dem dem Einlösungsbetrag entsprechenden Anteil an den Versendungsspesen nebst Zinsen für größere Goldtransporte nach dem betreffenden ausländischen Bankplatz ergibt.

Solange die Reichsbank ihre Noten nicht in Gold oder Devisen einlöst, hat die Einlösung der Privatbanknoten in Reichsbanknoten zu erfolgen.

Die Einlösung der Noten unterliegt nicht der Börsenumsatzsteuer.

§ 10

Die Bank hat für beschädigte Noten Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note vorlegt, der größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von der er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorlegt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist die Bank nicht verpflichtet.

VII. Reichsbank und Privatnotenbanken

§ 22

Die Noten der Privatnotenbanken werden von der Reichsbank sowohl in Berlin als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 100 000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, die die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung genommen, solange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt.

Unter der gleichen Voraussetzung wird die Reichsbank die Noten der Privatnotenbanken innerhalb des Landes, das ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Notenbestände und Zahlungsbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen Reichsbanknoten umtauschen.

Die nach Abs. 1 und 2 angenommenen oder eingetauschten Noten werden von der Reichsbank nur entweder zur Einlösung vorgelegt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, die sie ausgegeben hat, oder zu Zahlungen in dem Gebiete des Landes, in dem diese Bank ihren Sitz hat, verwendet.

VIII. Verlust der Befugnis zur Notenausgabe

§ 23

Die Befugnis der Privatnotenbanken zur Ausgabe von Banknoten geht verloren

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für die sie erteilt ist,
2. durch Verzicht,
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urteils,
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Satzungen oder Privilegien.

X. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 31

Die zu dem Bankgesetze vom 14. März 1875 für die Privatnotenbanken ergangenen Änderungsgesetze, Ausführungsbestimmungen und Bekanntmachungen treten außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem das Bankgesetz vom 14. März 1875 außer Kraft tritt (§ 53 des neuen Bankgesetzes).

Berlin, den 30. August 1924.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichswirtschaftsminister

Hamm

Anlage 25

Gesetz zur Änderung des Privatnotenbankgesetzes. Vom 18. Dezember 1933.
(Reichsgesetzblatt 1933 II Seite 1034)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Das Privatnotenbankgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt II Seite 246) wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 erhält der Satz 2 folgende Fassung:
»Die Befugnis zur Notenausgabe erlischt mit dem 31. Dezember 1935, ohne daß daraus ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.«
2. Im § 3 werden die Abs. 3 bis 6 gestrichen.

Berlin, den 18. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler
Für den Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anlage 26

Bekanntmachung

über den Aufruf und die Einziehung von Reichskreditkassenscheinen, die von Reichsbankanstalten der britischen Zone abgestempelt worden sind.

(Rundverfügung Nr. 57/46 der Reichsbankleitstelle Hamburg)

Reichskreditkassenscheine in der Stückelung von 50 Rpf und 1, 2, 5, 20 und 50 RM, die von Reichsbankanstalten der britischen Zone abgestempelt und als Notgeld in Verkehr gebracht worden sind, werden hiermit zur Einziehung bis zum 4. Mai 1946 einschließlich aufgerufen.

Die Besitzer können solche Scheine bei allen Reichsbankanstalten der britischen Zone bis zum genannten Tage während der Geschäftsstunden in Zahlung geben oder gegen gesetzliche Zahlungsmittel umtauschen. Mit diesem Zeitpunkt wird die Einlösung des Notgeldes eingestellt.

Sonstige Reichskreditkassenscheine, Reichsbanknoten und Rentenbankscheine werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

Reichsbankleitstelle

Währung

Artikel I

Alliierte Militär-Mark

1. Alliierte Militär-Marknoten, deren Nennwerte in der nachfolgenden Tabelle angegeben sind, gelten im besetzten Gebiete Deutschlands als gesetzliche Zahlungsmittel für die Bezahlung von Markschulden jeder Art.
2. Alliierte Militär-Marknoten werden in allen Beziehungen jedem anderen auf Mark lautenden gesetzlichen Zahlungsmittel desselben Nennwertes gleichgestellt.
3. Niemand darf Alliierte Militär-Mark und irgendein anderes auf Mark lautendes gesetzliches Zahlungsmittel gleichen Nennwertes unterschiedlich behandeln.

Im Auftrage der Militärregierung

Nennwerte der Alliierten Militär-Marknoten (Mark)	Größe (in cm)	Worte und Ziffern, die den Betrag angeben, sind gedruckt in	Nennwerte der Alliierten Militär-Marknoten (Mark)	Größe (in cm)	Worte und Ziffern, die den Betrag angeben, sind gedruckt in
0,50	6,7 × 7,8	Grün	20	6,7 × 15,6	Rot
1	6,7 × 7,8	Dunkelblau	50	6,7 × 15,6	Dunkelblau
5	6,7 × 7,8	Rötlichviolett	100	6,7 × 15,6	Rötlichviolett
10	6,7 × 11,2	Dunkelblau	1000	6,7 × 15,6	Grün

Auf der Vorderseite aller Noten ist gedruckt

- a) Der Betrag in Worten, zum Beispiel Fünfzig Pfennig, Eine Mark usw., ebenfalls der Betrag in Ziffern, z. B. $\frac{1}{2}$ (auf der 50-Pf-Note), 1 (auf der 1-M-Note) usw.;
- b) Die Worte »Alliierte Militärbehörde« am Kopf der Note;
- c) Die Worte »In Umlauf gesetzt in Deutschland«, »Serie 1944«, und die Seriennummer der Note.

Auf den Noten im Nennwerte von M 20, 50, 100 und 1000 erscheinen diese Aufschriften zweimal. Die Grundfarbe des Mittelfeldes der Vorderseite aller dieser Noten ist hellblau; die Grundfarbe der Rückseite ist rötlichbraun.

Anlage 28

Gesetz über die Ausgabe von Kleingeldscheinen.

(Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1947 Seite 438)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Behebung des Mangels an kleinen Münzen wird der Minister der Finanzen ermächtigt, für das Land Rheinland-Pfalz Geldscheine von 5, 10 und 50 Rpf im Gesamtbetrag von 1 Million RM auszugeben. Diese Geldscheine sind gesetzliche Zahlungsmittel im Lande Rheinland-Pfalz.

§ 2

Zur Deckung unterhält das Land Rheinland-Pfalz bei der Landeszentralbank ein Sonderkonto im Betrage von 1 Million RM.

§ 3

Nach Rückführung ausreichender Mengen kleiner Münzen in den Zahlungsverkehr oder nach Ausgabe neuer Münzen werden die Geldscheine aus dem Verkehr gezogen.

§ 4

Das Gesetz tritt am 30. September 1947 in Kraft.

Koblenz, den 30. September 1947.

Landesregierung Rheinland-Pfalz

Der Ministerpräsident

Altmeier

Anlage 29

Gesetz über die Ausgabe von Kleingeld. Vom 11. November 1947.

(Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1947 Seite 107)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Finanzministerium wird ermächtigt, bis zu einer von ihm zu bestimmenden Höhe zur Behebung der Kleingeldnot Geldscheine zu fünf, zehn und fünfzig Pfennig auszugeben. In Höhe der ausgegebenen Geldscheine wird der entsprechende Geldbetrag bei der Landeszentralbank in Reutlingen solange gesperrt, bis die Geldscheine aus dem Verkehr gezogen werden.

§ 2

Die ausgegebenen Geldscheine haben die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels mit schuldbefreiender Wirkung und werden von allen öffentlichen Kassen in Württemberg-Hohenzollern in Zahlung genommen.

§ 3

Die Geldscheine können jederzeit auf Weisung des Finanzministeriums zur Einlösung aufgerufen werden. Der Anspruch auf Einlösung verjährt innerhalb sechs Monaten nach dem festgesetzten Einlösungstermin. Beschädigte Scheine werden eingelöst, wenn der Inhaber einen Teil des Stückes vorlegt, der größer ist als die Hälfte.

Tübingen, den 11. November 1947.

Bock Dr. Schmid
Renner Dr. Sauer
Wildermuth Dr. Weiß
Wirsching

Ausgabedaten von Reichsbanknoten gleichen Typs vor dem Ersten Weltkrieg

Anlage 30

Datum	Mark					Datum	Mark				
	1000	100	100*	50	20		1000	100	100*	50	20
3. September 1883		x	keine Ausgaben			18. Dezember 1905		x			
2. Januar 1884	x				„	10. März 1906				x	x
1. Januar 1891	x				„	26. Juli 1906	x				
1. Mai 1891		x			„	8. Juni 1907		x		x	x
1. März 1895	x	x			„	7. Februar 1908	x	x	x	x	x
10. April 1896	x	x			„	10. September 1909	x		x		x
1. Juli 1898	x	x			„	21. April 1910	x		x	x	x
17. April 1903		x			„	19. Februar 1914					x
10. Oktober 1903	x				„						

* (sogenannter »langer Hunderter«)

Außer dem unterschiedlichen Datum hatte jede Ausgabe, mit Ausnahme der vom 1. Juli 1898, andere Unterschriften als Folge von Veränderungen in der Zusammensetzung des Reichsbankdirektoriums. Bei den Noten zu 100 und 1000 Mark wurden in den ersten fünf Ausgaben darüber hinaus einige kleinere Veränderungen vorgenommen hinsichtlich des Papiers, der Fasereinlage, der Unterdruckbuchstaben und der Siegel. Wegen der Ausgabe dieser Nennwerte mit grüner Notenummer und grünen Siegeln vergleiche Seite 41.

Die Note zu 20 Mark der Ausgabe vom 21. April 1910 hatte von der Serie K an ein Wasserzeichen.

Haupttypen der von der Reichsbank ab 1. Januar 1922 ausgegebenen
Inflationsnoten in der Reihenfolge der auf den Noten angegebenen Daten

Datum	Mark	Datum	Mark		
1922					
1	19. Januar	10 000	32	1. September	20 Millionen
2	27. März	500	33	1. September	50 Millionen
3	7. Juli	500	34	1. September	500 Millionen
4	4. August	100	35	5. September	1 Milliarde
5	15. September	1 000	36	10. September	5 Milliarden
6	16. September	5 000	37	15. September	10 Milliarden
7	19. November	5 000	38	September	1 Milliarde*
8	19. November	50 000	39	1. Oktober	10 Milliarden
9	2. Dezember	5 000	40	1. Oktober	20 Milliarden
1923					
10	1. Februar	100 000	41	10. Oktober	50 Milliarden
11	20. Februar	20 000	42	15. Oktober	200 Milliarden
12	20. Februar	1 Million	43	20. Oktober	1 Milliarde
13	1. Mai	500 000	44	20. Oktober	5 Milliarden
14	1. Juni	5 Millionen	45	Oktober	500 Milliarden**
15	23. Juli	2 Millionen	46	26. Oktober	50 Milliarden
16	25. Juli	100 000	47	25. Oktober	100 Milliarden
17	25. Juli	500 000	48	26. Oktober	500 Milliarden
18	25. Juli	1 Million	49	26. Oktober	100 Billionen
19	25. Juli	1 Million	50	1. November	1 Billion
20	25. Juli	5 Millionen	51	1. November	5 Billionen
21	25. Juli	10 Millionen	52	1. November	10 Billionen
22	25. Juli	20 Millionen	53	1. November	10 Billionen
23	25. Juli	50 Millionen	54	5. November	100 Milliarden
24	9. August	50 000	55	5. November	1 Billion
25	9. August	200 000	56	5. November	2 Billionen
26	9. August	1 Million	57	7. November	5 Billionen
27	9. August	2 Millionen	1924 Übergangsausgaben		
28	9. August	2 Millionen	58	1. Februar	10 Billionen
29	20. August	5 Millionen	59	5. Februar	20 Billionen
30	22. August	10 Millionen	60	10. Februar	50 Billionen
31	22. August	100 Millionen	61	15. Februar	100 Billionen
			62	15. März	5 Billionen

Anmerkung

Überdruck auf einer zu ihrem ursprünglichen Nennwert nicht ausgegebenen Note über *1000 Mark vom 15. Dezember 1922 und über **5000 Mark vom 15. März 1923

Präsidenten und Mitglieder des Reichsbankdirektoriums

Anlage 32

<i>Präsidenten</i>		Maron	1905 — 1919
v. Dechend	1876 — 1890	Kauffmann	1908 — 1926
Dr. Koch	1891 — 1908	Dr. v. Grimm	1907 — 1928
Dr. Havenstein	1908 — 1923	Schneider I	1909 — 1925
Dr. Schacht	1923 — 1930	Budczies	1910 — 1930
Dr. Luther	1930 — 1933	Seiffert	1919 — 1932
Dr. Schacht	1933 — 1939	Dr. Bernhard	1919 — 1934
Funk	1939 — 1945	Dr. Friedrich	1919 — 1935
<i>Mitglieder</i>		Dr. Vocke	1919 — 1939
Boese	1876 — 1887	Fuchs	1921 — 1933
Dr. Koch	1876 — 1891*	Schneider II	1921 — 1936
v. Rotth	1876 — 1891	Dreyse	1924 — 1939
v. Koenen	1876 — 1893	Hasse	1933 — 1937
Herrmann	1876 — 1895	Ehrhardt	1934 — 1939
Dr. Gallenkamp	1876 — 1906	Puhl	1934 — 1945
Hartung	1886 — 1894	Hülse	1935 — 1939
Frommer	1890 — 1909	Dr. Schniewind	1937 — 1938
Mueller	1890 — 1896	Brinkmann	1937 — 1938
v. Klitzing	1893 — 1905	Blessing	1937 — 1938
Schmiedicke	1894 — 1920	Kretzschmann	1937 — 1945
Gotzmann	1895 — 1907	Bayrhofer	1938 — 1945
Korn	1895 — 1919	Wilhelm	1938 — 1945
Dr. v. Glasenapp	1897 — 1924	Lange	1938 — 1945
Dr. v. Lumm	1903 — 1920	Emde	1939 — 1945

Die Daten wurden den Verwaltungsberichten der Reichsbank entnommen

* anschließend Präsident

Anlage 33

Zahlungsmittelumlauf im Deutschen Reich

in Millionen Mark beziehungsweise Reichsmark

Stand Ende	Umlauf insgesamt	Reichsbank- noten ¹	Privat- bank- noten ¹	Reichs- kassen- scheine	Darlehns- kassen- scheine	Renten- bank- scheine	Papiergeld insgesamt	Gold- münzen	Scheide- münzen ²	Münzen insgesamt
1876	3 057,3	747,1	206,6	128,3	—	—	1 082,0	985,2	990,1	1 975,3
1881	2 914,4	836,6	184,6	124,3	—	—	1 145,5	1 197,7	571,2	1 768,9
1886	2 858,9	978,8	191,5	120,2	—	—	1 290,5	925,3	643,1	1 568,4
1891	2 961,6	1 096,9	178,5	102,3	—	—	1 377,7	939,5	644,4	1 583,9
1896	3 524,4	1 238,5	182,5	103,0	—	—	1 524,0	1 339,4	661,0	2 000,4
1901	4 182,1	1 444,7	161,1	100,3	—	—	1 706,1	1 764,8	711,2	2 476,0
1906	5 563,8	1 761,9	139,4	68,3	—	—	1 969,6	2 824,9	769,3	3 594,2
1911	6 225,3	2 231,6	142,3	88,9	—	—	2 462,8	2 930,5	832,0	3 762,5
31. 7. 1914	6 587,1	2 853,2	115,5	137,9	—	—	3 106,6	2 594,2	886,3	3 480,5
1914	7 225,6	5 045,9	128,4	236,2	445,8	—	5 856,3	—	1 369,3	1 369,3
1918	34 290,1	22 187,8	280,5	339,7	10 109,2	—	32 917,2	—	1 372,9	1 372,9
1919	51 290,2	35 698,4	255,1	310,4	13 692,0	—	49 955,9	—	1 334,3	1 334,3
1920	81 730,2	68 805,0	231,4	298,4	11 975,3	—	81 310,1	—	420,1	420,1
1921	123 106,2	113 639,5	332,5	198,0	8 275,1	—	122 445,1	—	661,1	661,1
1922	1 307 224,0	1 280 094,8	1 459,5	213,0	13 450,4	—	1 295 217,7	—	12 006,3	12 006,3
<i>in Billionen Mark</i>										
15. 11. 1923	685 680 050,0 ⁵	92 844 720,0	35 330,0							
1923	2 274,6 ⁶	496,5	0,1	0,0	0,0	1 049,1	1 545,7	—	1,0	1,0
1924	4 266,3	1 941,4	106,8	—	—	1 835,1	3 883,3	—	383,0	383,0
1929	6 608,9	5 043,7	179,9	—	—	391,3	5 614,9	—	994,0	994,0
1934	5 977,5	3 900,6	174,6	—	—	379,5	4 454,7	—	1 522,8	1 522,8
1939	14 502,3	11 797,9	—	—	—	957,0	12 754,9	—	1 747,4	1 747,4
1944	52 794,9	50 101,9	—	—	—	1 108,0	51 209,9	—	1 585,0	1 585,0

Als Unterlage diene eine Zusammenstellung der Volkswirtschaftlichen Abteilung der Deutschen Bundesbank

¹ Ohne Bestände an eigenen Noten

² Einschließlich Silbermünzen; bis 1906 auch einschließlich Taler

³ Die Zahlen geben nicht den genauen Zahlungsmittelumlauf am Jahresende wieder (siehe Anmerkung ⁴)

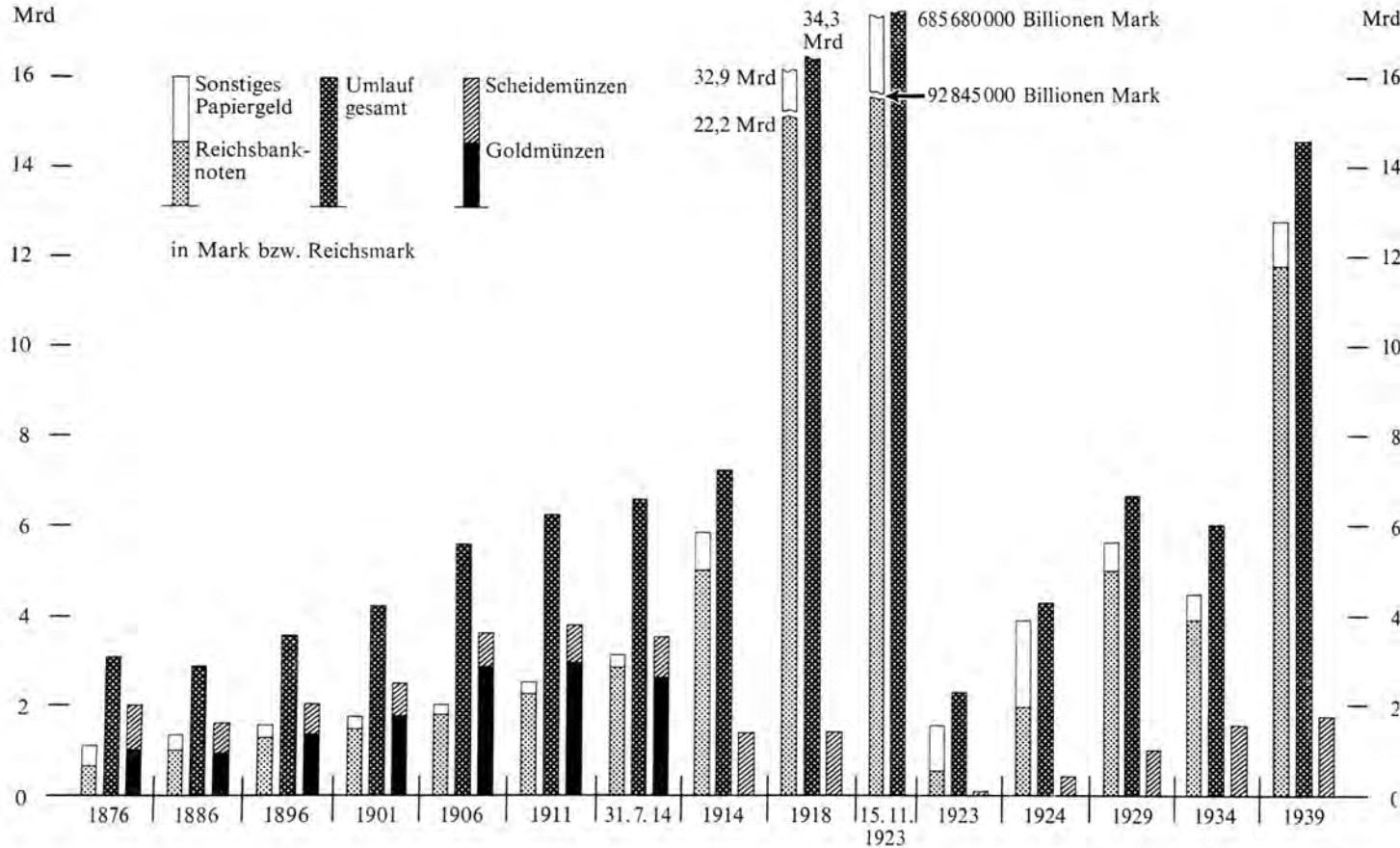
⁴ Stand Ende März des folgenden Jahres; einschließlich der Bestände der Reichsbank und Münzstätten

⁵ Einschließlich 592 800 000 Billionen Papiermark gleich 988 Mio Goldmark Notgeld (nach einer Schätzung der Reichsbank)

⁶ Einschließlich 727,9 Mio Mark Notgeld

Zahlungsmittelumlauf im Deutschen Reich 1876 – 1939

Stand jeweils am Jahresende



Benutzte Quellen

- Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Nr. 1, 1945
Die Berichte der von der Reparationskommission eingesetzten beiden Sachverständigenkomitees vom 9. April 1924 (Dawes-Plan). Berlin 1924
Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes. Berlin 1870
Central-Blatt für das Deutsche Reich. Berlin 1875
Die Darlehnskassen des Reichs im Jahre 1914—1922. Berlin 1915—1923
Denkschrift (der Deutschen Reichsbank), Heft 7, Reichsbank und Geldmarkt, Kredit- und Zahlungsverkehr während der 9 Kriegsmonate Februar—Oktober 1917. Berlin 1918
Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger. Berlin 1876 ff
Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen. Berlin 1924
Frankfurter Zeitung, 13. November 1923
Fünfundsiebzig Jahre Giesecke & Devrient. Berlin Leipzig 1928
Fünfzig Jahre Reichsdruckerei 1879—1929. Berlin 1929
Landeszentralbank von Hessen, Berichte über die Geschäftsjahre 1947—1949
Landeszentralbank von Rheinland-Pfalz, Geschäftsberichte für die Jahre 1947—1949
Landeszentralbank von Württemberg-Baden, Berichte über die Geschäftsjahre 1947—1949
Landeszentralbank für Württemberg-Hohenzollern, Verwaltungsberichte für die Geschäftsjahre 1947—1949
Preußisches Archiv, Sammlung der Gesetze, 26. Jahrgang. Freiburg 1919
Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1947
Die Reichsbank 1876—1900. Berlin ohne Jahrgang
Die Reichsbank 1876 bis 1910. Berlin 1912
Die Reichsbank 1901—1925. Berlin ohne Jahrgang
Reichsgesetzblatt 1871—1944. Berlin 1871 ff
Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1947
Verwaltungsberichte der Landeszentralbank von Baden, Freiburg i. Br., für die Geschäftsjahre 1947—1949
Verwaltungsberichte der Reichsbank für die Jahre 1876—1944. Berlin 1877 ff
Zahlen zur Geldentwertung in Deutschland 1914 bis 1923, Sonderheft 1 zu Wirtschaft und Statistik. Berlin 1925

Benutzte Literatur

- H. Adler *Handbuch der Banknoten und Münzen Europas*. Wien 1937
- Der Aktionär*, Herausgeber H. Scherer und K. Wagner. Frankfurt/M., 1875ff
- K. Ebert *Die wertbeständigen Reichsanleihen des Jahres 1923*, Wertpapier-Mitteilungen Nr. 11, 1956
- K. Helfferich *Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reiches*, 2 Bände. Leipzig 1898
- O. v. Hoffmann *Die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden vom Jahre 1820 bis 1890*. Berlin 1896
- Illustrierter Anzeiger über gefälschtes Papiergeld und unächte Münzen, ab 1877 mit dem Titel Illustrierter Anzeiger für Contor und Bureau*. Herausgeber A. Henze, Neuschönfeld an Leipzig 1873ff
- K. Jaeger und U. Haevecker *Die deutschen Banknoten seit 1871*. Numismatischer Fachverlag
- G. Speidel-Nübling, Engelberg/Württ. 1963
- Dr. A. Keller *Das Papiergeld der Altdeutschen Staaten*. Berlin-Wittenau 1953
- Das Papiergeld des Deutschen Reiches von 1874 bis 1945*. 4. Auflage. Berlin 1952
- Das (deutsche) Notgeld von 1914*, 2. Auflage. Berlin-Wittenau 1956
- Deutsche Kleingeldscheine 1916—1922*. 2 Teile, 6. Auflage. Berlin-Wittenau 1953, 1955
- Deutsche Großgeldscheine 1918—1921*. 3. Auflage. Berlin-Wittenau 1955
- Das Notgeld der Inflation 1922*, 2. Auflage. Berlin-Wittenau 1954
- Das Notgeld der deutschen Inflation 1923*. 8 Bände, Berlin-Wittenau 1958—1961
- Das wertbeständige Notgeld (Goldnotgeld) 1923/1924*. 2. Auflage. Berlin-Wittenau 1954
- Das Papiergeld des Zweiten Weltkrieges und der Nachkriegszeit*. Berlin-Wittenau 1953
- Das Notgeld der Währungsreform 1947/1948*. Berlin-Wittenau 1957
- K. Kittler *Deutsche Währungsgeschichte von 1866 bis 1875*. Diss. Nürnberg 1953
- Dr. R. Koch *Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden*. 6. Auflage, Berlin 1910; 7. Auflage bearbeitet von Dr. Hjalmar Schacht, Berlin und Leipzig 1926; 1. und 2. Ergänzung 1932 und 1934
- J. Notzke *Das Bankgesetz und das Statut der Reichsbank*. Berlin 1924
- H. Schacht *Die Stabilisierung der Mark*. Stuttgart, Berlin und Leipzig 1927
- T. Slevogt *Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Deutschen Reich für das Jahr 1876*, Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik Jahrgang 1877
- A. Soetbeer *Deutsche Münzverfassung*. Erlangen 1874
- Untersuchungen des Bankwesens 1933*. I. Teil 2. Band, Berlin 1933
- R. Wilhelmy *Geschichte des deutschen wertbeständigen Notgeldes von 1923/1924*. Diss. Berlin 1962

Herausgeber Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main
Satz, Druck und Einband Bundesdruckerei, Berlin
Klischees Meisenbach Riffarth & Co. A.G., Berlin
Graphik Atelier Bossin + Jahn, Berlin
Alle Rechte bei der Deutschen Bundesbank
Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet



